



Notfallplan Erdgas für die Bundesrepublik Deutschland

**nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1938
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017
über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung
und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010**

**sowie nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom
05. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage**

2023

Inhalt

Vorbemerkungen	4
1. Überblick über die Rahmenbedingungen für Krisen- und Notfallmanagement im Gassektor in Deutschland.....	8
2. Festlegung der Krisenstufen	10
I. Frühwarnstufe (Frühwarnung).....	10
II. Alarmstufe (Alarm)	12
III. Notfallstufe (Notfall).....	13
2.1. Indikatorensystem zur Lagebewertung der BNetzA	15
2.2. Entscheidungsgrundlage für die Ausrufung der Krisenstufen durch das BMWK bzw. die Bundesregierung.....	18
3. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen.....	19
3.1. Frühwarnstufe: Maßnahmen und Bewältigung der Engpasssituation	19
3.1.1. Maßnahmen, ihre Hauptakteure und entsprechende Informationsflüsse zwischen den Akteuren nach Ausrufung der Frühwarnstufe durch das BMWK	19
3.1.2. Voraussichtliche Beiträge der Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt, die zur Ausrufung der Frühwarnstufe geführt haben	20
3.2. Alarmstufe: Maßnahmen und Bewältigung der Engpasssituation	20
3.2.1. Maßnahmen, ihre Hauptakteure und entsprechende Informationsflüsse zwischen den Akteuren nach Ausrufung der Alarmstufe durch das BMWK	20
3.2.2. Voraussichtliche Beiträge der Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt, die zur Ausrufung der Alarmstufe geführt haben	21
3.3. Maßnahmen im Rahmen der Frühwarn- und Alarmstufe in den Jahren 2022 und 2023	22
3.4. Notfallstufe: Hoheitliche/ nicht-marktbaserte Maßnahmen sowie Bewältigung der Engpasssituation	22
3.4.1. Vorab festgelegten Maßnahmen, die auf der Angebots- und der Nachfrageseite ergriffen werden müssen, damit im Notfall Erdgas zur Verfügung steht	23
A. Marktbaserte Maßnahmen in der Notfallstufe.....	23
B. Hoheitliche/ nicht-marktbaserte Maßnahmen in der Notfallstufe nach VO (EU) 2017/1938	23
C. Maßnahmen nach EnSiG	24
D. Maßnahmen nach GasSV	25
E. Konkretes Vorgehen der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler	26
3.4.2. Einschränkende Bedingung bei der Umsetzung von Maßnahmen.....	26
3.4.3. Einbezug des Katastrophenschutzes	26
3.4.4. Voraussichtliche Beiträge der Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt, das zur Ausrufung der Notfallstufe geführt hat	26
3.4.5. Entschädigungsregelung im Fall einer Enteignung von Erdgas	27
4. Marktbasierte Maßnahmen der Marktakteure im Vorfeld und während Engpasssituationen	28
4.1. Marktbasierte Maßnahmen der Gashändler und -lieferanten	28
4.2. Marktbasierte Maßnahmen der Fernleitungs- (FNB) und Verteilnetzbetreiber (VNB) und ihre Umsetzung	29
5. Verfüigungskonzept der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe	33
5.1. Handlungsoptionen des Bundeslastverteilers zur Auflösung von Engpasszonen: Ausspeicherverfügungen, Kürzungen bei Letztverbrauchern durch Allgemein- und Individualverfügungen	34
5.1.1. Konzept zur Handlungsoption Ausspeicherverfügungen.....	35
5.1.2. Konzept zur Handlungsoption Kürzungen bei Letztverbrauchern	35
5.2. Weitere Handlungsoptionen des Bundeslastverteiler zur Auflösung von Engpasszonen.....	38
5.2.1. Erhöhung des Angebots.....	38
5.2.2. Reduktion der Nachfrage	38
5.3. Bilanzierung durch den Bundeslastverteiler	38
5.4. Abwägungsentscheidungen des Bundeslastverteilers	39
5.4.1. Anwendung und Ermittlung von Abwägungskriterien	39
5.4.2. Situationsbedingtes Handeln.....	40
6. Sicherheitsplattform Gas (SiPla)	41

Inhalt

7.	Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in den Krisenstufen	43
7.1.	Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in der Frühwarn- und in der Alarmstufe	43
7.2.	Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in der Notfallstufe	43
8.	Besondere Maßnahmen für den Stromsektor und für den Fernwärmesektor	46
8.1.	Fernwärmesektor	46
8.2.	Versorgung mit durch Erdgas erzeugtem Strom	46
9.	Ansprechpartner für Krisenmanagement und Bundeskrisenteam Erdgas	48
9.1.	Benennung von Ansprechpersonen für das Krisenmanagement	48
9.2.	Aufgabe und Organisation des Bundeskrisenteams Erdgas	48
9.3.	Krisenkommunikationsteam Erdgas	50
9.4.	Organisation des Krisenstabs bei der BNetzA	51
10.	Aufgaben und Zuständigkeiten verschiedener Akteure.....	53
10.1.	Struktur und Akteure des deutschen Erdgasmärkts	53
10.2.	Marktrollen in Engpasssituationen im Kontext wettbewerblicher Entflechtung	54
11.	Notfalltests	56
12.	Regionale Dimension (EU-grenzüberschreitend).....	58
12.1.	Mechanismen für die Zusammenarbeit	58
12.2.	Kürzung von grenzüberschreitenden Flüssen im Rahmen ihrer Rolle der BNetzA als Bundeslastverteiler in einer akuten Engpasssituation	59
12.3.	Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in einer akuten Engpasssituation	60
I.	Anhang: Schätzung der Gasmengen, die von durch Solidarität geschützten Kunden verbraucht werden können	64
II.	Anhang: In Deutschland umgesetzte Maßnahmen zur Bewältigung der angespannten Versorgungssituation mit Erdgas im Jahr 2022 und darüber hinaus	67
III.	Anhang: Musterprotokoll für die Sitzungen des Bundeskrisenteams Erdgas	74
IV.	Anhang: Voraussetzungen für den Abruf von marktbasiertem und nicht-marktbasiertem Solidaritätsgas gemäß VO (EU) 2017/1938 aus Deutschland durch infrastrukturell mit Deutschland verbundenen EU-Nachbarstaaten, inkl. Italien	77
V.	Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen	80
	Abkürzungsverzeichnis.....	115

Vorbemerkungen

Die Erdgasversorgung in Deutschland ist in hohem Maße sicher und zuverlässig.

Die Bundesrepublik Deutschland erstellt gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 und im Kontext einer guten Krisenvorbereitung den Notfallplan Erdgas gemäß den Anforderungen des Artikels 10 sowie dem Anhang VII der VO (EU) 2017/1938. Die VO (EU) 2017/1938 stärkt den Erdgasbinnenmarkt der Europäischen Union und sorgt für den Fall einer Versorgungskrise mit einem einheitlichen Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten vor.

Darüber hinaus enthält dieser Notfallplan die durch Deutschland im Jahr 2022 umgesetzten freiwilligen Maßnahmen zur Nachfragesenkung gemäß Artikel 8 Absatz 2 der bis zum 31. März 2024 befristeten Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 05. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage.

Die Anmerkungen der EU-Kommission vom 18. Februar 2020 zum am 17. Oktober 2019 notifizierten Notfallplan Erdgas wurden berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist für die Erstellung des vorliegenden Notfallplans Erdgas die für die Bundesrepublik Deutschland verantwortliche Behörde gemäß § 54a Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Der Notfallplan Erdgas wurde unter aktiver Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) erstellt.

Die Aktualisierung des Notfallplans Erdgas erfolgt gemäß Artikel 10 Absatz 2 VO (EU) 1938/2017 regelmäßig alle vier Jahre. Zur vorliegenden Aktualisierung des Notfallplans wurden gemäß Artikel 8 Absatz 6 VO (EU) 2017/1938 die zuständigen Behörden aller neun direkt bzw. über die Schweiz verbundenen EU-Mitgliedstaaten wie Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen und Tschechien konsultiert sowie darüber hinaus die weiteren 15 Mitglieder der acht Risikogruppen, in denen Deutschland Teil ist wie Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien und Ungarn sowie darüber hinaus die Schweiz und Großbritannien. Die Konsultation erfolgte mit der englischen Sprachfassung bis zum 25. August 2023.

In Deutschland wurde der Notfallplan konsultiert mit den

- Ressorts der Bundesregierung bis zum 28. Juli 2023,
- Zuständigen Behörden der 16 deutschen Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) bis zum 14. Juli 2023,
- Fach- und Branchenverbänden bis zum 14. Juli 2023
 - o BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,
 - o Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK),
 - o European Energy Exchange AG (EEX),
 - o EFET Deutschland - Verband deutscher Energiehändler e.V.,
 - o Initiative Erdgasspeicher e.V. (INES),
 - o Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU),
 - o Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv),
 - o Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) sowie

Vorbemerkungen

- Trading Hub Europe GmbH (THE).
- Darüber hinaus erreichten das BMWK Stellungnahmen von
 - o Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG),
 - o Equinor Deutschland GmbH,
 - o Evonik Operations GmbH,
 - o Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI.

Die Ergebnisse der Konsultation der genannten Interessensträger sowie entsprechende Rückmeldungen finden sich in Kapitel V.

Als am 24. Februar 2022 die Russische Föderation einen völkerrechtswidrigen Angriffs-krieg gegen die Ukraine, einer Vertragspartei der Energiegemeinschaft, begann, änderten sich die Voraussetzungen für die Bewertung der Versorgungssicherheit in Deutschland und in der EU. Im Verlauf des Jahres 2022 erschwerte Russland zunächst den Bezug von Erdgas durch Einführung von Bestimmungen zur Zahlung in Rubel und die Sanktionierung vormaliger russischer Staatsunternehmen in Deutschland und Europa. Des Weiteren reduzierte sich zuerst schrittweise die direkte Versorgung Deutschlands über die Nord Stream 1-Pipeline; die Einstellung des Transits über die Yamal-Pipeline über Polen und die Reduzierung des Ukraine-Transits verringerten darüber hinaus die Versorgung West- und Osteuropas mit Erdgas. Mit der Zerstörung der Nord Stream 1-Pipeline Ende September 2022 und der Beendigung der Wartung des Belarus-Polnischen Yamal-Grenzübergangs ist auch langfristig die infrastrukturell naheliegende Versorgung von Deutschland mit russischem Pipelinegas technisch vollständig ausgeschlossen. Die sich verschlechternden Bezugsbedingungen und die plötzliche Einstellung des Bezugs von Erdgas aus Russland führten dazu, dass Deutschland und die EU ihren Blick auf Versorgungssicherheit mit Erdgas im Jahr 2022 neu ausrichteten und schärften.

In Deutschland wurde die angespannte Versorgungssituation auf politischer Ebene mit der erstmaligen Ausrufung der Frühwarnstufe am 30. März 2022 sowie mit der Ausrufung der Alarmstufe am 23. Juni 2022 durch das BMWK entsprechend des Notfallplans Erdgas flankiert. Bereits vor der Ausrufung der Frühwarnstufe wurde das fachlich übergreifende Bundeskrisenteam Erdgas etabliert, das im Verlauf der Versorgungskrise und im Vorfeld einer Verschlechterung der Versorgungssituation mit Erdgas die Aufgabe hat das BMWK zu beraten. Das Bundeskrisenteam stellte insbesondere einen Konsultationsmechanismus zwischen den an der Bewältigung der Krise beteiligten Akteuren sicher und gewährleistete den Austausch der notwendigen Informationen.

Zur konkreten Verhinderung einer Gasmangellage setzte die deutsche Bundesregierung mehrere Maßnahmen um. Dazu zählen die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (*Kurzfristenergieversorgungsmäßignahmenverordnung*, EnSikuMaV), befristet bis April 2023, und die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (*Mittelfristenergieversorgungsmäßignahmenverordnung*, EnSimiMaV), befristet bis Herbst 2024, zur Senkung des Erdgasverbrauchs von Industrie und Haushalten auf ein krisenadäquates Niveau. Verbunden wurde dies mit der öffentlichen Kampagne zum Energiesparen „*80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel*“. Die Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), u.a. zur Einführung von Füllstandsvorgaben für deutsche Erdgasspeicheranlagen, Anpassungen des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) zur besseren Kontrolle und potentiellen Übernahme von Unternehmen der kritischen Energieinfrastruktur sowie die Einführung des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz, LNGG) und dem darauf folgenden Bau von LNG-Infrastruktur und direktem Import von ersten LNG-Mengen an der

Vorbemerkungen

deutschen Nord- und Ostseeküste im Dezember 2022/ Januar 2023 stabilisierten die Erdgasversorgung Deutschlands. Darüber hinaus wurden zur Stabilisierung der deutschen Erdgasversorgung der Import von Erdgas aus Belgien, den Niederlanden und Norwegen erhöht sowie das Erfordernis zur Deodorierung von Erdgas aus Frankreich zur Einspeisung in das deutsche Erdgasnetz aufgehoben. So konnte bislang (Stand 16. Mai 2025) eine schwere Gasmangellage adäquat verhindert werden. Die getroffenen Maßnahmen und Planungen zur Krisenvorbereitungen, wie sie in diesem aktualisierten Notfallplan Erdgas beschrieben sind, werden auch auf absehbare Zeit eine schwere Gasmangellage adäquat verhindern.

Für den Fall, dass sich die Versorgungslage im Jahr 2022 und darüber hinaus zuspitzen sollte, erarbeitete die BNetzA, in Abstimmung mit Marktakteuren und Bundesländern, eine erhebliche Anzahl von Prozessen und Maßnahmen zur Krisenbewältigung (siehe auch <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Krisenvorbereitung/start.html>). Diese Prozesse und Maßnahmen greifen im Vorfeld und während einer Erdgasmangellage. Sie führen dazu, dass die Konsequenzen einer Mangellage für Industrie und Bevölkerung so gering wie möglich und die Mangellage so effektiv wie möglich aufgelöst werden kann. Um eine effektive Verteilung von Erdgasmengen in einer Mangellage zu unterstützen, führten die BNetzA und der deutsche Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe GmbH im Herbst 2022 die Sicherheitsplattform Gas (SiPla) ein. Diese digitale Plattform für Datenaustausch und Kommunikation unterstützt den Bundeslastverteiler zum einen bei der nationalen Steuerung von noch zur Verfügung stehenden Mengen und zum anderen bei der Abwicklung der Solidaritätsverpflichtungen Deutschlands gegenüber mit Deutschland infrastrukturell verbundenen EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938.

Zur Bewältigung der kritischen Versorgungssituation im Jahr 2022 und mit Blick auf die als kritisch erachteten Winter 2022/23 und 2023/24 wurden die in Deutschland umgesetzten Maßnahmen auf europäischer Ebene mit der Verabschiedung mehrerer Gas-Notfallverordnungen durch die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission komplementiert. Hierzu zählten im Wesentlichen die *Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 05. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (Gas-Einspar-VO)*, befristet bis zum 31. März 2024, die *Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas (Gas-Notfall-VO)*, befristet bis zum 18. Dezember 2023, und die Anpassung der VO (EU) 2017/1938 bzgl. verpflichtender Füllstandsziele für Erdgasspeicher.

Die VO (EU) 2017/1938 als grundlegendes Dokument deutscher und europäischer Versorgungssicherheit mit Erdgas sieht ein umfassendes Instrumentarium vor, um den EU-Binnenmarkt für Erdgas zu stärken und ein adäquates Vorsorgenniveau für den Fall einer Versorgungskrise zu erreichen. Darauf aufbauend zeigte der Verlauf der Energie- und primär Erdgaskrise im Jahr 2022 die akute Handlungsfähigkeit zur Krisenbewältigung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum einen durch die Anpassung relevanter krisenmitigierender deutscher und europäischer Normen. Zum anderen stärkte die Zusammenarbeit von Bundesbehörden, Bundesländern, BNetzA und Marktakteuren wie beispielsweise Fernleitungsnetzbetreibern und des deutschen Marktgebietsverantwortlichen Gas, Trading Hub Europe GmbH (THE), erheblich die Resilienz der deutschen Gasversorgung. Die Bewältigung dieser Versorgungskrise zeigte ganz praktisch, dass die sichere Erdgasversorgung in der EU in der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten, ihrer zuständigen Behörden und Gasversorgungsunternehmen und der Europä-

Vorbemerkungen

ischen Kommission liegt, dass der deutsche Erdgasmarkt nur im infrastrukturellen Verbund mit EU-Nachbarstaaten und darüber hinaus zu betrachten ist und dass eine Versorgungskrise nur gemeinsam aufzulösen ist.

Für die Einordnung des Schweregrads einer Versorgungskrise unterscheidet die VO (EU) 2017/1938 drei Krisenstufen: Frühwarnstufe, Alarmstufe und Notfallstufe. In der Frühwarn- und Alarmstufe sind marktbaserte Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen vorgesehen. Nach der Ausrufung der Notfallstufe durch die Bundesregierung mittels Verordnung können „nicht-marktbaserte Maßnahmen“ als hoheitlicher Eingriff durch die zuständige Behörde ergriffen werden. Darüber hinaus ergänzt die VO (EU) 2017/1938 die Krisenstufen mit Pflichten von Unternehmen sowie den Zuständigkeiten von nationalen Behörden und der EU-Kommission. Ausweislich Artikel 8 Absatz 2 der VO (EU) 2017/1938 haben die Mitgliedstaaten das vorgesehene Krisenmanagement nebst präventiven Maßnahmen im Rahmen von Präventions- und Notfallplänen festzulegen. Das BMWK ist für die Erstellung des Präventions- und Notfallplans zuständig; die BNetzA erstellt die nationale und ggf. regionale Risikobewertung im Rahmen einer der für Deutschland relevanten acht Regionalgruppen nach VO (EU) 2017/1938.

Die Ereignisse und der letztlich bislang abgewendete Versorgungssengpass mit Erdgas im Jahr 2022 und Frühjahr 2023 haben eindrücklich die Notwendigkeit eines abgestimmten und kohärenten Vorgehens auf EU- und nationaler Ebene, wie sie der Notfallplan Erdgas beschreibt, bewiesen. Im Management der Gaskrise 2022/23 durch alle beteiligten Akteure hat sich die übergreifende Notwendigkeit und Relevanz der in diesem Notfallplan beschriebenen Maßnahmen und Vorgehensweise gezeigt. Vormals nicht denkbare Ereignisse führten schnell zu einer Gefährdung des Gesamtsystems, die letztlich durch alle Beteiligten aufgelöst werden konnte. In Vorbereitung auf eine mögliche Verschlechterung der Versorgungssituation behält adäquate Krisenvorausschau und -vorsorge erhebliche Relevanz und muss weiterhin politisch unterstützt und gefördert werden.

1. Überblick über die Rahmenbedingungen für Krisen- und Notfallmanagement im Gassektor in Deutschland

1. Überblick über die Rahmenbedingungen für Krisen- und Notfallmanagement im Gassektor in Deutschland

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Krisen- und Notfallplanung in Deutschland sind insb. folgende nationale Vorschriften, die die VO (EU) 2017/1938 und im Kontext von Krisenbewältigung erlassene EU-Verordnungen umsetzen:

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG)
- Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz, EnSiG)
- Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gasicherungsverordnung, GasSV)

Dementsprechend gelten vorbehaltlich der entsprechenden EU-Gesetzgebung zum Zeitpunkt einer Krisensituation die folgenden Rahmenbedingungen für das Krisen- und Notfallmanagement im Gassektor in Deutschland:

Zweck des EnWG ist gemäß seines § 1 Absatz 1 „*eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundlicher, effiziente und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit [...] Erdgas sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.*“ Dabei hat die Versorgung von geschützten Kunden in der VO (EU) 2017/1938 einen besonderen Stellenwert (vgl. Anhang I dieses Notfallplans). Die Gasversorgungsunternehmen haben auch im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage besonders diesen Kundenkreis mit Erdgas zu versorgen. Diese Verpflichtung ist in Deutschland in § 53a EnWG abgebildet. Die Gasversorgungsunternehmen können dabei auf marktbasierter (netz- oder marktbezogene, nicht hoheitliche) Maßnahmen zurückgreifen (vgl. Kapitel 4).

Eine Versorgung der geschützten Kunden ist nur im Rahmen der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Gasversorgungsnetzes möglich. Den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern kommt daher im Rahmen ihrer Systemverantwortung für die Sicherstellung der Gasversorgung auf der Basis der §§ 15, 16 und 16a EnWG eine zentrale Rolle zu. Sofern die Netzbetreiber durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen können (§ 16 Absatz 1 EnWG), ist diese durch die Netzbetreiber mit den Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 EnWG herzustellen. Sie haben bei Maßnahmen nach § 16 EnWG die Sicherstellung der Versorgung von geschützten Kunden zu berücksichtigen, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist.

Vor allem im Falle der Gefahr von Engpässen in der Gasversorgung muss der Netzbetrieb sowie die Vergabe und Planung von Kapazitäten einschließlich Transitkapazitäten so durchgeführt werden, dass die Versorgungssicherheit der geschützten Kunden sowie der durch Solidarität geschützten Kunden in anderen Mitgliedsstaaten gewahrt bleibt. Die Gasversorgungsunternehmen nehmen diese Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

Die Betreiber von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen haben ihre Zusammenarbeit in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) geregelt, zuletzt geändert am 12. August 2022. Die KoV beinhaltet einen Leitfaden „Krisenvorsorge Gas“. Dieser

1. Überblick über die Rahmenbedingungen für Krisen- und Notfallmanagement im Gassektor in Deutschland

Leitfaden beschreibt unter Berücksichtigung der Inhalte dieses Notfallplans insbesondere prozessuale Abläufe in Engpasssituationen in den Gasversorgungsnetzen und damit verbundene Informationspflichten sowie Kommunikationswege zwischen den Netzbetreibern für eine koordinierte Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 und § 16a EnWG. Falls erforderlich, kooperieren die Gas- und Stromnetzbetreiber auch im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe e VO (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Gas und Strom. Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber haben hierzu ein Kommunikationskonzept erarbeitet.

Demgegenüber hat in einer Gasmangellage nach Ausrufung der Notfallstufe der Bundeslastverteiler die Aufgabe, die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas zu sichern (vgl. § 1 EnSiG sowie § 1 GasSV). Das heißt, er muss in den unversorgten Regionen die benötigten Gasmengen beschaffen bzw. den Gasverbrauch steuern, um sogenannte „Engpasszonen“ aufzulösen. Hierbei kann eine Engpasszone einzelne Regionen bezeichnen, einen bestimmten Gastyp oder auch das gesamte Marktgebiet.

2. Festlegung der Krisenstufen

2. Festlegung der Krisenstufen

Entsprechend Artikel 11 Absatz 1 VO (EU) 2017/1938 werden in den folgenden drei Tabellen drei Krisen- bzw. Eskalationsstufen festgelegt und beschrieben. Das Eintreten der einzelnen Krisenstufen, wie in den folgenden Tabellen beschrieben, ist grundsätzlich abhängig vom

- Schweregrad der Störung,
- den erwarteten ökonomischen und technischen Auswirkungen und
- der Dringlichkeit der Störungsbeseitigung auf nationaler Ebene.

Der Schweregrad einer (potentiellen) Störung im Kontext der Gesamtversorgungslage wird durch die in

Tabelle 4 beschriebenen Indikatoren operationalisiert. Anhand dieser Indikatoren kann eine Prüfung erfolgen, ob sich eine Verschlechterung der Gesamtversorgungssituation andeutet, um zu entscheiden, ob eine bestimmte Krisenstufe ausgerufen wird.

Die drei Stufen müssen nicht nacheinander ausgerufen werden. Je nach Schweregrad der Störung, Grad der Auswirkungen sowie Dringlichkeit und Art der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung erforderlich sind, kann sofort in die Alarm- oder Notfallstufe übergegangen werden.

Im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage ist sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden für die Lagebewertung und die Entscheidung über weitere Schritte alle relevanten Informationen zur Verfügung stehen. Entsprechende Berichtspflichten finden sich auszugsweise ebenfalls in den folgenden Tabellen.

Ergänzend zu den in den folgenden Tabellen beschriebenen drei Krisenstufen findet sich in Kapitel 3

- eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen und der daran beteiligten Hauptakteure,
- der voraussichtliche Beitrag der Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen eines Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt sowie
- eine Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den Beteiligten.

Tabelle 1: Festlegung und Verfahren zur Ausrufung und Beendigung der Frühwarnstufe (Frühwarnung)

I. Frühwarnstufe (Frühwarnung)	
Für Ausrufung zuständige Stelle	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Beschreibung entsprechend VO (EU) 2017/1938	Es liegen konkrete, ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, das wahrscheinlich zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage mit Erdgas sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- bzw. der Notfallstufe führt.
Verfahren für Ausrufung	Bei der Frühwarnstufe handelt es sich primär um eine politische Entscheidung im Sinne einer deklaratorischen Maßnahme. Sie wird durch Presseerklärung ausgerufen.
Indikatoren für die Ausrufung der Frühwarnstufe	Einzelne oder gemeinsam auftretend: <ul style="list-style-type: none">- Nichtvorhandensein, Ausbleiben oder Reduzierung von Gasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten,- Langanhaltende niedrige Erdgasspeicherfüllstände,- Ausfall wichtiger Aufkommensquellen,

2. Festlegung der Krisenstufen

I. Frühwarnstufe (Frühwarnung)

	<ul style="list-style-type: none"> - Technischer Ausfall wesentlicher Infrastrukturen, z.B. Leitungen und/ oder Verdichteranlagen, wobei dieser Ausfall durch Redundanzen kompensiert werden kann, - Extreme Wetterverhältnisse bei gleichzeitig hoher Nachfrage, - Gefahr langfristiger Unterversorgung, - Ausrufung einer Krisenstufe in einem Nachbarland.
Verfahren für die Rücknahme	Bei Wegfall der Indikatoren beendet das BMWK die Frühwarnstufe durch eine auf seiner Website veröffentlichten Erklärung und unterrichtet die EU-Kommission darüber. Durch die Aufhebung der Frühwarnstufe gilt der Rückgang in den Normalbetrieb.
Berichtspflichten	<ul style="list-style-type: none"> - Auf nationaler Ebene <ul style="list-style-type: none"> o Mitwirkung der Beteiligten an den Sitzungen des Bundeskrisenteams, vgl. Kapitel 9. o Informationen gemäß § 15 Absatz 2 EnWG <ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Informationen zur Gewährleistung des Transports und der Speicherung von Erdgas für einen sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes von Betreibern von Fernleitungsnetzen, Speicher- und LNG-Anlagen an jeden anderen Betreiber eines Gasversorgungsnetzes, mit dem die jeweils eigenen Fernleitungsnetze oder Anlagen technisch verbunden sind. • Informationen zum sicheren und zuverlässigen Betrieb von Fernleitungsnetzen von Betreibern von Übertragungsnetzen an Betreiber von Fernleitungsnetzen. o Informationen gemäß § 10 Absatz 1 EnSiG zur Ausführung und Vorbereitung der Rechtsverordnungen gemäß § 3 EnSiG. o Informationen gemäß § 2b Absatz 2 EnSiG und gemäß § 1a GasSV zum Betrieb der Sicherheitsplattform Gas (SiPla). - Auf europäischer Ebene <ul style="list-style-type: none"> o Informationen insb. zu geplanten Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 14 VO (EU) 2017/1938 an <ul style="list-style-type: none"> • die EU-Kommission (ggf. über eine durch die EU-Kommission eingerichtete Datenplattform), • die zuständigen Behörden der Risikogruppen, • die EU-Mitgliedstaaten, mit denen Deutschland infrastrukturell verbunden ist, • die Schweiz.

2. Festlegung der Krisenstufen

Tabelle 2: Festlegung und Verfahren zur Ausrufung und Beendigung der Alarmstufe (Alarm)

II. Alarmstufe (Alarm)	
Für Ausrufung zuständige Stelle	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Beschreibung entsprechend VO (EU) 2017/1938	Es liegt eine Störung der Erdgasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Erdgas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage mit Erdgas führt. Der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage nach Erdgas eigenständig zu bewältigen, ohne dass nicht-marktbaserte Maßnahmen ergriffen werden müssen.
Verfahren für Ausrufung	Bei der Alarmstufe handelt es sich primär um eine politische Entscheidung im Sinne einer deklaratorischen Maßnahme. Sie wird durch Presseerklärung ausgerufen.
Indikatoren für die Ausrufung der Alarmstufe	<p>Einzeln oder gemeinsam auftretend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichtvorhandensein, Ausbleiben oder gravierende Reduzierung von Erdgasströmen an wichtigen physischen Einspeisepunkten, - Langanhaltende sehr niedrige Erdgasspeicherfüllstände, - Ausfall von wichtigen Aufkommensquellen, - Längerer technischer Ausfall wesentlicher Infrastrukturen, z.B. Leitungen und/ oder Verdichteranlagen, wobei dieser Ausfall durch Redundanzen kompensiert werden kann, - Extreme Wetterverhältnisse bei gleichzeitig sehr hoher Nachfrage, - Hohe Gefahr langfristiger Unterversorgung, - Ein oder mehrere direkt mit Deutschland verbundenen Mitgliedstaaten ersuchen um solidarische Gaslieferungen von Deutschland nach Artikel 13 Absatz 1 VO (EU) 2017/1938 oder nach Artikel 26 Absatz 1 VO (EU) 2022/2576 (vorübergehend bis zum 18. Dezember 2023), vgl. Kapitel 12.
Beendigung	Bei Wegfall der Indikatoren beendet das BMWK die Alarmstufe durch eine auf seiner Website veröffentlichten Erklärung und unterrichtet die EU-Kommission darüber. Die Erklärung enthält auch eine Bewertung der Lage bzw. Entscheidung über die Rückstufung auf die Frühwarnstufe oder den Übergang in den Normalbetrieb.
Berichtspflichten	<ul style="list-style-type: none"> - Auf nationaler Ebene <ul style="list-style-type: none"> o Mitwirkung der Beteiligten an den Sitzungen des Bundeskrisenteams, vgl. Kapitel 9. o Informationen gemäß § 15 Absatz 2 EnWG <ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Informationen zur Gewährleistung des Transports und der Speicherung von Erdgas für einen sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes von Betreibern von Fernleitungsnetzen, Speicher- und LNG-Anlagen an jeden anderen Betreiber eines Gasversorgungsnetzes,

2. Festlegung der Krisenstufen

II. Alarmstufe (Alarm)

	<p>mit dem die jeweils eigenen Fernleitungsnetze oder Anlagen technisch verbunden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen zum sicheren und zuverlässigen Betrieb von Fernleitungsnetzen von Betreibern von Übertragungsnetzen an Betreiber von Fernleitungsnetzen. ○ Informationen gemäß § 10 (1) EnSiG zur Ausführung und Vorbereitung der Rechtsverordnungen gemäß § 3 EnSiG. ○ Informationen gemäß § 2b (2) EnSiG und gemäß § 1a GasSV zum Betrieb der Sicherheitsplattform Gas (SiPla). - Auf europäischer Ebene <ul style="list-style-type: none"> ○ Informationen insb. zu geplanten Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 14 VO (EU) 2017/1938 an <ul style="list-style-type: none"> • die EU-Kommission (ggf. über eine durch die EU-Kommission eingerichtete Datenplattform), • die zuständigen Behörden der Risikogruppen, • die EU-Mitgliedstaaten, mit denen Deutschland infrastrukturell verbunden ist, • die Schweiz.
--	--

Tabelle 3: Festlegung und Verfahren zur Ausrufung und Beendigung der Notfallstufe (Notfall)

III. Notfallstufe (Notfall)

Für Ausrufung zuständige Stelle	Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Beschreibung entsprechend VO (EU) 2017/1938	<p>Es liegt vor</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Erdgas, - eine erhebliche Störung der Erdgasversorgung und/oder - eine andere beträchtliche Verschlechterung der Versorgungslage. <p>Einschlägige marktbasierter Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, aber die Gasversorgung reicht weiterhin nicht aus, um die verbleibende Gasnachfrage zu decken.</p> <p>Nur die Umsetzung von nicht-marktbaserten Maßnahmen kann insbesondere die Versorgung der geschützten Kunden mit Erdgas nach Artikel 6 Absatz 1 VO (EU) 2017/1938 sicherstellen.</p> <p>Eine Schätzung der Gasmengen, die von durch Solidarität geschützten Kunden verbraucht werden könnten findet sich in Anhang I.</p>
Verfahren für Ausrufung	Die Feststellung der Notfallstufe erfolgt gemäß § 3 EnSiG durch Verordnung der Bundesregierung und wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das BMWK bereitet die Feststellung der Notfallstufe und die Veröffentlichung der Verordnung vor.

2. Festlegung der Krisenstufen

III. Notfallstufe (Notfall)

	<p>Die Notfallstufe wird als Ultima Ratio ausgerufen, sofern eine Situation nach § 1 Absatz 1 EnSiG absehbar oder bereits eingetreten ist.</p> <p>Zusätzlich informiert das BMWK in einer Presseerklärung über die Feststellung der Notfallstufe.</p>
Indikatoren für die Ausrufung der Notfallstufe	<p>Das BMWK prüft, ob die oben genannten Voraussetzungen für die Ausrufung der Notfallstufe entsprechend VO (EU) 2017/1938 vorliegen.</p> <p>Parallel prüft das BMWK, ob die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 EnSiG vorliegen, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none">- die Energieversorgung ist unmittelbar gefährdet oder gestört und- die Gefährdung oder die Störung der Energieversorgung ist durch marktisierte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben, um den lebenswichtigen Bedarf an Energie zu sichern. <p>Als lebenswichtig gilt gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 EnSiG auch der Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie europäischer und internationaler Verpflichtungen.</p> <p>Die Prüfungen werden insbesondere anhand folgender Indikatoren (einzelne oder gemeinsam auftretende) vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Weitere massive langfristige Lieferausfälle ohne ausreichende Möglichkeit einer Alternativversorgung sind zu erwarten,- Das Bundeskrisenteam stellt fest, dass die Ausschöpfung aller marktisierten Maßnahmen droht,- Verschlechterung der Versorgungssituation in einem Ausmaß, dass die Versorgung der geschützten Kunden sowie die Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs gefährdet sind,- Ausfall wesentlicher Leitungen und/ oder Verdichteranlagen, wobei dieser Ausfall durch Redundanzen nicht kompensiert werden kann.
Beendigung	<p>Die Bundesregierung befristet in ihrem Ausruf und mit Veröffentlichung der entsprechenden Verordnung die Notfallstufe.</p> <p>Die Notfallstufe ist aufzuheben, wenn keine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 EnSiG vorliegen oder wenn Bundestag und Bundesrat die Aufhebung verlangen.</p> <p>Das BMWK informiert unverzüglich die EU-Kommission über die Beendigung der Notfallstufe.</p> <p>Die Erklärung über die Beendigung der Notfallstufe enthält auch eine Bewertung der Lage bzw. Entscheidung über die</p>

2. Festlegung der Krisenstufen

III. Notfallstufe (Notfall)	
Berichtspflichten	<p>Rückstufung auf die Alarm- oder Frühwarnstufe oder den Übergang in den Normalbetrieb.</p> <ul style="list-style-type: none">- Auf nationaler Ebene<ul style="list-style-type: none">o Mitwirkung der Beteiligten an den Sitzungen des Bundeskrisenteams, vgl. Kapitel 9.o Informationen gemäß § 15 Absatz 2 EnWG<ul style="list-style-type: none">• Notwendige Informationen zur Gewährleistung des Transports und der Speicherung von Erdgas für einen sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes von Betreibern von Fernleitungsnetzen, Speicher- und LNG-Anlagen an jeden anderen Betreiber eines Gasversorgungsnetzes, mit dem die jeweils eigenen Fernleitungsnetze oder Anlagen technisch verbunden sind.• Informationen zum sicheren und zuverlässigen Betrieb von Fernleitungsnetzen von Betreibern von Übertragungsnetzen an Betreiber von Fernleitungsnetzen.o Informationen gemäß § 10 Absatz 1 EnSiG zur Ausführung und Vorbereitung der Rechtsverordnungen gemäß § 3 EnSiG.o Informationen gemäß § 2b Absatz 2 EnSiG und gemäß § 1a GasSV zum Betrieb der Sicherheitsplattform Gas (SiPla).o Informationen gemäß § 2 GasSV.- Auf europäischer Ebene<ul style="list-style-type: none">o Informationen insb. zu geplanten Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 4 sowie Artikel 14 VO (EU) 2017/1938 an<ul style="list-style-type: none">• die EU-Kommission (ggf. über eine durch die EU-Kommission eingerichtete Datenplattform),• die zuständigen Behörden der Risikogruppen,• die EU-Mitgliedstaaten, mit denen Deutschland infrastrukturell verbunden ist,• die Schweiz.

2.1. Indikatorensystem zur Lagebewertung der BNetzA

In Ergänzung zu den oben aufgeführten Indikatoren je Krisenstufe hat die BNetzA im Verlauf des Jahres 2022 ein Indikatorensystem entwickelt, das Aufschluss über die tägliche Versorgungssituation mit Erdgas gibt. Der regelmäßig aktualisierte Lagebericht war über die Website der BNetzA zugänglich. Detailliert beschrieben in einem täglichen Lagebericht bewerten die Indikatoren die Gasversorgung in Deutschland. Sie geben eine Einschätzung und Prognose zur jeweils aktuellen Lage und erzeugen Transparenz, inwiefern eine Gasmangellage akut droht. Sie können der Bundesregierung als Anhaltspunkte für die Lagebewertung im Rahmen des vorliegenden Notfallplans Gas dienen. Die Indikatoren und ihre Bewertungsvariablen werden in der folgenden Tabelle 4 detailliert beschrieben.

2. Festlegung der Krisenstufen

Tabelle 4: Indikatoren und Bewertungsvariablen zur Einschätzung der aktuellen Versorgungslage mit Gas, die im Jahr 2022 zur Lagebewertung entwickelt wurden

Indikator	Bewertung
A. Temperaturprognose für die kommenden sieben Tage in Grad Celsius	<p>Stabil: Als stabil wird die Lage eingestuft, wenn die prognostizierte Durchschnittstemperatur der kommenden sieben Tage über dem Durchschnitt der vorherigen vier Jahre liegt. Dann ist die Woche im Mittel wärmer als im Bezugszeitraum.</p> <p>Angespannt: Als angespannt wird die Lage eingestuft, wenn die prognostizierte Durchschnittstemperatur der kommenden sieben Tage null bis zwei Grad Celsius unter dem Durchschnitt der vorherigen vier Jahre liegt.</p> <p>Kritisch: Als kritisch wird die Lage eingestuft, wenn die prognostizierte Durchschnittstemperatur der kommenden sieben Tage min. zwei Grad Celsius unter dem Durchschnitt der vorherigen vier Jahre liegt. Eine solche Temperatur würde einen Mehrbedarf von zwei Terrawattstunden in dieser Woche bedeuten. Über den gesamten Winter würde dies einen Gasmehrverbrauch von ungefähr 44 TWh (rund 18% der maximalen Speicherkapazität) bedeuten und müsste durch Mehreinsparungen oder Mehrimporte ausgeglichen werden.</p>
B. Gasverbrauch, temperaturbereinigt	<p>Stabil: Als stabil wird die Lage eingestuft, wenn temperaturbereinigt mehr als 25% Erdgas eingespart werden (im Vergleich zu den Mittelwertverbräuchen der selben Kalenderwoche in den vorherigen fünf Jahren).</p> <p>Angespannt: Als angespannt wird die Lage eingestuft, wenn temperaturbereinigt zwischen 15-25% Erdgas eingespart werden.</p> <p>Kritisch: Als kritisch wird die Lage eingestuft, wenn temperaturbereinigt weniger als 15% Gas eingespart werden.</p>
C. Füllstände der Erdgasspeicher	<p>Stabil: Als stabil wird die Lage eingestuft, wenn der Füllstand über dem Speicherpfad liegt, der auf das Niveau von 55% am 01. Februar des jeweiligen Jahres führt.</p> <p>Angespannt: Als angespannt wird die Lage eingestuft, wenn der Füllstand zwischen den Speicherpfaden liegt, die auf das 40%- bzw. 55%-Niveau am 01. Februar des jeweiligen Jahres führen.</p> <p>Kritisch: Als kritisch wird die Lage eingestuft, wenn der Füllstand unter den Speicherpfad fällt, der auf das 40%-Niveau am 01. Februar des jeweiligen Jahres führt.</p> <p>In diesem Fall befindet sich der Speicherfüllstand in einem Bereich, in dem Gegenmaßnahmen ergriffen werden sollten. Eine Gasmangellage kann bei kälteren Temperaturen im Frühjahr nicht mehr völlig ausgeschlossen werden und eine Befüllung für den nächsten</p>

2. Festlegung der Krisenstufen

Indikator	Bewertung
	Winter wird vermutlich herausfordernd. Die ausreichende Befüllung der deutschen Erdgasspeicher für den folgenden Winter ist eine Voraussetzung für eine stabile Versorgungssituation.
D. Situation in EU-Nachbarländern Deutschlands, inkl. Italien	<p>Stabil: Die Lage wird als stabil eingeschätzt, wenn in keinem Nachbarland die Notfallstufe ausgerufen und keine Solidaritätsmaßnahmen aus einem Nachbarland nach Artikel 13 Absatz 1 VO (EU) 2017/1938 oder nach Artikel 26 Absatz 1 Notfall-VO (vorübergehend bis zum 18. Dezember 2023) gefordert wurden.</p> <p>Angespannt: Die Lage wird als angespannt eingestuft, wenn ein Nachbarland, in das Deutschland Erdgas derzeit (vornehmlich) exportiert (Österreich, Schweiz/ Italien, Tschechien, Dänemark, Luxemburg, Polen), die Notfallstufe ausgerufen hat.</p> <p>Kritisch: Die Lage wird als kritisch eingestuft, wenn ein EU-Nachbarland, von dem Deutschland Erdgas derzeit (vornehmlich) importiert (Belgien, Frankreich, Niederlande) die Notfallstufe ausgerufen hat oder aus einem dieser Nachbarländer Solidaritätsmaßnahmen gefordert werden.</p>
E. Beschaffungssituation für Regelenergie	<p>Stabil: Die Lage wird als stabil eingestuft, wenn ausreichend Regelenergie an einem öffentlichen Börsenmarktplatz beschafft werden kann.</p> <p>Angespannt: Die Lage wird als angespannt eingestuft, wenn zwar die an der Börse beschaffbaren Mengen nicht ausreichen, der Regelenergiebedarf aber durch ausgeschriebene Regelenergieprodukte gedeckt werden kann.</p> <p>Kritisch: Die Lage ist kritisch, wenn die benötigte Regelenergie weder über eine Energiebörsen noch über Ausschreibungen gedeckt werden kann.</p> <p>Beschreibung: Regelenergie dient dazu, den erforderlichen Gasdruck in den Gasleitungen aufrecht zu erhalten und damit die Gasversorgung sicherzustellen. Sie wird durch den Marktgebietsverantwortlichen Gas, Trading Hub Europe GmbH (THE), dann eingesetzt, wenn das Verhältnis zwischen abgenommenen und eingespeisten Gasmengen im Netz nicht ausgeglichen ist. Regelenergie ist der zentrale Mechanismus, um auch während einer Gasmangellage Einspeisung und Verbrauch zum Ausgleich zu bringen.</p>

Das im Jahr 2022 aufgestellte Indikatorensystem ist ohne gesetzliche oder sonstige Bindung und dient der situations- bzw. ereignisabhängigen Kommunikation. Weitere Anpassungen können situations- bzw. ereignisabhängig bei Bedarf kurzfristig vorgenommen werden.

2. Festlegung der Krisenstufen

2.2. Entscheidungsgrundlage für die Ausrufung der Krisenstufen durch das BMWK bzw. die Bundesregierung

Das Vorliegen eines oder mehrerer angespannter und/ oder kritischer Indikatoren für die Bewertung einer konkreten Engpasssituation, wie hier beschrieben, führen nicht zwangsläufig und automatisch zur Annahme einer Versorgungskrise oder zur Ausrufung einer Krisenstufe. Das BMWK bzw. die Bundesregierung berücksichtigen in der Ausrufung der jeweiligen Krisenstufe die jeweilige Gesamtversorgungssituation, die potentiell absehbare Entwicklung und mögliche Wechselwirkungen der Beibehaltung oder Ausrufung von Krisenstufen mit bereits getroffenen oder noch zu treffenden krisenmitigierenden Maßnahmen sowie entsprechenden situations-/ ereignisadäquaten Entscheidungsparametern. Darauf aufbauend trifft das BMWK bzw. die Bundesregierung eine entsprechende Entscheidung.

3. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

3. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

Die BNetzA führt die Aufsicht darüber, dass die in diesem Kapitel beschriebenen Maßnahmen bzw. Verpflichtungen oder erlassene Rechtsverordnungen gemäß EnWG durch die entsprechenden Akteure umgesetzt werden. Die BNetzA kann gemäß § 65 EnWG Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen (Aufsichtsmaßnahmen) anordnen. Eine nähere Beschreibung der Akteure findet sich in Kapitel 10.

Tabelle 5: Übersicht über die Art der Maßnahmen je nach Krisenstufe

	Marktbasierte Maßnahmen nach EnWG	Hoheitliche/ nicht marktisierte Maßnahmen nach EnSiG und GasSV
Frühwarnstufe	✓	
Alarmstufe	✓	
Notfallstufe	✓	✓

Hoheitliche Maßnahmen des Bundeslastverteilers nach EnSiG und GasSV sind nur in der Notfallstufe möglich.

3.1. Frühwarnstufe: Maßnahmen und Bewältigung der Engpasssituation

3.1.1. Maßnahmen, ihre Hauptakteure und entsprechende Informationsflüsse zwischen den Akteuren nach Ausrufung der Frühwarnstufe durch das BMWK

- Das BMWK beruft das Bundeskrisenteam entsprechend Ausführungen in Kapitel 9.2 ein. Das *Bundeskrisenteam* tagt regelmäßig, entsprechend der aktuellen Situationentwicklung, und verstärkt seine Beobachtung der Versorgungssituation bis keine der drei Krisenstufen mehr ausgerufen ist;
- Die europäischen Binnenmarktregeln gelten weiter uneingeschränkt;
- Die *Gasversorgungsunternehmen* stellen weiter die Versorgung mit Erdgas nach § 53a EnWG sicher. Hierfür stehen marktbasierte Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen nach Kapitel 4 dieses Notfallplans zur Verfügung;
- Die *Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber* ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen Systemverantwortung Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG;
- Die *Fernleitungsnetzbetreiber* geben im Rahmen der regelmäßig bzw. der Gesamtsituation angepasst stattfindenden Sitzungen des Bundeskrisenteams sowie auf Anfrage ihre Lageeinschätzungen an das BMWK (Berichtspflichten);
- Die *Übertragungsnetzbetreiber* tauschen notwendige Informationen aus und koordinieren ihre Maßnahmen soweit möglich untereinander mit der Maßgabe, ihre jeweiligen Netze so lange wie möglich stabil zu halten;
- Die *Erdgasversorgungsunternehmen* und der *Marktgebietsverantwortliche Gas, Trading Hub Europe GmbH (THE)*, sind verpflichtet das BMWK bei der Lagebewertung zu unterstützen und im Bundeskrisenteam mitzuwirken (Berichtspflichten). Details zu Berichtspflichten der Beteiligten am Bundeskrisenteam finden sich in den Ausführungen in Kapitel 9.2; bei Bedarf können diese Berichtspflichten durch das BMWK ausgeweitet werden;
- Die *BNetzA* übermittelt an die EU-Kommissionen Informationen zur deutschen Versorgungssituation mit Erdgas nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der VO (EU) 2017/1938.

Im Verlauf des Jahres 2022 hat die EU-Kommission für die Übermittlung von Informationen ein Online-Formular zur Verfügung gestellt;

3. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

- Das *BMWK* übermittelt nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 der VO (EU) 2017/1938 alle notwendigen Informationen, insbesondere über die von ihr geplanten Maßnahmen, an die EU-Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, mit denen Deutschland unmittelbar verbunden ist.

Maßnahmen der Hauptakteure, Verfahren und voraussichtliche Beiträge der Maßnahmen zur Bewältigung der Lage sowie die Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren im Rahmen der Frühwarnstufe zur Verhinderung einer potentiell nationalen Gasmangellage unterscheiden sich nicht grundlegend von den Maßnahmen der Hauptakteure der Frühwarnstufe zur Verhinderung einer potentiellen Gasmangellage mit regionaler Dimension (EU-grenzüberschreitend). Dabei erfolgt sowohl in einer Gasmangellage mit nationaler, als auch mit regionaler Dimension ein verstärkt grenzüberschreitender Austausch der Fernleitungsnetzbetreiber zur Kompensation der Engpässe (u.a. auf im Rahmen des regionalen Koordinierungssystems für Gas, ReCo), etabliert durch den Verband der Europäischen Fernleitungsnetzbetreiber für Gas (ENTSO-G) gemäß Artikel 3 Absatz 6 VO (EU) 2017/1938. Auf Ebene der Mitgliedstaaten findet dieser Austausch im Rahmen der Koordinierungsgruppe Gas (Gas Coordination Group, GCG) gemäß Artikel 4 VO (EU) 2017/1938 statt.

3.1.2. Voraussichtliche Beiträge der Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt, die zur Ausrufung der Frühwarnstufe geführt haben

Das *BMWK*, die am Bundeskrisenteam-Beteiligten und Weitere sind über die aktuelle Lage informiert und können bei Bedarf entsprechende weitere Schritte unternehmen, um einer Verschlechterung der Lage entgegenzuwirken.

Die Maßnahmen führen dazu, dass sich die Versorgungslage stabilisiert bzw. dass die Auswirkungen der in der Tabelle 1 bzw. Tabelle 4 beschriebenen Indikatoren, die der Ausrufung der Frühwarnstufe zugrunde lagen, mitigiert werden. Darüber hinaus führen die Maßnahmen dazu, dass das Risiko einer Verschärfung der Lage, z.B. der Eintritt einer Gasmangellage, die zur Ausrufung der Notfallstufe führen könnte, verringert wird. Im Idealfall führen die Maßnahmen dazu, dass die Frühwarnstufe beendet werden kann.

3.2. Alarmstufe: Maßnahmen und Bewältigung der Engpasssituation

3.2.1. Maßnahmen, ihre Hauptakteure und entsprechende Informationsflüsse zwischen den Akteuren nach Ausrufung der Alarmstufe durch das BMWK

- Sofern nicht bereits die Frühwarnstufe ausgerufen und das Bundeskrisenteam einberufen wurde, wird spätestens bei der Ausrufung der Alarmstufe das *Bundeskrisenteam* entsprechend Ausführungen in Kapitel 9.2 einberufen. Das Bundeskrisenteam tagt regelmäßig, entsprechend der aktuellen Situationsentwicklung, und verstärkt seine Beobachtung der Versorgungssituation bis keine der drei Krisenstufen mehr ausgerufen ist;
- Die europäischen Binnenmarktregeln gelten weiter uneingeschränkt;
- Die *Gasversorgungsunternehmen* stellen weiter die Versorgung mit Erdgas nach § 53a EnWG sicher. Hierfür stehen marktbaserte Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen nach Kapitel 4 dieses Notfallplans zur Verfügung;
- Die *Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber* ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen Systemverantwortung Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG;

3. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

- Die *Fernleitungsnetzbetreiber* geben im Rahmen der regelmäßig bzw. der Gesamtsituation angepasst stattfindenden Sitzungen des Bundeskrisenteams sowie auf Anfrage ihre Lageeinschätzungen an das BMWK;
- Die *Übertragungsnetzbetreiber Strom* tauschen notwendige Informationen aus und koordinieren ihre Maßnahmen soweit möglich untereinander mit der Maßgabe, ihre jeweiligen Netze so lange wie möglich stabil zu halten;
- Die *Erdgasversorgungsunternehmen* und der *Marktgebietsverantwortliche Gas, Trading Hub Europe GmbH (THE)*, sind verpflichtet das BMWK bei der Lagebewertung zu unterstützen und im Bundeskrisenteam mitzuwirken (Berichtspflichten). Details zu Berichtspflichten der Beteiligten am Bundeskrisenteam finden sich in den Ausführungen in Kapitel 9.2; bei Bedarf können diese Berichtspflichten durch das BMWK ausgeweitet werden;
- Die *BNetzA* übermittelt an die EU-Kommissionen Informationen zur deutschen Versorgungssituation mit Erdgas nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der VO (EU) 2017/1938. Bei Bedarf stellen die von der Mangellage betroffenen Gasversorgungsunternehmen täglich Prognosen und Lastflussdaten für die BNetzA zur Verfügung.
Im Verlauf des Jahres 2022 stellte die EU-Kommission für die Übermittlung von Informationen ein Online-Formular zur Verfügung;
- Das *BMWK* übermittelt nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 der VO (EU) 2017/1938 alle notwendigen Informationen, insbesondere über die von ihr geplanten Maßnahmen, an die EU-Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, mit denen Deutschland unmittelbar verbunden ist.

Maßnahmen und Berichtspflichten der Hauptakteure, Verfahren und voraussichtliche Beiträge der Maßnahmen zur Bewältigung der Lage sowie Informationsflüsse zwischen den Beteiligten im Rahmen der Alarmstufe zur Verhinderung einer potentiell nationalen Gasmangellage unterscheiden sich nicht grundlegend von den Maßnahmen der Hauptakteure der Frühwarn- oder Alarmstufe zur Verhinderung einer potentiellen Gasmangellage mit regionaler Dimension (EU-grenzüberschreitend). Dabei erfolgt sowohl in einer Gasmangellage mit nationaler, als auch mit regionaler Dimension ein verstärkt grenzüberschreitender Austausch der Fernleitungsnetzbetreiber zur Kompensation der Engpässe (u.a. auf im Rahmen des regionalen Koordinierungssystems für Gas (ReCo), etabliert durch den Verband der Europäischen Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-G) gemäß Artikel 3 Absatz 6 VO (EU) 2017/1938. Auf Ebene der Mitgliedstaaten findet dieser Austausch im Rahmen der Koordinierungsgruppe Gas (Gas Coordination Group, GCG) gemäß Artikel 4 VO (EU) 2017/1938 statt.

3.2.2. Voraussichtliche Beiträge der Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt, die zur Ausrufung der Alarmstufe geführt haben

Das BMWK, die am Bundeskrisenteam-Beteiligten und Weitere sind über die aktuelle Lage informiert und können bei Bedarf entsprechende weitere Schritte unternehmen, um einer Verschlechterung der Lage entgegen zu wirken.

Die Maßnahmen führen dazu, dass sich die Versorgungslage stabilisiert bzw. dass die Auswirkungen der in der Tabelle 2 bzw. Tabelle 4 beschriebenen Indikatoren, die der Ausrufung der Alarmstufe zugrunde lagen, mitigiert werden. Darüber hinaus führen die Maßnahmen dazu, dass das Risiko einer Verschärfung der Lage, z.B. der Eintritt einer Gasmangellage, die zur Ausrufung der Notfallstufe führen

3. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

könnte, verringert wird. Im Idealfall führen die Maßnahmen dazu, dass die Alarmstufe beendet werden kann.

3.3. Maßnahmen im Rahmen der Frühwarn- und Alarmstufe in den Jahren 2022 und 2023

Im Verlauf des Jahres 2022 wurden mehrere Maßnahmen zur Bewältigung der angespannten Versorgungssituation umgesetzt, die zur weiteren Bewältigung der weiterhin angespannten Versorgungssituation auch im Jahr 2023 weiterhin gelten. Eine Aufstellung dieser Maßnahmen finden sich im Anhang II dieses Notfallplans gemäß Artikel 8 Absatz 2 der bis zum 31. März 2024 befristeten Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 05. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage.

3.4. Notfallstufe: Hoheitliche/ nicht-marktbasierter Maßnahmen sowie Bewältigung der Engpasssituation

Die Bundesregierung stellt durch eine Rechtsverordnung eine erhebliche Gefährdung oder Störung der Energieversorgung bzw. die Notfallstufe fest. Die Feststellung der Notfallstufe setzt voraus, dass die Versorgungslage wohl nicht mehr, nicht mehr rechtzeitig oder nur noch mit unverhältnismäßigen Mitteln durch marktrechte Maßnahmen aufrechterhalten werden kann. Die Feststellung der Notfallstufe durch die Bundesregierung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 EnSiG durch eine Rechtsverordnung ist die Voraussetzung für die Umsetzung von Maßnahmen des EnSiG und der GasSV sowie zur Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs an Erdgas. Eine Zustimmung des Bundesrates ist hierfür nicht erforderlich.

Die Notfallstufe unterscheidet sich bezüglich des zur Verfügung stehenden Instrumentariums wesentlich von der Frühwarn- bzw. der Alarmstufe. Während in der Frühwarn- bzw. der Alarmstufe die verantwortlichen Marktakteure insb. nach EnWG eigenverantwortlich mit ihrem Instrumentarium die möglichen Versorgungsengpässe bewältigen, erfordert die Versorgungslage in der Notfallstufe, dass ergänzend zu noch möglichen marktbasierten Maßnahmen, auf hoheitliche/ nicht-marktbasierter Maßnahmen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Erdgas zurückgegriffen werden kann. Solche Eingriffe sind im deutschen Recht nur bei Feststellung des Notfalls entsprechend den Verfahrensregeln des EnSiG und der GasSV möglich.

Die Anwendung von nicht-marktbasierten/ hoheitlichen Maßnahmen ist subsidiär zu der Anwendung von marktbasierten Maßnahmen durch die Marktakteure. Sofern es die (lokale/ EU-regionale bzw. grenzüberschreitende) Situation zulässt, sind Maßnahmen der Marktakteure, wie in der Frühwarnstufe in Kapitel 3.1.1 und in der Alarmstufe in Kapitel 3.2.1 aufgeführt, zu bevorzugen. Die Netzbetreiber sind insbesondere für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität verantwortlich. Sie haben sicherzustellen, dass die Netze ihrer Transportaufgabe nachkommen, weshalb sowohl die Fernleitungsnetzbetreiber, als auch die Verteilernetzbetreiber, sofern notwendig, im Rahmen ihrer Verantwortung netz- und marktbezogene Maßnahmen (gemäß §§ 16 und 16a EnWG) ergreifen können.

3. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

In der Notfallstufe tagt das Bundeskrisenteam täglich und darüber hinaus ereignisbezogen; es gelten die Pflichten an der Mitwirkung an den Sitzungen des Bundeskrisenteams wie in den Kapiteln 3.1.1 und 3.2.1 beschrieben.

Marktbasierte Maßnahmen und Berichtspflichten der Hauptakteure, Verfahren und voraussichtliche Beiträge der Maßnahmen zur Bewältigung der Lage sowie Informationsflüsse zwischen den Beteiligten im Rahmen der Notfallstufe zur Verhinderung einer potentiell nationalen Gasmangellage unterscheiden sich nicht grundlegend von den Maßnahmen der Hauptakteure der Notfallstufe zur Verhinderung einer potentiellen Gasmangellage mit regionaler Dimension (EU-grenzüberschreitend). Dabei erfolgt sowohl in einer Gasmangellage mit nationaler, als auch mit regionaler Dimension ein sehr intensiver grenzüberschreitender Austausch der Fernleitungsnetzbetreiber zur Kompensation der Engpässe (u.a. auf im Rahmen des regionalen Koordinierungssystems für Gas, ReCo), etabliert durch den Verband der Europäischen Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-G) gemäß Artikel 3 Absatz 6 VO (EU) 2017/1938. Auf Ebene der Mitgliedstaaten findet dieser Austausch im Rahmen der Koordinierungsgruppe Gas (Gas Coordination Group, GCG) gemäß Artikel 4 VO (EU) 2017/1938 statt.

Die in der Notfallstufe geplanten oder durchzuführenden nicht-marktbasierten Maßnahmen zur Verhinderung einer potentiell nationalen Gasmangellage unterscheiden sich nicht grundlegend von den nicht-marktbasierten Maßnahmen der Hauptakteure der Notfallstufe zur Verhinderung einer potentiellen Gasmangellage mit regionaler Dimension (EU-grenzüberschreitend).

3.4.1. Vorab festgelegten Maßnahmen, die auf der Angebots- und der Nachfrageseite ergriffen werden müssen, damit im Notfall Erdgas zur Verfügung steht

A. Marktbasierte Maßnahmen in der Notfallstufe

Sofern es die Versorgungslage zulässt, sind in der Notfallstufe die Marktakteure angehalten, alle möglichen marktbasierten Maßnahmen nach Kapitel 4 umzusetzen; u.a. auch die, die bereits in der Frühwarn- und Alarmstufe aufgeführt sind. Grundsätzlich gilt, dass in der Notfallstufe neben den hoheitlichen/ nicht-marktbasierten Maßnahmen auch marktbasierte Maßnahmen weiterhin parallel genutzt werden.

B. Hoheitliche/ nicht-marktbasierte Maßnahmen in der Notfallstufe nach VO (EU) 2017/1938

Hoheitliche/ nicht-marktbasierte Maßnahmen im Sinne dieses Notfallplans entsprechen hoheitlichen Eingriffsbefugnissen. Eine (nicht erschöpfende) Liste der nicht-marktbasierten Maßnahmen finden sich in Anhang VIII der VO (EU) 2017/1938 und sind in dieser Form auch im EnSiG und in der GasSV festgelegt. Sie umfassen, nicht erschöpfend,

a. Maßnahmen auf der Angebotsseite

- Rückgriff auf strategische Erdgasvorräte (in Deutschland nicht vorhanden),
- Anordnung der Nutzung der Speicherbestände alternativer Brennstoffe (z.B. gemäß der Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/ oder Erdölproduktionsanlagen zu halten (Abl. 2009, L 265, S. 9)),

3. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

- Anordnung der Nutzung von Strom, der nicht mit Erdgas erzeugt wird,
- Anordnung der Erhöhung der Produktionsniveaus von Erdgas (sofern die maximale Produktionskapazität ohnehin nicht bereits erreicht ist),
- Anordnung der Entnahme aus Speicheranlagen.

b. Maßnahmen auf der Nachfrageseite

Verschiedene Etappen einer verbindlichen Reduzierung der Nachfrage, einschließlich:

- Anordnung von Brennstoffwechsel,
- Anordnung der Nutzung von unterbrechbaren Verträgen, wo diese nicht in vollem Umfang als Teil der marktbasierter Maßnahmen eingesetzt werden,
- Anordnung zur Verbrauchsreduktion bzw. Abschaltung von Kunden.

Weitere Maßnahmen werden in Kapitel 5.2.2 beschrieben.

C. Maßnahmen nach EnSiG

Das EnSiG bietet ein umfassendes Instrumentarium für hoheitliche/ nicht-markt-basierte Maßnahmen zur Bewältigung einer Gasmangellage. Im Zuge der Bewältigung der Energiekrise im Jahr 2022 wurde das Instrumentarium des EnSiG ereignisbasiert und kurzfristig erweitert, z.B. mit betriebswirtschaftlichen Maßnahmen der Krisenbewältigung durch private Unternehmen wie *Besondere Maßnahmen zur Treuhandverwaltung und Enteignung, Preisanpassungsrechten und Stabilisierungsmaßnahmen* und der Umsetzung einer *Digitalen Plattform für Erdgas* (vgl. Kapitel 6) zur operativen Bewältigung einer Gasmangellage.

Auszugsweise werden die folgenden Vorschriften nach § 1 Absatz 1 EnSiG für hoheitliche/ nicht-marktbasierter Maßnahmen aufgelistet, die durch Rechtsverordnung auf der Angebots- und der Nachfrageseite für maximal sechs Monate grundsätzlich erlassen werden können; eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Konkrete Handlungsoptionen der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler finden sich in Kapitel 5. Das EnSiG ermöglicht grundsätzlich Rechtsverordnungen über

- (1) „die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung, die Einsparung, die Reduzierung des Verbrauchs sowie Höchstpreise von (...) gasförmigen Energieträgern, (...),
- (2) Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten über die (...) genannten wirtschaftlichen Vorgänge, über Mengen und Preise sowie über sonstige Marktverhältnisse bei diesen Gütern,
- (3) die Herstellung, die Instandhaltung, die Abgabe, die Verbindung und die Verwendung von Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft, soweit diese Produktionsmittel der Versorgung mit (...) Erdgas dienen, sowie über Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Instandhaltung, Instandsetzung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen, die der Versorgung mit (...) Erdgas dienen,
- (4) die Errichtung, den Einsatz und den Betrieb digitaler Plattformen durch die Verwaltungsbehörde oder durch Dritte für die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3; soweit Dritte aufgrund ihrer Funktion zur Errichtung, zum Einsatz oder zum Betrieb einer digitalen Plattform verpflichtet werden, sind insbesondere Regelungen zu den Rechten und Pflichten des Betreibers, zu den Registrierungs- und Mitwirkungspflichten von Teilnehmern der Plattform sowie zur Ausgestaltung der Kosten und Entgelte des Betriebs und der Teilnahme vorzusehen,

3. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

- (5) *befristete Abweichungen oder Ausnahmen für den Betrieb von Anlagen, soweit diese zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder für den Betrieb sonstiger Anlagen, insbesondere, um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann (...),*
- (6) *befristete Abweichungen oder Ausnahmen für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen, soweit diese Abweichungen oder Ausnahmen zwingend erforderlich sind, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern, oder von sonstigen Anlagen, insbesondere, um diesen zu ermöglichen, den Einsatzbrennstoff zu wechseln, damit dieser für die Sicherstellung der Energieversorgung zur Verfügung gestellt werden kann (...).“*

In der Rechtsverordnung kann gemäß § 1 Absatz 3 EnSiG insbesondere vorgesehen werden, dass „*die Abgabe, der Bezug oder die Verwendung der Güter [gasförmige Energieträger] zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränkt oder nur für bestimmte vordringliche Versorgungszwecke vorgenommen werden darf.*“ Dabei sind gemäß § 1 Absatz 4 diese Rechtsverordnungen „*auf das Maß zu beschränken, das zur Behebung der Gefährdung oder Störung der Energieversorgung unbedingt erforderlich ist.*“

D. Maßnahmen nach GasSV

Die GasSV wurde auf Grundlage des EnSiG erlassen. Sie regelt die Übertragung der Lastverteilung bzw. hoheitliche Maßnahmen an die zuständigen staatlichen Stellen im Notfall. Zuständige staatliche Stellen sind im Fall eines überregionalen/ Bundesländer-übergreifenden Versorgungsengpasses die BNetzA und bei einem regionalen/ Bundesland-spezifischen Versorgungsengpasses die Bundesländer. Zur Deckung des „lebenswichtigen Bedarfs“ an Erdgas unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Kunden und der Minimierung von Folgeschäden können diese zuständigen Stellen als Lastverteiler Verfügungen nach § 1 GasSV erlassen.

Wenn ein Eingreifen im überregionalen Interesse, ein Ausgleich von elektrizitäts- und erdgaswirtschaftlichen Belangen oder der Einsatz von Erdgasspeichern und sonstigen Erdgasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist, so übernimmt die BNetzA als zuständige staatliche Stelle ihre Rolle als Bundeslastverteiler. Wenn ein Eingreifen keine überregionalen Auswirkungen hat, so übernimmt das regional betroffene Bundesland die Lastverteilung. Da in den meisten Fällen davon auszugehen ist, dass eine Gasmangellage überregionale Auswirkungen hat, kommt der BNetzA in der Notfallstufe die zentrale Rolle als Lastverteiler zu.

Die Lastverteiler können u.a. nach § 1 Absatz 1 GasSV zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs Verfügungen erlassen

1. „*An Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen, transportieren oder abgeben oder die Gasspeicheranlagen betreiben, über*
 - a) *die Gewinnung, Herstellung, den Bezug, die Bearbeitung, Verarbeitung, Umwandlung, Lagerung, Weiterleitung, Zuteilung, Abgabe, Verwendung, Einfuhr und Ausfuhr von Gas,*
 - b) *die Lagerung, Abgabe und Verwendung von Ausgangsstoffen zur Gasherstellung;*

3. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

2. *an Verbraucher über die Zuteilung, den Bezug und die Verwendung von Gas sowie den Ausschluss vom Bezug von Gas.“*

Darüber hinaus können Lastverteiler nach § 1 Absatz 2 GasSV „Unternehmen und Betriebe, die Erdgas erzeugen, beziehen oder abgeben, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen.“ Für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes.

Nach § 1 Absatz 3 GasSV dürfen die Lastverteiler „Verfügungen nur erlassen, so weit diese unbedingt erforderlich sind, um eine Gefährdung oder Störung der lebenswichtigen Versorgung mit Gas zu beheben oder zu mindern.“

E. Konkretes Vorgehen der BNetzA in ihrer Rolle als Bundelastverteiler

Die sich aus EnSiG und GasSV ableitenden Handlungsoptionen der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler werden in Kapitel 5 beschrieben. Die zum Einsatz kommende Sicherheitsplattform Gas (SiPla) wird als zentrales Instrument zum Management von Gasverbrauch in der Notfallstufe in einem eigenen Kapitel 6 beschrieben.

3.4.2. Einschränkende Bedingung bei der Umsetzung von Maßnahmen

Nach Artikel 11 Absatz 6 der VO (EU) 2017/1938 müssen die Gasversorgungsunternehmen und die zuständigen Behörden bei der Umsetzung von oben genannten Maßnahmen beachten, dass

- keine Maßnahmen ergriffen werden, die die Lastflüsse innerhalb des Binnenmarktes ungebührlich einschränken;
- keine Maßnahmen ergriffen werden, durch die wahrscheinlich die Gasversorgung in einem anderen EU-Mitgliedstaat ernsthaft gefährdet würde;
- der grenzüberschreitende Zugang zu Infrastrukturen (...) soweit technisch und sicherheitstechnisch möglich aufrechterhalten wird.

Das Agieren der Lastverteiler in der Notfallstufe soll keinen unangemessenen Einfluss auf den Betrieb des virtuellen Handelpunkts (VHP) und die getätigten Geschäfte haben.

3.4.3. Einbezug des Katastrophenschutzes

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Einsatz des Katastrophenschutzes infolge einer massiven Versorgungskrise im Bereich Erdgas erforderlich werden könnte, informiert das BMWK lageabhängig die zuständige Stelle im Bereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI).

3.4.4. Voraussichtliche Beiträge der Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt, das zur Ausrufung der Notfallstufe geführt hat

Die beschriebenen Maßnahmen führen in ihrer Gesamtheit dazu, dass sich die Versorgungslage stabilisiert bzw. dass die Auswirkungen der in der Tabelle 3 bzw. der in der Tabelle 4 beschriebenen Indikatoren, die der Ausrufung der Notfallstufe zugrunde lagen, mitigiert werden. Darüber hinaus führen die Maßnahmen dazu, dass das Risiko einer langanhaltenden Gasmangellage verringert wird. Im Idealfall

3. Bei den einzelnen Krisenstufen zu treffende Maßnahmen

führen die Maßnahmen dazu, dass die Krisenstufe von der Notfallstufe wieder auf die Alarmstufe zurückgestuft werden kann.

3.4.5. Entschädigungsregelung im Fall einer Enteignung von Erdgas

Entschädigungs- und Ausgleichsmechanismen gemäß §§ 11, 11a und 12 EnSiG gelten für den Fall, dass die Sicherung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Erdgas oder die Erfüllung von Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 durch den Einsatz von Rechtsverordnungen gemäß EnSiG, also oben aufgeführte hoheitliche/ nicht-marktbasierter Maßnahmen, erforderlich sind.

Für eine Enteignung des Eigentums an Erdöl, Erdölerzeugnissen, an sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, an elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) oder an Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft, soweit diese Produktionsmittel der Versorgung mit elektrischer Energie dienen, zur Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Erdgas innerhalb Deutschlands oder in einem mit Deutschland infrastrukturell verbundenen Nachbarstaat, ist gemäß § 11 EnSiG eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung wird für die für mit der Enteignung verbundenen Vermögensnachteile gewährt.

Die Entschädigung wird maßgeblich bemessen an den Erwerbs- oder Produktionskosten des Entschädigungsberechtigten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Produktion des enteigneten Gutes. Insofern Produktionsmittel der gewerblichen Wirtschaft enteignet werden, ist für die Bemessung der Entschädigung deren Verkehrswert maßgeblich.

Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der durch die angewendeten hoheitlichen/ nicht-marktbasierter Maßnahmen begünstigt wird. Insofern kein Begünstigter vorhanden ist, so müssen der Bund bzw. das Bundesland die Entschädigung leisten, wenn die Enteignung durch eine nach dem EnSiG erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde erfolgt ist bzw. das Bundesland, das die Maßnahme angeordnet hat. Die Entschädigung wird durch die Behörde festgesetzt, die die entsprechende Rechtsverordnung bzw. Maßnahme erlassen hat.

Wird durch eine Rechtsverordnung oder Maßnahme dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht die in § 11 EnSiG Voraussetzungen erfüllt, so ist gemäß § 12 EnSiG eine Entschädigung in Geld durch den Bund oder dem Bundesland zu gewähren, soweit die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet ist oder die Entschädigung zur Abwendung oder zum Ausgleich ähnlicher unbilliger Härte geboten ist (Härtefallausgleich). Dies ist regelmäßig geboten bei Maßnahmen aufgrund einer Rechtsverordnung Erfüllung der Verpflichtung zu Solidaritätsmaßnahmen nach Artikel 13 VO (EU) 2017/1938.

Werden Gasmengen, die in Erdgasspeichern eingespeichert sind, durch Rechtsverordnungen oder Maßnahmen gemäß EnSiG enteignet, ist ebenfalls eine Entschädigung gemäß § 11a EnSiG in Geld an den entsprechenden Nutzer der Erdgasspeicheranlage durch den Bund zu leisten.

4. Marktbasierter Maßnahmen der Marktakteure im Vorfeld und während Engpass-situationen

4. Marktbasierter Maßnahmen der Marktakteure im Vorfeld und während Engpass-situationen

Es besteht ein breiter Instrumentenkasten an marktisierten Instrumenten, die helfen können, den industriellen Gasverbrauch zu reduzieren. Dabei sind marktisierte Instrumente und Maßnahmen der Gasversorgungsunternehmen in Deutschland rechtlich im EnWG verankert. Marktisierte Maßnahmen bezeichnen solche Maßnahmen, die von den am Markt tätigen Gasversorgungsunternehmen ohne Eingriff des Staats ergriffen werden können. Darunter fallen sowohl marktbezogene als auch netzbezogene Maßnahmen.

Marktbezogene Maßnahmen sind Maßnahmen, die den Markt miteinbeziehen, also z.B. der Einkauf von Regelenergie oder die Kürzung von Gaslieferungen. Netzbezogene Maßnahmen, z.B. Netzschatungen, werden dagegen vom Markt nicht bemerkt. Maßnahmen, die die Netzbetreiber gemäß § 16 Absatz 1 sowie § 16a EnWG ergreifen, sind marktisiert im Sinne der VO (EU) 2017/1938 und dieses Notfallplans.

Darüber hinaus existieren Maßnahmen nach § 16 Absatz 2 EnWG (ggf. in Verbindung mit § 16a EnWG), die von den Netzbetreibern ergriffen werden, wenn es ihnen einzeln nicht gelingt, die Gefährdung oder Störung in ihrem jeweiligen Netz im Rahmen ihrer eigenen Systemverantwortung zu beseitigen.

Zur Sicherstellung der Erdgasversorgung stehen den Gasversorgungsunternehmen im Falle von (potentiellen) Engpässen kurzfristig konkrete operative Maßnahmen zur Verfügung, die sie im Einklang mit ihren jeweiligen, den gesetzlichen und den regulatorischen Rahmenbedingungen und den Vorgaben der VO (EU) 2017/1938 greifen können. Dieses Maßnahmenbündel wird im Krisenfall bei Bedarf durch die Gasversorgungsunternehmen, unter Umständen in Absprache mit und unter Berücksichtigung der Risikobewertung der BNetzA präzisiert. Die nachfolgende Aufzählung ist lediglich indikativ, impliziert keine Abfolge und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1. Marktisierte Maßnahmen der Gashändler und -lieferanten

A. Flexibilität auf der Beschaffungsseite

Erdgashändler und -lieferanten, insb. Produzenten und Importeure, nutzen vorhandene Flexibilität auf der Beschaffungsseite, um die Versorgung ihrer Kunden in (potentiellen) Engpasssituationen zu sichern. Bei Lieferausfällen bemühen sich die betroffenen Erdgashändler und -lieferanten zeitnah um Ersatzmengen. Hierzu gehören insb. auch die Nutzung von Flexibilität im Importbereich und der netzdienliche Einsatz der von ihnen gebuchten Erdgasspeichermengen. Gleichermaßen wird Flexibilität auf der nationalen und internationalen Absatzseite nutzbar gemacht.

B. Handel am virtuellen Handelpunkt des Marktgebietsverantwortlichen Gas (THE)

Auch in der Notfallstufe ist der grundsätzliche Betrieb des virtuellen Handelpunktes (VHP) und des darauf aufsetzenden Börsenbetriebs inklusive Lieferung bzw. Nominierung am VHP vorgesehen und gewährleistet.

Die European Energy Exchange (EEX) betreibt den Spothandel in der Gasmangellage, solange der virtuelle Handelpunkt durch den Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt wird und der Betrieb nicht rechtlich untersagt wird. Hierdurch kann folgendes weitestgehend sichergestellt werden:

4. Marktbasierter Maßnahmen der Marktakteure im Vorfeld und während Engpass-situationen

- Am Markt entstehen auch in der Notfallstufe wichtige Preissignale, so dass bestehende Lieferverpflichtungen und die Ausgeglichenheit der Bilanzkreise markt-basiert organisiert werden können. Die EEX-Börsenplattform bietet somit Marktteilnehmenden die Möglichkeit, Handelsgeschäfte auch in der Notfallstufe abzuschließen. Dadurch entstehen auch weiterhin Anreize möglichst hohe Erdgasmen gen nach Deutschland zu importieren.
- Systemrelevanter Regelenergiehandel, Engpassmanagement zur Aufrechterhaltung des deutschlandweiten Marktgebiets und die Bestimmung von Ausgleichsenergielpreisen durch THE werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an der Energiehandelsbörsse European Energy Exchange (EEX) ermöglicht.

C. Verantwortlichkeit für das Bilanzkreismanagement

Auch in der Notfallstufe bleiben die Verantwortlichkeiten für das Bilanzkreismanagement aufrechterhalten.

4.2. Marktbasierter Maßnahmen der Fernleitungs- (FNB) und Verteilnetzbetreiber (VNB) und ihre Umsetzung

Die Gasversorgungsunternehmen entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der jeweiligen Netzhydraulik, Gefährdungssituation und der Versorgungslage, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist, um das Funktionieren des Markts und die Aufrechterhaltung der Systemstabilität und Versorgung der geschützten Kunden so lange wie möglich zu gewährleisten. Im Sinne der VO (EU) 2017/1938 und im Rahmen ihrer rechtlichen und technischen Möglichkeiten geben die Gasversorgungsunternehmen denjenigen Maßnahmen den Vorzug, die bei vergleichbarer Wirkung die Umwelt und die Wirtschaft am wenigsten belasten. Grundsätzlich sind die Gasnetzbetreiber im Rahmen ihrer Systemverantwortung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, den Betrieb sicherer und zuverlässiger Netze zu gewährleisten. Den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern kommt für die Sicherstellung der Gasversorgung auf der Basis der §§ 15, 16 und 16a EnWG dabei eine zentrale Rolle zu.

Sofern die Netzbetreiber durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen können (§ 16 Absatz 1 EnWG), ist diese durch die Netzbetreiber mit den Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 EnWG herzustellen. Die Versorgung nach Solidarität geschützter Kunden im benachbarten Ausland sollte von entsprechenden Maßnahmen unbeschadet bleiben.

Im Zusammenspiel mit der Vorgabe des § 53a EnWG haben sie dabei maßgeblich darauf hinzuwirken, die Versorgung geschützter Kunden im Sinne der europäischen Gasversorgungssicherheits-Verordnung 2017/1938 (Gas-SoS-VO) auch im Falle der teilweisen Unterbrechung der Gasversorgung sicherzustellen, soweit dies gemäß § 53a Satz 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Bei den geschützten Kunden handelt es sich um Haushalts- bzw. Standard-Lastprofil (SLP)-Kunden, grundlegende soziale Dienste und unter bestimmten Voraussetzungen auch um Fernwärmeanlagen.

4. Marktbasierter Maßnahmen der Marktakteure im Vorfeld und während Engpass-situationen

A. Nutzung interner Regelenergie

Es werden die ggf. vorhandenen Puffermöglichkeiten in den Erdgasnetzen genutzt, um kurzfristige Schwankungen in der Systembilanz auszugleichen. Diese werden sowohl innerhalb der Marktgebiete als auch übergreifend eingesetzt.

B. Optimierung von Lastflüssen

Es finden Optimierungen innerhalb der Erdgasnetze und mit den anderen Netzbetreibern im Marktgebiet statt, um die verfügbaren Transportkapazitäten maximal zu nutzen.

C. Anforderung externer Regelenergie

Regelenergie setzt der Marktgebietsverantwortliche Gas, Trading Hub Europe GmbH (THE), immer dann ein, wenn das Verhältnis zwischen abgenommenen und eingespeisten Gasmengen im Netz nicht ausgeglichen ist. Regelenergie ist der zentrale Mechanismus, um auch während einer Gasmangellage Einspeisung und Verbrauch zum Ausgleich zu bringen. Zum Ausgleich von Defiziten in der Bilanz des Marktgebiets aufgrund zu geringer Einspeisungen werden durch THE Erdasmengen an den Großhandelsmärkten eingekauft.

D. Abruf von externer lokaler und/ oder netzpunktscharfer Regelenergie

Sofern der Abruf von externer Regelenergie nicht den gewünschten Effekt bewirkt hat, beschafft THE zum einen kurzfristig Erdgas. Zum anderen beschafft THE zum Ausgleich von Defiziten in den einzelnen Netzbereichen die folgenden lokal und/ oder netzpunktscharf wirksamen Regelenergieprodukte. Bei den aktuell von THE nachgefragten börslichen Regelenergieprodukten bzw. den Regelenergieprodukten auf der Plattform von THE handelt es sich um etablierte Instrumente, die in marktlichen Verfahren ausgeschrieben werden. Auf beiden Plattformen können sich Gasverbraucher grundsätzlich bereits heute schon beteiligen. Insbesondere die existierenden Produkte Long Term Options (LTO) bzw. Short Term Balancing Services (STB) kommen für industrielle Verbraucher in Betracht.

- Long Term Option (LTO)

Die auszuschreibende Menge an LTOs wird im Vorfeld eines jeden Winters zwischen THE, BMWK und BNetzA abgestimmt. Kurzfristige Sonderausschreibungen innerhalb des Winters zur ergänzenden Absicherung des Regelenergiebedarfs sind möglich.

LTOs verpflichten den Anbieter, die kontrahierte Leistung über einen festgelegten Zeitraum für den Fall eines Abrufes vorzuhalten. Für die LTOs können Angebote für eine Leistungsvorhaltung innerhalb einer Regelenergiezone oder einer Teilzone abgegeben werden. Im Fall eines Abrufs müssen die Mengen an allen nominierbaren Ein- und Ausspeisepunkten sowie an Ausspeisepunkten mit registrierter Leistungsmessung (RLM) der jeweiligen Regelenergiezone oder der Teilzone erfüllt werden. Um die Bereitschaft und operative Möglichkeit zur Teilnahme am Regelenergiemarkt für industrielle Endverbraucher zu erhöhen, wurde zudem die Anzahl der möglichen Abruftage innerhalb eines Vorhaltezeitraums beschränkt und die Möglichkeit zum „Pooling“ verschiedener Flexibilitätsquellen gegeben.

Ein eigenständiges langfristiges Regelenergieprodukt zur Realisierung des Demand-Side-Management Potentials (DSM-Produkt) wurde zum 01. Januar 2018 mit dem LTO-Produkt verschmolzen.

4. Marktbasierter Maßnahmen der Marktakteure im Vorfeld und während Engpass-situationen

- Short-Term-Balancing-Service (STB)

STBs decken kurzfristige und lokal begrenzte Versorgungsengpässe. Über STBs kann THE im Bedarfsfall auf kurzfristiger Basis ggf. Regelenergiepotentiale erreichen, die Anbieter nicht über die standardisierten Börsenprodukte anbieten (Industriekunden können z.B. Verbrauchsreduzierungen gegen Zahlung eines Arbeitspreises anbieten). STB-Ausschreibungen erfolgen lediglich kurzfristig bei einem entsprechenden Bedarf.

- Regelenergieprodukt Load Reduction (LRD)

Zum Startzeitpunkt 01. Oktober 2022 wurde der Marktgebietsverantwortliche Gas, Trading Hub Europe GmbH (THE), vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und der BNetzA zur Entwicklung des zusätzlichen Regelenergieprodukts Load Reduction (LRD) beauftragt. Das LRD legt einen besonderen Fokus auf die Aktivierung von Abschaltpotentialen von Industrie-verbrauchern. Die Umsetzung dieses Regelenergieprodukts erfolgt innerhalb des MOL-Ranges 4 (Merit Order List – Preisreihenfolge).

Ähnlich wie Regelenergieprodukte wirken auch die in Baden-Württemberg genutzten **Lastflusszusagen**, bei denen Unternehmen sich aus Gründen von Netzeng-pässen verpflichten, den Gasverbrauch zu reduzieren.

E. Speichergesetz und Ausschreibung von strategischen Optionen zur Vor-haltung von Gas (Strategic Storage-Based Options, SSBOs)

Entsprechend des am 30. April 2022 in Kraft getretenen Speichergesetzes hat THE zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit strategische Optionen zur Vorhaltung von Gas (Strategic Storage-Based Options, SSBOs) auszuschreiben. SSBOs bestehen aus zwei Vertragskomponenten: Zum einen verpflichten sich die SSBO-Vertragspartner dazu, zu bestimmten Stichtagen eine bestimmte Menge Erdgas physisch in Erdgasspeicher einzulagern. Zum anderen bekommt THE Zu-griff auf einen Teil dieser Mengen.

Das Instrument SSBOs adressiert dabei bereits auch solche Erdgashändler, die – durch Einsparungen ihrer „normalen“ Abnehmer – freigewordene Bezugsmengen aus ihren Lieferverträgen für das Angebot von SSBOs einsetzen werden. Im Grunde können solche SSBO-Angebote auch in Kooperation zwischen einem In-dustriekunden und seinem Lieferanten abgegeben werden.

F. Verlagerung von Erdgasmengen in Zusammenarbeit mit Netzbetreibern

Mit in- und ausländischen direkt-verbundenen Netzbetreibern werden Möglichkei-ten zur vorübergehenden Verlagerung von Einspeisemengen an andere Einspei-sepunkte vereinbart, um akute Transportengpässe zu umgehen und damit die Ver-teilung der zur Verfügung stehenden Mengen zu verbessern.

G. Lastflusszusagen

Vertraglich verbindliche Zusagen zwischen Gasversorgungsunternehmen werden zur Mengenverteilung eingesetzt, um Erdgasflüsse an bestimmte Ein- bzw. Aus-speisepunkte zu verlagern oder bereitzustellen.

H. Unterbrechung auf vertraglicher Basis von unterbrechbaren Verträgen

Die Netzbetreiber nutzen ihre vertraglichen Rechte zur Unterbrechung von Aus-speisungen an relevanten Punkten zur Reduzierung der Last. Relevante Punkte können insb. Grenzübergangs-, Marktgebietsübergangs-, Netzanschluss- und Speicheranschlusspunkte sein. Die unterbrechbaren Ausspeiseverträge enthalten

4. Marktbasierter Maßnahmen der Marktakteure im Vorfeld und während Engpass-situationen

kommerzielle Regelungen für diesen Zweck. Auch eine Unterbrechung des nicht fest zugesagten Anteils der internen Bestellung ist möglich.

Wenn Netzbetreiber und Letztverbraucher in einer vertraglichen Vereinbarung eine Unterbrechung der Nutzung von Erdgasanschlüssen nach § 14 Buchstabe b EnWG vereinbaren, berechnen die Verteilnetzbetreiber im Gegenzug ein reduziertes Netzentgelt.

Um die Bilanzkreisverantwortlichen zur Verlagerung ihrer Einspeisungen in unterversorgte Netzbereiche zu veranlassen kann es notwendig werden, bei unterbrechbaren Einspeiseverträgen die Pflichten ruhen zu lassen.

Der Betreiber eines für das Elektrizitätsversorgungssystem als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks und sein Verteilnetzbetreiber berücksichtigen feste Kapazitäten für den Zugang zum Erdgasversorgungsnetz.

I. Weitere Befugnisse und Pflichten der Fernleitungs- und Verteilnetzbetrei-ber

Gelingt es den einzelnen Netzbetreibern nicht, mithilfe der oben genannten Maßnahmen, die Gefährdung oder Störung in ihrem jeweiligen Netz im Rahmen ihrer eigenen Systemverantwortung zu beseitigen, so sind sie im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 16 Absatz 2 i.V.m § 15 Absatz 1 EnWG „*berechtigt und verpflich-tet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen.*“ Dabei sind „*die betroffenen Be-treiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler (...) so-weit möglich vorab zu informieren.*“

Entsprechendes gilt nach § 16a EnWG auch für die Verteilnetzbetreiber.

5. Verfügungskonzept der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe

5. Verfügungskonzept der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe

Die Handlungsoptionen der BNetzA als Bundeslastverteiler im Rahmen einer Gasmangellage sollen so transparent wie möglich beschrieben werden. Die Ausführungen in diesem Kapitel unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung im Dialog der BNetzA mit Politik, Ministerien, Wirtschaftsverbänden und Zivilgesellschaft.

Der Bundeslastverteiler hat in einer Gasmangellage die Aufgabe gemäß § 1 EnSiG sowie § 1 GasSV, den lebenswichtigen Bedarf an Gas zu decken. Praktisch besteht die Aufgabe des Bundeslastverteilers darin, Gasmengen zu beschaffen bzw. den Gasverbrauch zu reduzieren. Ziel ist es, die seitens der Fernleitungsnetzbetreiber gemeldeten sowie zu erwartenden „Engpasszonen“ aufzulösen. Solche Engpasszonen entstehen, sofern der Marktgebietsverantwortliche Gas (THE) nicht ausreichend Gasmengen als Regelenergie für ein unterspeistes Netzgebiet auf dem Markt beschaffen kann. Eine Engpasszone kann regional beschränkt/ Bundesland-spezifisch sein, sich über Bundesländer erstrecken oder auch das gesamte Bundesgebiet beschreiben; hydraulische Netzbeschränkungen innerhalb einer Engpasszone werden nicht weiter berücksichtigt. Diesem Kapitel liegt die Annahme zu Grunde, dass jede Maßnahme innerhalb einer Engpasszone gleichermaßen wirken kann.

Der Bundeslastverteiler wird in der Notfallsituation eine Prognose für die folgenden neun Tage auf Basis der durch die Fernleitungsnetzbetreiber benannten Fehlmengen sowie weiteren Datenpunkten erstellen. Die Abwägungsentscheidungen des Bundeslastverteilers werden unter Anwendung der im folgenden skizzierten Kriterien in der Regel über diesen Zeithorizont erfolgen.

Die in einer Mangellage zu treffenden Entscheidungen sind immer Einzelfallentscheidungen, weil die dann geltenden Umstände von so vielen Parametern (u.a. Gas speicherfüllmengen, Witterungsbedingungen, europäische Bedarfe, erzielte Einsparerfolge, etc.) abhängen, dass sie nicht vorherzusehen sind. Daher bereitet die BNetzA keine abstrakten Abschalt- bzw. Reihenfolge für Verbrauchsreduktionen vor. Eine abstrakte Reihenfolge würde der Komplexität des Entscheidungsprozesses weder gerecht, noch ist sie geeignet, tragfähige Lösungen im Vorfeld herbeizuführen. Vielmehr müssen Entscheidung mit Blick auf Belange und Bedeutung der betroffenen Akteure, aber eben auch mit Blick auf die netztechnische Situation und die bestehenden Gasflüsse in einer Gesamtabwägung getroffen werden.

Ziel des Bundeslastverteilers ist es, die Reduktion von Gasmengen so zu verfügen, dass die Bereitstellung von lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sichergestellt bleibt. Dies ist letztlich eine Abwägungsentscheidung. Diese Abwägungsentscheidung beruht auf einer Reihe von Bausteinen, die die BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler nutzt, um Engpasssituationen in der Erdgasversorgung aufzulösen. Diese Bausteine umfassen Informationen, die über die Sicherheitsplattform Gas (SiPla) ermittelt, sowie über die Austausche des Bundeslastverteilers mit den Fernleitungsnetzbetreibern, dem Marktgebietsverantwortlichen sowie mit den Ressorts und Behörden der Bundesländer sowie ggf. weiteren Analysen gewonnen werden.

Um die für eine – vor allem nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen – differenzierende Vorgehensweise des Bundeslastverteilers erforderlichen Daten zu erlangen, hat die BNetzA die im Kapitel 6 beschriebene Sicherheitsplattform Gas

5. Verfügungskonzept der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe

(SiPla) in Betrieb genommen. Mit der SiPla soll die Menge an Daten handhabbar gestaltet und vor allem aktuell gehalten werden. Damit können sich in einem ersten Schritt die ca. 2.500 größten Gasverbraucher und Bilanzkreisverantwortlichen sowie Fernleitungsnetzbetreiber zunächst registrieren und ihre Daten fortlaufend aktualisieren. Es werden neben Stammdaten auch Informationen zu aktuellen und geplanten Gasverbräuchen abgefragt und analysiert. Sie dienen dem Bundeslastverteiler im Falle einer Gasmangellage dazu, fundierte Entscheidungen über erforderliche Versorgungsreduktionen im Krisenfall zu treffen. In einem zweiten Schritt wird die SiPla auch auf Gasverteilernetzbetreiber, Gasspeicherbetreiber und Gasspeichernutzer ausgeweitet werden.

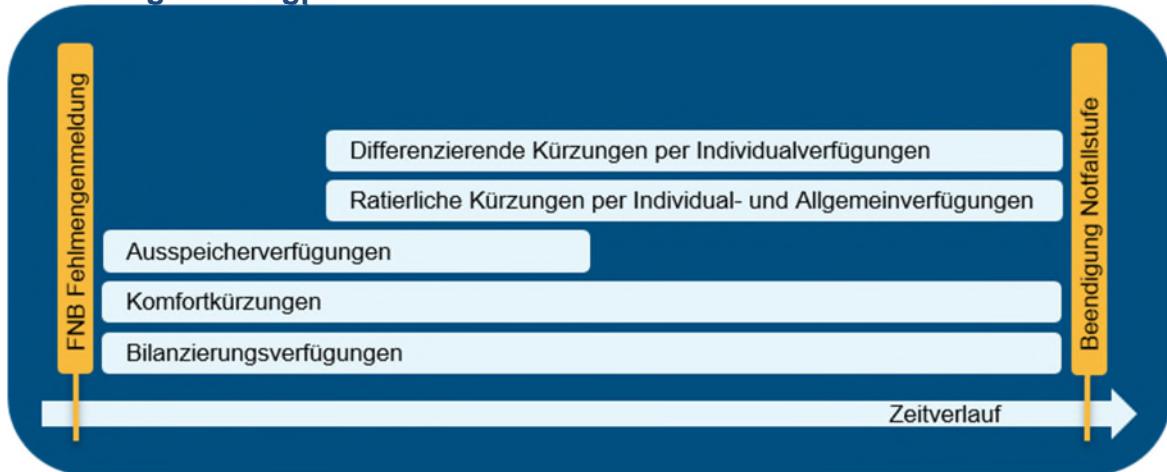
Im Sommer 2022 hat die BNetzA Studie „Gasverbrauch von Produktionsbereichen – Analyse von Wertschöpfungsketten“ bei der Prognos AG in Auftrag gegeben, die seit dem 15. März 2023 vorliegt und auf der Website der BNetzA veröffentlicht ist unter <https://www.Bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Krisenvorbereitung/Download/StudiePrognos.html>. Inhalt der Studie ist die Darstellung und Analyse von Wertschöpfungsketten zur grundlegenden Vorbereitung auf eine potentiell notwendige Reduktion der Gasbezugsmengen (Gasmangellage). Die Studie liefert abstrakt Hinweise auf Produktionsbereiche, in denen die negativen Folgen einer Gasmengenbezugsreduktion erwartbar geringer wären als in anderen. Sie gibt jedoch explizit keine „Abschaltreihenfolge“ vor, sondern bietet dem Bundeslastverteiler eine weitere Grundlage für seine Abwägungsentscheidungen, die in der Notfallstufe zu treffen sind. Methodisch führt die Studie Gasverbrauchsdaten, Informationen über Wertschöpfungsketten und eine Liste Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zusammen und berücksichtigt dabei auch die gesetzlichen Vorgaben zu geschützten Kunden. KRITIS sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsgpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Im Ergebnis liefert die Studie für 78 aggregierte Produktionsbereiche Zahlen zu deren Schutzstatus, Bedeutungsgrad in Wertschöpfungsketten sowie Komplexitätsgrad.

5.1. Handlungsoptionen des Bundeslastverteilers zur Auflösung von Engpasszonen: Ausspeicherverfügungen, Kürzungen bei Letztverbrauchern durch Allgemein- und Individualverfügungen

Der Bundeslastverteiler trifft eine Abwägungsentscheidung auf der Basis der ihm vorliegenden Informationen. Abwägungsentscheidungen setzen Maßnahmen des Bundeslastverteilers in Kraft, die eine Engpasszone auflösen können. Hierzu kommen grundsätzlich folgende Handlungsmöglichkeiten in Betracht. Diese stehen aber nicht in jedem Falle tatsächlich zur Verfügung oder versprechen immer zwingend effektive Resultate:

5. Verfügungskonzept der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe

Abbildung 1: Handlungsoptionen des Bundeslastverteilers im Zeitverlauf zur Auflösung von Engpasszonen in der Notfallstufe



5.1.1. Konzept zur Handlungsoption Ausspeicherverfügungen

Ausspeicherverfügungen sollen stufenweise erlassen werden:

Tabelle 6: Ausspeicherverfügungen in drei Stufen

Stufe	Beschreibung
1. Stufe	Ausspeicherung von strategischen Optionen zur Vorhaltung von Gas (SSBO), die durch den Marktgebietsverantwortlichen Gas (THE) gehalten werden; ggf. gemäß § 35d EnWG im Einvernehmen zw. BMWK und BNetzA auch bereits vor der Notfallstufe möglich
2. Stufe	Ausspeicherung von Gasmengen, die durch den Marktgebietsverantwortlichen Gas (THE) beschafft wurden
3. Stufe	Ausspeicherung sonstiger Gasmengen der Speichernutzer

Die Ausspeicherverfügungen sowie die Freigabe der Mengen gemäß § 35d EnWG dienen neben einer Behebung eines Engpasses auch dem Ziel, durch eine Erhöhung des Angebots in einer Gasmangellage Zeit zu gewinnen (im Optimalfall – je nach Lage – 72 Stunden und mehr), damit die Letztverbraucher einen Vorlauf haben und sich darauf einstellen können, ggf. ihren Gasverbrauch zu reduzieren. Entsprechende Maßnahmen richten sich zunächst an den Marktgebietsverantwortlichen Gas, der Gasmengen eingespeichert hat, und dann an die übrigen Speichernutzer.

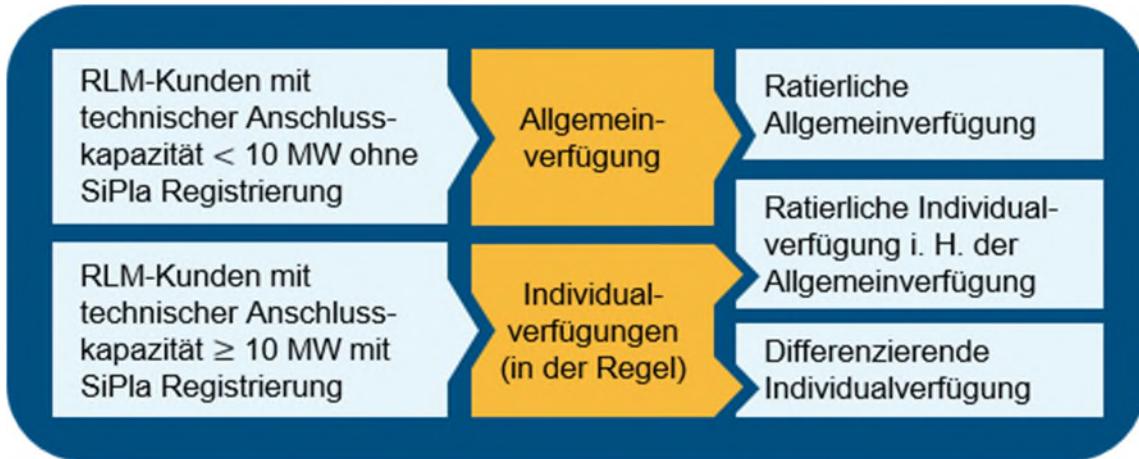
5.1.2. Konzept zur Handlungsoption Kürzungen bei Letztverbrauchern

In engem zeitlichem Zusammenhang zu den Ausspeicherverfügungen sollen Anordnungen zu Gasverbrauchsreduktionen mit zeitlichem Vorlauf gegenüber Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) ergehen, um die Nachfrage zu reduzieren und somit auch im weiteren Verlauf der Gasmangellage den Engpass zu beheben. Gegenüber den RLM-Kunden könnte durch den Bundeslastverteiler – sowohl über Allgemeinverfügungen als auch über Individualverfügungen – eine ratierliche Kürzung des Gasverbrauchs verfügt werden.

5. Verfügungskonzept der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe

Während die Allgemeinverfügungen über die Website der BNetzA und durch Pressemitteilungen bekanntgegeben werden würde, würden die Individualverfügungen über die SiPla Gas per E-Mail bekanntgegeben.

Abbildung 2: Denkbare Systematik der Individual- und Allgemeinverfügung



A. Ausgestaltung der Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung wird erlassen für alle RLM-Kunden, die nicht auf der SiPla Gas registriert sind. Hierbei bestehen Ausnahmen für geschützte Kunden gemäß § 53a EnWG und besonders schützenswerte Produktionsbereiche.

Allgemeinverfügungen

- verfügen über einen Prozentsatz im Vergleich zum Gasverbrauch der vorangegangenen Woche,
- berücksichtigen bereits erfolgte freiwillige Gaseinsparungen,
- ermöglichen Pooling,
- machen Ausnahmen bei Gefahr für z.B. Leib oder Leben sowie drohenden Anlage- oder Tier-, oder Umweltschäden.

Für weitere Details zur Ausgestaltung der Allgemeinverfügung wie freiwillige Gaseinsparungen und Pooling sind die Merkblätter auf der Website der BNetzA zu beachten.

Die konkrete Ausgestaltung und die Ausnahmen könnten je nach konkreter Lage des Einzelfalls angepasst werden. Der Umfang des lebenswichtigen Bedarfs muss in der jeweiligen konkreten Lage bestimmt werden – insbesondere in Relation zu den verfügbaren Gasmengen, der vermuteten Dauer der Mangellage und der Außentemperatur. Auch die Belange des Elektrizitätsmarkts werden durch eine Regelung für Gaskraftwerke berücksichtigt.

B. Ausgestaltung der Individualverfügungen

Bei Reduzierungsverpflichtungen, die durch den Bundeslastverteiler gegenüber auf der SiPla registrierten Letztverbrauchern per E-Mail übermittelt werden, ist zwischen den folgenden zwei Arten von Individualverfügungen zu unterscheiden.

Tabelle 7: Ratierliche und differenzierte Individualverfügung

Ratierliche Individualverfügung	Differenzierende Individualverfügung
<ul style="list-style-type: none">- basiert auf den Maßstäben der Allgemeinverfügung	<ul style="list-style-type: none">- berücksichtigt weitere Kriterien, die über die SiPla erhoben werden

5. Verfügungskonzept der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe

Ratierliche Individualverfügung	Differenzierende Individualverfügung
<ul style="list-style-type: none"> - adressiert die auf der SiPla registrierten Letztverbraucher - sieht Ausnahmen von der Verfügung vor auf Basis konkreter Angaben der Unternehmen - ermöglicht Pooling 	<ul style="list-style-type: none"> - berücksichtigt mögliche Differenzierungskriterien nach Produkten, Gasintensität, Wertschöpfung, ökonomischen Effekten, Substituierbarkeit, Position in Lieferketten und Relevanz einzelner Güter - kürzt den Gasbezug unter Umständen in erheblichem Umfang, ggf. bis zur kompletten Untersagung
<p>Die individuelle ratierliche Kürzung ist das Äquivalent zu der ratierlichen Allgemeinverfügung, die gegenüber den nicht auf der SiPla registrierten RLM Kunden ergeht. Dabei wird statt einer prozentualen Reduzierungspflicht – so in der Allgemeinverfügung – ein absoluter Leistungswert in MWh/Stunde festgelegt, auf den der Adressat mindestens im Tagesdurchschnitt reduzieren muss.</p>	<p>Die individuelle differenzierende Kürzung wird perspektivisch aufgrund eines individualisierten Abwägungsprozesses ergehen. Bei dieser Verfügung sollen Reduzierungsverpflichtungen für die Endverbraucher verfügt werden, bei denen eine Gesamtbetrachtung, insbesondere unter wohlfahrtsökonomischen Gesichtspunkten, ergibt, dass die Beschaffung entsprechender Gasmengen bei dem jeweiligen Endverbraucher zum einen effizient, aber gleichzeitig verhältnismäßig ist.</p>

Die ratierliche und die differenzierende Individualverfügung setzen eine Registrierung des jeweiligen Adressaten auf der SiPla voraus. Verpflichtend ist eine Registrierung für Anschlussnutzer mit einer technischen Anschlusskapazität i.H.v. größer 10 MWh/Stunde angehalten, sich auf der SiPla Gas zu registrieren.

Die BNetzA beabsichtigt in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler bereits erfolgte Erdgaseinsparungen bei den ratierlichen Kürzungen des Erdgasverbrauchs zu berücksichtigen. Freiwillige Reduzierungen bedeuten dann also keinen Nachteil für Unternehmen. Auf diese Weise erhalten Unternehmen auch keinen Anreiz, im Vorhinein mehr Gas zu verbrauchen als erforderlich.

Für die Berücksichtigung von bereits erfolgten Erdgaseinsparungen bestehen zwei Zeiträume: Ein aktueller Betrachtungszeitraum und ein historischer Referenzzeitraum, die von der BNetzA angepasst werden können, sollten z.B. Bemühungen der Industrie Erdgas einzusparen erheblich nachlassen; Ziel ist es die Anreize Einsparungen vorzunehmen, möglichst hoch zu lassen.

Eine vollständige Untersagung des Gasbezugs wird mit einer Ersatzvornahme durchgesetzt. Die Ersatzvornahme ist ein Mittel der Vollstreckung, das dann eingesetzt wird, wenn Unternehmen der angeordneten Einstellung des Gasbezugs nicht nachkommen. Zur technischen Umsetzung der Einstellung des Gasbezugs kann sich der Bundeslastverteiler auch sachkundiger Dritter bedienen. In der Regel werden diese sachkundigen Dritten die lokalen Netzbetreiber sein. Mit den Netzbetreibern wird im konkreten Fall ein Vertrag über den Auftrag einer Ersatzvornahme geschlossen.

5. Verfügungskonzept der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe

5.2. Weitere Handlungsoptionen des Bundeslastverteiler zur Auflösung von Engpasszonen

Es bestehen folgende weiteren Handlungsoptionen des Bundeslastverteilers zur Auflösung von Engpasszonen, über die in Kapitel 5.1 beschriebenen hinaus:

5.2.1. Erhöhung des Angebots

- Anordnung der Erhöhung der Gasproduktion bei Produktionsanlagen durch Erlass einer Allgemein- oder Individualverfügung (sofern die maximale Produktionskapazität ohnehin nicht bereits erreicht ist),
- Anordnung über die Einfuhr von Gas durch Erlass einer Individualverfügung.

5.2.2. Reduktion der Nachfrage

- Anordnung der Substitution von Erdgas bei bivalenten Kraftwerken, sofern noch nicht erfolgt, durch Erlass einer Individualverfügung,
- Anordnung einer Substitution von Erdgas bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≥ 10 MWh/Stunde durch den Erlass von Individualverfügung,
- Anordnung einer Exportreduktion an Grenzübergabepunkten ggü. Netzbetreibern (FNB) im Wege der Individualverfügung,
- Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei geschützten Letztverbrauchern durch den Erlass einer Allgemeinverfügung (Komfortkürzung).
- Anordnung einer Abschaltung von Netzen bzw. Teilnetzbereichen ggü. Netzbetreibern (Fernleitungsnetzbetreibern und/ oder Verteilnetzbetreibern) durch den Erlass von Individualverfügungen als letzte Handlungsoption. Die Abschaltung eines Netzes wirkt unterschiedslos und erfasst alle Arten von Kunden. Darüber hinaus erfordert sie einen erheblichen Aufwand zur Wiederinbetriebnahme. Daher ist diese Maßnahme im Rahmen der Abwägungsentscheidung voraussichtlich eine der letzten zu treffenden Maßnahmen.

5.3. Bilanzierung durch den Bundeslastverteiler

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt im Grundsatz, die derzeit gültigen Marktre geln für die Bilanzierung von Gasmengen auch in der Notfallstufe aufrechtzuerhalten. Die bestehende grundlegende Bilanzierungssystematik bei Gasmengen stellt im Wesentlichen darauf ab, dass Bilanzkreisverantwortliche (BKV) Ein- und Aus speisungen ausgeglichen halten. Diese Verpflichtung wird systemseitig durch einen mengen- und entgeltbewährten Ausgleichsmechanismus unterstützt. Um den konkreten Zielsetzungen in der Notfallstufe gerecht zu werden, insbesondere den physischen Effekt von angeordneten Verbrauchsreduktionen sicherzustellen, sind jedoch Anpassungen an der Bilanzierungssystematik erforderlich. Dabei sind folgenden zwei Fälle zu unterscheiden.

A. Gleichzeitiger Erlass von Allgemeinverfügungen zur ratierlichen Kürzung von Letztverbrauchern und an Bilanzkreisverantwortliche zur Einspeisung

In der Notfallstufe würde der Bundeslastverteiler begleitend zu einer Allgemeinverfügung über eine ratierliche Kürzung von RLM-Letzverbrauchern zeitgleich eine zusätzliche Allgemeinverfügung an alle Bilanzkreisverantwortlichen (BKV)

5. Verfügungskonzept der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe

des Marktgebietes erlassen. Diese untersagt es den BKV, die Einspeisungen in ihre Bilanzkreise im Umfang der angeordneten Verbrauchskürzung zu reduzieren. Dies verhindert, dass die BKV (den allgemeinen Grundsätzen des Bilanzierungssystems folgend) die Einspeisungen in ihre Bilanzkreise ebenfalls um den Wert der vorgegebenen ratierlichen Kürzung vermindern. Damit würde die Einspeisung ins Marktgebiet in dem gleichen Maße abnehmen wie die Ausspeisung. Mit der Verfügung wird sichergestellt, dass die für die Versorgung benötigten zusätzlichen Gasmengen entweder über den virtuellen Handelpunkt handelsseitig oder infolge der bestehenden Bilanzkreissystematik über den Marktgebietsverantwortlichen für den Ausgleich von Fehlmengen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Da eine bilanzkreisscharfe Zuordnung der Gasmengen in dieser Konstellation nicht möglich ist, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einem Verkauf dieser Mengen am virtuellen Handelpunkt zu einem Abfluss dieser Mengen in angrenzende Märkte kommt und dadurch ggf. der zur Versorgung des deutschen Marktgebiets zur Verfügung stehende Mengenanteil gemindert wird.

B. Enteignung und Übertragung von Gas in den Bilanzkreis des Bundeslastverteilers

Bei Individual- und Ausspeicherverfügungen des Bundeslastverteilers, bei denen eine konkrete Mengenzuordnung zu Bilanzkreisen dagegen möglich ist, erfolgt deshalb eine Enteignung der gegenüber größeren Letztverbrauchern und Speichernutzern verfügten Mengen des Bilanzkreisverantwortlichen durch eine explizite Übertragung der reduzierten Mengen in einen Bilanzkreis des Bundeslastverteilers. Die übertragenen Mengen stehen im Rahmen des Ausgleichsenergiesystems dem Marktgebietsverantwortlichen zur Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs tatsächlich sicher zur Verfügung. Damit wird sichergestellt, dass diese Mengen ausschließlich im Netz des deutschen Marktgebiets verbleiben.

5.4. Abwägungsentscheidungen des Bundeslastverteilers

5.4.1. Anwendung und Ermittlung von Abwägungskriterien

Zur Abwägung der anzuwendenden Maßnahmen wird der Bundeslastverteiler unter anderem die folgenden Kriterien berücksichtigen. Eine klare und immer gültige Wertigkeit dieser Kriterien kann weder aus einzelnen Normen, noch aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder aus faktischen Umständen hergeleitet werden. Die BNetzA prüft kontinuierlich darüber hinaus, ob sich über die mögliche Berücksichtigung der Bruttowertschöpfung zusätzliche Optimierungen der Abwägungsentscheidung ergeben.

- Dringlichkeit der Maßnahme, insbesondere in Abhängigkeit der Ausprägung der Gasmangelsituation,
- Größe der Anlage und deren Gasbezug und somit die Wirkung einer Gasversorgungsreduktion,
- Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion bzw. eines geordneten Herunterfahrens der Produktionsanlagen oder benötigte Vorlaufzeit zur Anpassung der Produktionsketten an einen verminderten Bezug,
- zu erwartende (volks-/betriebs-)wirtschaftliche Schäden,
- Kosten und Dauer der Wiederinbetriebnahme nach einer Gasversorgungsreduktion, sofern möglich,
- Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit kritischen Gütern und Dienstleistungen.

5. Verfügungskonzept der BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe

Die BNetzA beabsichtigt langfristig, auch danach zu unterscheiden, ob die bei einem gasmangelbedingten Produktionsausfall fehlenden Güter importiert werden können, sowie ob und in welchem Umfang Unternehmen in Lieferketten eingebunden sind. Diese Überlegung entspricht dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen und resultiert aus den Diskussionen mit der Energiewirtschaft und den Verbänden der Endverbraucher. Dazu sind umfassende wirtschaftspolitische Informationen und umfangreiche Informationen über die Binnenverhältnisse innerhalb der Unternehmen, die nie nur ein Produkt herstellen, erforderlich. Eine Umsetzung dieser weitergehenden Bewertungen ist aktuell noch nicht möglich.

5.4.2. Situationsbedingtes Handeln

Eine konkrete Reihenfolge zur Reduzierung des Verbrauchs von Gasverbrauchern gibt es nicht. Die Anordnung zur Reduzierung des Verbrauchs ist das Ergebnis von Abwägungsentscheidungen in Abhängigkeit von der zu dem Zeitpunkt gegebenen und absehbaren Lage. So erlaubt eine längere Vorlaufzeit unter anderem eine detailliertere Abwägungsentscheidung – auch in Rücksprache mit möglicherweise betroffenen Unternehmen und den Krisenstäben der Bundesländer. Auswahl und Umfang der getroffenen Maßnahmen hängen von der konkreten Ausprägung einer Gasmangellage ab. Prinzipiell gilt es immer lageangepasst die mildesten Mittel zu ergreifen. Schon deshalb kann es kein vollständig vorab festgelegtes Vorgehen in Bezug auf einzelne Verbraucher oder Branchen geben.

Bei zu kurzer Vorlaufzeit können nicht alle Kriterien erschöpfend geprüft und abgewogen werden. Eine längere Vorlaufzeit erfordert aber gleichzeitig, dass prognostisch eine Verschlechterung oder zumindest eine gleichbleibend schlechte Lage unterstellt werden muss. Insbesondere die verfügbaren Speichermengen werden auch einen Einfluss auf die Dauer des Vorlaufs haben, die Letztverbraucher gewährt werden kann, bevor Anordnungen zur Reduktion des Gasverbrauchs greifen. Dabei ist auch abzuwegen, inwieweit es sinnvoll ist, Speicher sehr früh und in möglichst hohem Umfang zur Bereitstellung von Gas zu nutzen. Der Einsatz hängt deshalb auch maßgeblich davon ab, wie sich die mittelfristigen und langfristigen Prognosen zur Versorgungssituation darstellen.

6. Sicherheitsplattform Gas (SiPla)

Als digitale Plattform für Datenaustausch und Kommunikation ermöglicht die SiPla die Abwicklung unterschiedlichster Prozesse zur Bewältigung von Krisensituationen in der Notfallstufe Gas sowie bei Solidaritätsersuchen von mit Deutschland verbundenen EU-Mitgliedstaaten. Zur Ergänzung der Maßnahmen in Kapitel 3.4 wird die Sicherheitsplattform Gas in einem eigenen Kapitel beschrieben. Auf der Basis von §1 Absatz 1 Ziffer 4 EnSiG i.V.m. § 1a GasSV wurde die Sicherheitsplattform Gas durch die BNetzA und den Marktgebietsverantwortlichen für Gas, Trading Hub Europe GmbH (THE), entwickelt. Sie wird seit Oktober 2022 durch den Marktgebietsverantwortlichen bereitgestellt.

Die Sicherheitsplattform Gas ist ein Datenportal, in dem sich u.a. alle Gasendverbraucher, die Anschlussnutzer von Marktlokationen mit einer technischen Anschlusskapazität größer 10 MWh/Stunde sind, registrieren müssen. Ziel ist es, der BNetzA in einer Gasmangellage aktuelle Daten online in einer Datenbank zur Verfügung zu stellen. Die Daten der Unternehmen sind nicht öffentlich.

Die Sicherheitsplattform Gas soll wichtige Informationen für Entscheidungen des Bundeslastverteilers im Fall einer Notfalllage bereitstellen. Die Datengrundlage unterstützt den Bundeslastverteiler insbesondere in der Entscheidung über erforderliche Versorgungsreduktionen in der Notfallstufe. Dabei kann die Sicherheitsplattform Gas

- Daten für die Entscheidung über eine mögliche Gasbezugsreduktion bereitstellen
- aktuelle Informationen über die Verbrauchslage liefern sowie Empfehlungen der Netzbetreiber übermitteln, in welchen Regionen Lastreduzierungen erforderlich sind,
- als Kommunikations- und Datenverwaltungstool dienen zwischen den beteiligten Akteuren Bundeslastverteiler, Fernleitungsnetzbetreibern, Verteilnetzbetreibern, Endverbrauchern, Bilanzkreisverantwortlichen sowie zukünftig und Speicherbetreibern und Speichernutzern,
- Verfügungen des Bundeslastverteilers übermitteln an Gasverbraucher zur Reduktion des Gasbezugs,
- Single-Sided-Nominierungen in Bilanzkreise zur Überführung von Gasmengen in den Bilanzkreis des Bundelastverteilers durchführen,
- Abläufe in einer Gasmangellage optimieren durch die zentrale Bereitstellung von Daten. Hier können durch den Bundeslastverteiler auch kurzfristige Datenänderungen berücksichtigt werden, um schnellstmöglich auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

Die Zuordnung der Abschaltleistungen der Gasverbraucher zu den Netzen und den Bilanzkreisen von bspw. Gasversorgern oder Gashändlern erfolgt über eine eindeutige Identifikationsnummer (Marktlokations-ID). Die Netzbetreiber stellen diese Zuordnung der Sicherheitsplattform Gas zur Verfügung und aktualisieren dieses fortwährend.

Über die Sicherheitsplattform Gas kann die BNetzA gemäß § 1 GasSV in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler Verfügungen erlassen an

- a) Unternehmen und Betriebe, die Erdgas erzeugen, beziehen, transportieren oder abgeben oder Gasspeicheranlagen betreiben, sowie
- b) Verbraucher über die Zuteilung, den Bezug und die Verwendung von Gas sowie den Ausschluss vom Bezug von Gas.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Solche Verfügungen stellen vorab festgelegte, hoheitliche/ nicht-marktbaserte Maßnahmen im Sinne der VO (EU) 2017/1938 dar. Darunter können nach §1 GasSV bspw. Anordnungen fallen zur

- Erhöhung der Ausspeicherung von Erdgas,
- Substitution von Erdgas durch Erdöl oder durch andere Brennstoffe,
- Nutzung von nicht mit Gas erzeugter Elektrizität,
- Einschränkung der Stromproduktion in Erdgaskraftwerken,
- Erhöhung des Produktionsniveaus von Erdgas (sofern die maximale Produktionskapazität ohnehin nicht bereits erreicht ist),
- Beheizung öffentlicher Gebäude,
- Reduzierung des Verbrauchs von Erdgas an Groß- oder weiterer Endverbraucher,
- Reduzierung von Industriekunden,
- Nutzung der Speicherbestände alternativer Brennstoffe,
- Einschränkung grenzüberschreitender Erdgasflüsse (unter Beachtung der Vorgaben von Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 6 VO (EU) 2017/1938).

Mit Hilfe der Sicherheitsplattform Gas und auf Grundlage des EnSiG und der GasSV kann in der Notfallstufe ebenfalls im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe I sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der EU (VO) 2017/1938 ein ungerechtfertigter Verbrauch durch Kunden, die an ein Erdgasverteilernetz oder Erdgasfernleitungsnetz angeschlossen sind, so weit wie möglich verhindert werden, ohne den sicheren und verlässlichen Betrieb des Gasnetzes zu gefährden oder unsichere Situationen herbeizuführen. So kann verhindert werden, dass Gas, das während eines Notfalls für den essentiellen Verbrauch geschützter Kunden bestimmt ist, durch nicht-geschützte Kunden verbraucht wird.

7. Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in den Krisenstufen

7. Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in den Krisenstufen

7.1. Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in der Frühwarn- und in der Alarmstufe

Die Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in der Frühwarn- und in der Alarmstufe ergeben sich aus den Beschreibungen in den Kapiteln 2 und 9.

7.2. Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in der Notfallstufe

Die erste Information darüber, dass die Notfallstufe des Notfallplans Erdgas durch die Bundesregierung festgestellt werden soll, erfolgt durch das BMKW über das Bundeskrisenteam.

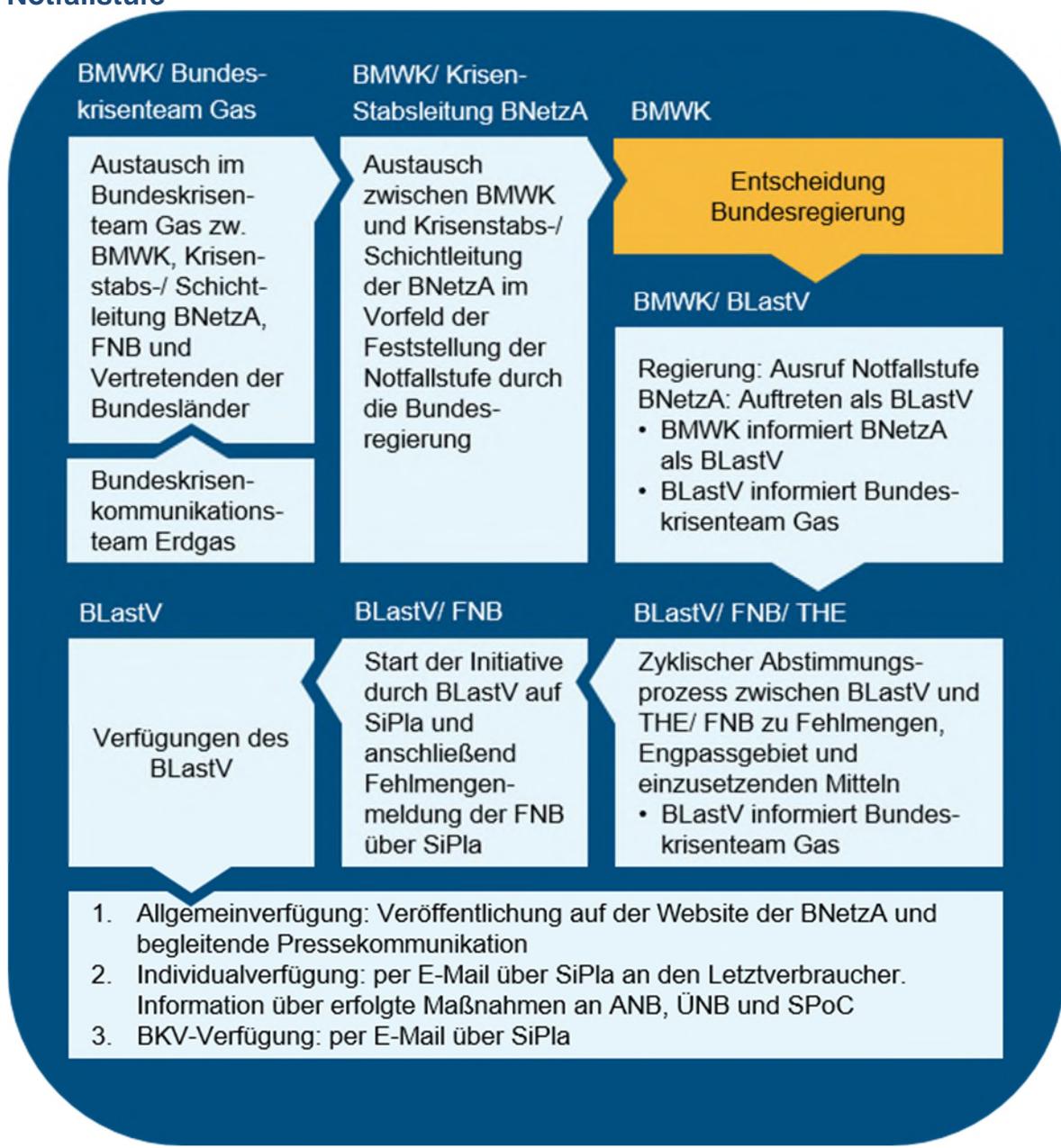
Bereits im Vorfeld der Feststellung der Notfallstufe durch die Bundesregierung, ist ein entsprechender Austausch im Bundeskrisenteam zwischen BMWK, Krisenstabsleitung BNetzA, Fernleitungsnetzbetreibern (FNB), Marktgebietsverantwortlichem Gas Trading Hub Europe GmbH (THE), Vertretenden der für das Gaskrisenmanagement zuständigen Ressorts der Bundesländer und weiteren am Bundeskrisenteam beteiligten Akteuren vorgesehen. Insbesondere findet ein enger Austausch zwischen BMWK und Krisenstabsleitung BNetzA statt, damit der Bundeslastverteiler rechtzeitig informiert ist und die entsprechenden Vorbereitungen einleiten kann. Über die Multiplikatorenrolle der im Bundeskrisenteam vertretenen Bundesländer, die für das Gaskrisenmanagement zuständigen Ressorts der Bundesländer, werden auch die anderen Bundesländer in den Informationsfluss eingebunden. Inwiefern der Informationsfluss innerhalb der Bundesländer, also z.B. den für Energie zuständigen Landesbehörden und den Innenministerien der Bundesländer ausgestaltet wird, regeln die 16 Bundesländer individuell und in eigener Verantwortung.

Nach der Ausrufung der Notfallstufe durch die Bundesregierung wird die BNetzA als Bundeslastverteiler Gas (BLastV) aktiv. Das Bundeskrisenteam wird wiederum durch den Bundeslastverteiler über die Aufnahme der Arbeit als Bundeslastverteiler informiert.

Nach Information der FNB an den Bundeslastverteiler, dass eine Fehlmenge vorliegt, startet der Bundeslastverteiler eine Initiative auf der Sicherheitsplattform Gas (SiPla). In diese tragen die FNB dann die entsprechende Fehlmenge in ihren Netzgebieten ein. Auf Basis der Fehlmengenmeldung ermittelt der Bundeslastverteiler die nötigen Reduktionen und erstellt die Verfügungen. Die Allgemeinverfügung wird auf der Webseite der Bundesnetzagentur und über die Presse öffentlich bekannt gemacht. Die Individualverfügung wird per E-Mail über die SiPla an den Letztverbraucher gesendet. Anschlussnetzbetreiber und Single Point of Contact (SPoC) der betroffenen Bundesländer sowie Übertragungsnetzbetreiber erhalten ebenfalls eine Information über erfolgte Gasbezugsreduktionen im Wege einer Individualverfügung, sofern diese Information für den jeweiligen Akteur von Relevanz ist. Der Bilanzkreisverantwortliche (BKV) erhält die BKV-Verfügung über die Aufrechterhaltung des Entry ebenfalls per E-Mail über die SiPla.

7. Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in den Krisenstufen

Abbildung 3: Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in der Notfallstufe



Die Kommunikation mit den Bundesländern erfolgt zwischen dem Krisenstab Gas der BNetzA und den der BNetzA mitgeteilten SPoC der Bundesländer. Der Krisenstab Gas der BNetzA informiert die Bundesländer über eine Vollstreckung per Ersatzvornahme und dass damit die Unterstützung der Bundesländer erforderlich wird. Der SPoC der Bundesländer meldet wiederum bei Bedarf einzelne regional- / Bundesland-spezifische, besonders kritische Informationen an den Bundeslastverteiler.

Die Kontrolle der Einhaltung der Individualverfügungen durch die Letztverbraucher erfolgt über die Sicherheitsplattform Gas, die Einhaltung der Allgemeinverfügung über die Anschlussnetzbetreiber und Meldung an den Bundeslastverteiler. Bei Nichteinhaltung der erlassenen Verfügungen stehen dem Bundeslastverteiler die Mittel des Verwaltungzwanges zur Verfügung. Darüber hinaus können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße oder, in Fällen beharrlicher oder schwerwiegender

7. Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in den Krisenstufen

Zuwiderhandlungen, mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden, vgl. § 15 EnSiG.

8. Besondere Maßnahmen für den Stromsektor und für den Fernwärmesektor

8. Besondere Maßnahmen für den Stromsektor und für den Fernwärmesektor

8.1. Fernwärmesektor

Der Fernwärmemarkt ist anders als der Strom- und Gasmarkt in Deutschland nicht reguliert, weshalb grundsätzlich wenige Daten zum Fernwärmemarkt vorliegen. Fernwärmennetze werden in Deutschland auf kommunaler bzw. regionaler Ebene der Bundesländer betrieben. Inwiefern eine Störung der Gasversorgung Auswirkungen auf den Fernwärmesektor hat sowie eine Auflistung von Maßnahmen und Aktionen, die zur Minderung potentieller Folgen einer Störung der Gasversorgung auf den Fernwärmesektor beitragen, können aufgrund eines Mangels einer umfassenden Datenlage auf Bundesebene nicht beantwortet werden. Eine Auflistung von Maßnahmen und Aktionen ist nicht möglich, da es an der Kenntnis über die konkreten kommunalen bzw. regionalen Wärmenetze und deren Anfälligkeiten fehlt.

Die möglichen Auswirkungen einer Störung der Gasversorgung im Fernwärmesektor sind immer eine Frage des Einzelfalls und abhängig von der Größe des Wärmenetzes. Sie lassen sich deshalb nicht abstrakt vereinheitlichen. Gleiches gilt hinsichtlich konkreter Maßnahmen. Bei einem Versorgungsausfall ist jeder einzelne Versorger auf kommunaler bzw. regionaler Ebene für eine Wiederherstellung der Wärmeversorgung verantwortlich. Zu beachten ist dabei, dass die Fernwärme mit dem Anteil, der zur Versorgung geschützter Kunden mit Wärme dient, zu den geschützten Kunden zählt.

8.2. Versorgung mit durch Erdgas erzeugtem Strom

Zur Minderung potentieller Folgen einer Störung der Gasversorgung für den Stromsektor werden verschiedene Reserveanlagen von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vorgehalten.

- Nach § 13d Absatz 1 EnWG halten die ÜNB Anlagen zum Zweck der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems insbesondere für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus als so genannte „Netzreserve“ vor. Die Netzreserve wird gebildet aus als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen, die von ihrem Betreiber ansonsten bereits stillgelegt worden wären und aus geeigneten, vertraglich gesicherten, Anlagen im europäischen Ausland.
- Nach § 13e Absatz 1 Satz 1 EnWG halten die ÜNB über die so genannte „Kapazitätsreserve“ Reserveleistung vor, um diese im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems anfordern und damit Leistungsbilanzdefizite im deutschen Netzregelverbund ausgleichen zu können.
- Nach § 11 Absatz 3 EnWG in der Fassung vom 22. Juli 2017 i. V. m. § 118 Absatz 33 EnWG können ÜNB besondere netztechnische Betriebsmittel vorhalten, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei einem tatsächlichen örtlichen Ausfall eines Betriebsmittels im Übertragungsnetz wiederherzustellen (sog. kurativer Redispach).

Für die Notversorgung, z.B. mit Strom durch Netzersatzanlagen, aber auch für die Versorgung mit Wärme, können bestimmte Primärenergieträger bevorratet werden. Eine nationale Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen wie Benzin oder Dieseltreibstoff ist beispielsweise durch den Erdölbevorratungsverband auf

8. Besondere Maßnahmen für den Stromsektor und für den Fernwärmesektor

Grundlage des Erdölbevorratungsgesetzes vorgesehen. Durch die Energiesicherungstransportverordnung (EnSiTrV) sind die schienengebundenen Transporte von Erdöl und Kohle vorrangig abzuwickeln, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich ist und die Transporte über das in der Anlage 1 EnSiTrV bestimmte Energiekorridor-Netz stattfinden (§ 1 Absätze 1 und 2 EnSiTrV). Die Verordnung ist bis März 2024 befristet.

Gemäß §§ 35a ff. EnWG in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherfüllstandsverordnung, GasSpFüllstV), sind die nachfolgenden Füllstandsvorgaben für die Gasspeicher zu den jeweiligen Stichtagen einzuhalten:

- am 01. Oktober: 85 Prozent,
- am 01. November: 95 Prozent,
- am 01. Februar: 40 Prozent.

Darüber hinaus können die ÜNB nach § 13f EnWG bestimmte Gaskraftwerksanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas (ganz oder teilweise) als systemrelevant ausweisen. Diese Anlagen sind verpflichtet, wenn möglich einen Brennstoffwechsel vorzunehmen, um ihre Erzeugung abzusichern. Ist die Versorgung mit Erdgas in einer Notlage zwingend erforderlich, können Maßnahmen nach § 16 Absatz 2a EnWG ergriffen werden, indem eine bevorzugte Brennstoffversorgung der Anlagen sichergestellt wird, um Versorgungsengpässe oder -ausfälle zu vermeiden.

Zur engmaschigen Überwachung der Stromversorgungssicherheit in Deutschland im Winter 2022/23 hatten die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (*Amprion GmbH, TransnetBW GmbH, TenneT TSO GmbH, 50Hertz Transmission GmbH*), BMWK und BNetzA erstmals das sog. „Winter-Monitoring Strom“ etabliert. Es wurden wöchentlich die zentralen Parameter einer sicheren Stromversorgung bewertet, um somit frühzeitig herausfordernde Entwicklungen für die Entscheidungsträger erkennbar und damit behandelbar zu machen. Konkret wurden beispielsweise die Verfügbarkeiten der Energieträger, die Lieferlogistik, die Kraftwerksverfügbarkeiten, Entwicklungen beim Strombedarf, Verfügbarkeiten von Regelenergie und die Situation der Strommärkte betrachtet. Aus den Leitwarten der ÜNB wurden Informationen hinsichtlich ggf. auffälliger Systemzustände beigesteuert. Auch die Bedingungen der benachbarten ÜNB einschließlich möglicher Warnungen gemäß *Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG* anderer Staaten des Europäischen Verbundsystems fanden hierbei Berücksichtigung. Nicht zuletzt wurde eine Wetterprognose in die Bewertungen einbezogen, da auch diese Aufschlüsse über die möglichen Tendenzen im Bereich der Stromversorgungssicherheit geben kann. Die Berichterstattung des Monitorings fand mittels Ampelsystematik statt und lieferte den jeweiligen Entscheidungsträgern einen niederschwelligen Informationszugang. Sollten angespannte oder gar kritische Teilbewertungen im Monitoring festgestellt worden sein, erhöhte sich die Frequenz der Lagebesprechungen. Das Monitoring wird im Winter 2023/24 fortgesetzt.

9. Ansprechpartner für Krisenmanagement und Bundeskrisenteam Erdgas

9. Ansprechpartner für Krisenmanagement und Bundeskrisenteam Erdgas

9.1. Benennung von Ansprechpersonen für das Krisenmanagement

Die BNetzA, die Bundesländer und Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Marktgebietsverantwortliche Gas, Trading Hub Europe GmbH (THE), benennen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Ansprechpersonen für das Krisenmanagement, die für die Durchführung der Maßnahmen im Falle einer Krisenstufe verantwortlich sind, und teilen diese dem BMWK mit. Die Vertretenden der Bundesländer im Bundeskrisenteam Erdgas sollten Vertretende der für das Gaskrisenmanagement der zuständigen Ressorts der Bundesländer sein.

Verbände, weitere Gasmarktakteure oder Akteure, die ggf. ereignisbezogen zum Bundeskrisenteam hinzugezogen werden könnten, sollten ebenfalls entsprechende Ansprechpersonen benennen und informieren darüber das BMWK proaktiv. Das BMWK führt hierüber eine vertrauliche Kontaktliste. Änderungen der Zuständigkeit sollten dem BMWK unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt werden. Die Ansprechpersonen für Krisenmanagement sind verantwortliche Personen innerhalb ihrer jeweiligen Organisationen, Behörden oder Unternehmen.

9.2. Aufgabe und Organisation des Bundeskrisenteams Erdgas

Aufgabe des Bundeskrisenteams

Das Bundeskrisenteam tritt spätestens ab der Ausrufung einer Krisenstufe und auf Einladung des BMWK zusammen. Das fachlich übergreifende Bundeskrisenteam berät das BMWK im Vorfeld und im Verlauf einer Krise.

Aufgabe des Bundeskrisenteams ist insb. die Sicherstellung eines Konsultationsmechanismus zwischen den an der Bewältigung der Krise beteiligten Akteuren. Dadurch soll der Austausch der notwendigen Informationen übergreifend gewährleistet werden.

Nach der Aufhebung der Notfallstufe durch Verordnung der Bundesregierung begleitet das Bundeskrisenteam die geordnete Rückkehr zu einem normalen Marktgeschehen und wertet die Erfahrungen aus den Versorgungsstörungen aus.

Darüber hinaus können folgende Kommunikationskanäle genutzt werden, um den jeweiligen Adressaten relevante Informationen im Krisenfall zukommen zu lassen:

Tabelle 8: Kontaktadressen BNetzA und BMWK im Krisenfall

An	Beschreibung	E Mailadresse
BNetzA: Krisenstab	BNetzA: Übermittlung von krisenrelevanten Informationen an die BNetzA im Bundeskrisenteam Erdgas.	Krisenstab-Gas @BNetzA.de
BMWK: Bundeskrisenteam Erdgas	Kontakt für Bundeskrisenteam Erdgas, Gas-fachliche Themen	Buero-WEB4 @BMWK.bund.de
BMWK: Kommunikation	Kontakt für öffentlichkeitswirksame Kommunikation	Buero-LB1 @BMWK.bund.de
BMWK: übergreifende Krisenthemen	Zentraler Kontakt für über das Bundeskrisenteam Erdgas-hinausgehende, fachlich übergreifende Krisenthemen	Stab-ZC-KS @BMWK.bund.de

Sitzungen des Bundeskrisenteams

Die Sitzungen des Bundeskrisenteams finden lageangepasst und nach Bedarf regelmäßig sowie an Wochenenden statt. Um zu gewährleisten, dass das Bundes-

9. Ansprechpartner für Krisenmanagement und Bundeskrisenteam Erdgas

krisenteam auch ad hoc zu einer Sitzung zusammenkommen kann, wird eine kontinuierliche Erreichbarkeit der ständigen Mitglieder des Bundeskrisenteams über einen festgelegten Kommunikationskanal festgelegt (Messengerdienst, E-Mail, Telefon).

Bei der Bewältigung von Versorgungskrisen findet eine enge Abstimmung zwischen Gasnetzbetreibern, dem Bundeskrisenteam und dem Bundeslastverteiler statt.

Zusammensetzung des Bundeskrisenteams

Neben dem BMWK sind die Ansprechpersonen für Krisenmanagement von BNetzA, Bundesländern, FNB und dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (THE) ständige Mitglieder des Bundeskrisenteams und verpflichtet an den Sitzungen des Bundeskrisenteams teilzunehmen. Zur Erhöhung der unmittelbaren ressortübergreifenden Transparenz ist das BMI eingeladen an den Sitzungen des Bundeskrisenteams teilzunehmen. Die Bundesländer und die FNB klären jeweils unter sich, ggf. auch alternierend, ihre adäquate Vertretung. Bei einer konkreten regionalen/ Bundesland-spezifischen Betroffenheit nehmen die entsprechenden Bundesländer und FNB an den Sitzungen des Bundeskrisenteams teil. Eine Vertretung der Ansprechpersonen für Krisenmanagement ist zulässig. Für das BMWK nimmt neben den verantwortlichen Fachpersonen auch der Vorsitz des Krisenkommunikationsteams Erdgas teil. Der Vorsitz des Krisenkommunikationsteams stellt den Informationsaustausch zwischen Krisen- und Krisenkommunikationsteam sicher.

Bei starker regionaler/ Bundesland-spezifischer Betroffenheit kann zusätzlich die Bildung lokaler Krisenteams unter der Leitung der jeweils zuständigen Ressorts der Bundesländer sinnvoll sein.

Die Hinzuziehung weiterer Verbände und Organisationen (z.B. Übertragungsnetzbetreiber, ggf. großer/ repräsentativer Verteilnetzbetreiber, Börsenbetreiber) sowie zusätzlicher Vertreterinnen und Vertreter von FNB und Bundesländern zur Unterstützung der Arbeiten des Bundeskrisenteams wird situations- bzw. ereignisabhängig und entsprechend der Notwendigkeit an die Bewältigung der Krise beraten und ggf. durch den Vorsitz des Bundeskrisenteams bei der entsprechenden Organisation bzw. Unternehmen angefragt.

Leitung der Sitzungen des Bundeskrisenteams

Das BMWK nimmt den Vorsitz des Bundeskrisenteams wahr; der stellvertretende Vorsitz liegt bei der BNetzA. Der Vorsitz beruft das Bundeskrisenteam formlos ein. Das Bundeskrisenteam kann auch ortsunabhängig mittels Telefon- oder Webkonferenz zusammentreten.

Protokoll der Sitzungen des Bundeskrisenteams

Das BMWK erstellt und versendet das Protokoll der Sitzungen des Bundeskrisenteams. Die Protokollführung beginnt bei Zusammentreten des Bundeskrisenteams, alle Sitzungen des Bundeskrisenteams werden protokolliert. Das Protokoll enthält auch alle relevanten Beschlüsse des Krisenkommunikationsteams. Es beinhaltet neben der Lageeinschätzung des Bundeskrisenteams auch daraus abgeleitete Aktivitäten, weitere Maßnahmen und Aktivitäten im Kontext der Krisenvorbereitung und des -managements, die Beratung über Nicht-/ Ausrufung sowie Auf-

9. Ansprechpartner für Krisenmanagement und Bundeskrisenteam Erdgas

rechterhaltung einer Krisenstufe, Organisatorisches sowie Beschlüsse und Informationen des Krisenkommunikationsteams Erdgas. Ein Musterprotokoll befindet sich im Anhang III.

Über die Multiplikatorenrolle der im Bundeskrisenteam vertretenen Bundesländer, die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Ressorts, werden auch die anderen Bundesländer in den Versand des Protokolls eingebunden.

Das Krisenprotokoll ist durch alle Mitglieder des Bundeskrisenteams vertraulich zu handhaben, unterliegt aber aufgrund der nicht nur behördlichen Teilnehmenden nicht der behördlichen Vertraulichkeitseinstufung VS-nfD (Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch).

9.3. Krisenkommunikationsteam Erdgas

Aufgabe und Organisation des Bundes-Krisenkommunikationsteams Erdgas

Das Bundes-Krisenkommunikationsteam Erdgas tritt spätestens ab der Ausrufung einer Krisenstufe und auf Einladung des BMWK zusammen. Das fachlich übergreifende Krisenteam berät das BMWK im Vorfeld und im Verlauf einer Krise.

Aufgabe des Krisenkommunikationsteams ist insb. die Sicherstellung einer gemeinsamen Lagebewertung und die Vorbereitung der externen Kommunikation in leicht verständlicher und konsistenter Form.

Das Team sorgt dafür, dass alle relevanten Akteure, die zur Sicherheit der Erdgasversorgung auf Bundes- und Landesebene beitragen, schnell und transparent zu etwaigen Aspekten einer Krisenlage kommunizieren können. Dies geschieht im engen Austausch der Teammitglieder. Nach der Aufhebung der Notfallstufe durch Verordnung der Bundesregierung begleitet das Krisenkommunikationsteam die geordnete Rückkehr zu einem normalen Marktgeschehen und wertet die Erfahrungen aus den Versorgungsstörungen im Bereich der Kommunikation aus.

Sitzungen des Krisenteams

Die Sitzungen des Krisenkommunikationsteams finden lageangepasst und nach Bedarf regelmäßig statt. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit eine Sitzung des Teams einzuberufen, insofern dies als notwendig erachtet wird. Um zu gewährleisten, dass das Krisenkommunikationsteam auch ad hoc zu einer Sitzung zusammenkommen kann, wird eine kontinuierliche Erreichbarkeit der ständigen Mitglieder des Krisenteams über einen festgelegten Kommunikationskanal festgelegt (Messengerdienst, E-Mail, Telefon).

Bei der Bewältigung von Versorgungskrisen findet eine enge Abstimmung zwischen Gasnetzbetreibern, dem Krisenteam Gas, Krisenkommunikationsteam Gas und dem Bundeslastverteiler bzw. dem oder den Landeslastverteilern statt.

Zusammensetzung des Krisenteams

Neben dem BMWK sind die zuständigen Pressesprecher für das Krisenmanagement von BNetzA, Bundesländern, FNB und dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (THE) sowie dem BMI ständige Mitglieder des Krisenteams. Sie sind verpflichtet an den Sitzungen des Krisenteams teilzunehmen. Die Bundesländer und die FNB klären jeweils unter sich, ggf. auch alternierend, ihre adäquate Vertretung. Bei einer konkreten regionalen/ Bundesland-spezifischen Betroffenheit nehmen die entsprechenden Bundesländer und FNB an den Sitzungen des Krisenteams teil. Eine Vertretung ist zulässig. Auch weitere BMWK-Vertretende können hinzugezogen werden.

9. Ansprechpartner für Krisenmanagement und Bundeskrisenteam Erdgas

Bei starker regionaler Betroffenheit kann zusätzlich die Bildung lokaler Krisenteams unter der Leitung der jeweils zuständigen Ressorts der Bundesländer sinnvoll sein.

Die Hinzuziehung weiterer Verbände und Organisationen (z.B. Übertragungsnetzbetreibern, ggf. großer/ repräsentativer Verteilnetzbetreibern, Börsenbetreiber) sowie zusätzlicher Vertreterinnen und Vertreter des BMI, des BBK, von FNB und Bundesländern zur Unterstützung der Arbeiten des Krisenteams wird situations- bzw. ereignisabhängig und entsprechend der Notwendigkeit zur Bewältigung der Krise beraten und ggf. durch den Vorsitz des Krisenteams bei der entsprechenden Organisation bzw. Unternehmen angefragt.

Alle relevanten Dokumente, Kontaktlisten und weitere Informationen, die zur Arbeit des Teams notwendig sind, werden auf einem gemeinsamen BSCW-Serverbereich hinterlegt, zu dem alle Mitglieder des Teams Zugang haben.

Die Mitglieder des Teams müssen dem Vorsitz eindeutig bekannt sein, um diesen Zugang zu erhalten. Somit wird eine Institutionen übergreifende Arbeitsweise unterstützt.

Leitung der Sitzungen des Krisenteams

Das BMWK nimmt den Vorsitz des Krisenkommunikationsteams wahr; der stellvertretende Vorsitz liegt bei der BNetzA. Der Vorsitz beruft das Team formlos ein. Es tagt nur ortsunabhängig mittels Telefon- oder Webkonferenz.

Protokoll der Sitzungen des Krisenteams

Beschlüsse, Informationen und Hinweise des Teams werden dem Krisenteam Erdgas unmittelbar übermittelt und im Protokoll dieses Teams festgehalten. Es gibt also ein gemeinsames Protokoll beider Teams und damit kein eigenes, damit der Informationsaustausch zwischen beiden Teams stets gewährleistet ist.

9.4. Organisation des Krisenstabs bei der BNetzA

Mit Bekanntgabe der Alarmstufe durch das BMWK kann sich bei der BNetzA der Krisenstab konstituieren und bereitet die Übernahme der Bundeslastverteilung Gas, wie in Kapitel 3.4 ausgeführt, für den möglichen Eintritt der Notfallstufe vor. Soweit bereits im Vorfeld – also etwa im Zuge der Frühwarnstufe – anhand sich abzeichnender Eskalationsstufen bei der Versorgungslage eine Einberufung des Krisenstabs angezeigt erscheint, wird dies veranlasst.

Der Krisenstab Gas bei der BNetzA stellt in Anbetracht der konkreten Lage seine Arbeitsfähigkeit in angemessener Weise sicher. Dies kann im Einzelnen über die Einberufung von weiteren verfügbaren Beschäftigten, die Organisation eines Dienstes mit Früh- und Spätschichten oder die Einrichtung eines 24 Stunden-Dienstes nach einem Schichtplan erfolgen.

Spätestens mit der Feststellung der Bundesregierung, dass eine unmittelbare Gefährdung oder Störung der Energieversorgung gemäß § 1 EnSiG vorliegt, werden die Aufgaben des Krisenstabs von dessen Mitgliedern im Wege eines 24 Stunden-Schichtbetriebs wahrgenommen.

Für den Krisenstab ist eine besondere Aufbauorganisation vorgesehen. Neben den originären fachlichen Aufgaben obliegen dem Krisenstab auch Stabs- und mit entsprechender Unterstützung der jeweiligen Organisationseinheiten eigene Querschnittsaufgaben (u.a. Einsatzregelung Personal, Innerer Dienst, IT).

9. Ansprechpartner für Krisenmanagement und Bundeskrisenteam Erdgas

Die externe Kommunikation im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gegenüber den Medien, staatlichen Stellen (u.a. Anfragen aus dem parlamentarischen Raum, Bundesregierung, Landes- und Bezirksregierungen, Kreis- und Stadtverwaltungen), Energieversorgungsunternehmen etc. obliegt grundsätzlich dem Präsidium der BNetzA, soweit dies nicht gesondert an die Leitung des Krisenstabs delegiert wird. Die für eine Veröffentlichung vorgesehenen Informationen sind über das Sachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit des Krisenstabs (Pressereferat) dem Präsidium zuzuleiten.

Der Krisenstab Gas der BNetzA tritt grundsätzlich in der Zentrale der BNetzA am Dienstort Bonn zusammen. Für die Tätigkeiten des Krisenstabs steht in der Liegenschaft Tulpenfeld eine entsprechende Kriseninfrastruktur zur Verfügung.

10. Aufgaben und Zuständigkeiten verschiedener Akteure

10. Aufgaben und Zuständigkeiten verschiedener Akteure

10.1. Struktur und Akteure des deutschen Erdgasmarkts

Der deutsche Erdgasmarkt ist geprägt von einer Vielzahl privatrechtlich organisierter Marktakteure in den Bereichen Erdgasnetze, Betrieb von Erdgasspeichern und Erdgashandel mit weiter zunehmender Wettbewerbsintensität. Zur Sicherstellung der Versorgung mit Erdgas sind in Deutschland insbesondere nachfolgende Akteure verantwortlich. Die Rahmenbedingungen ihrer jeweiligen Tätigkeiten im Markt ergeben sich v.a. aus dem EnWG, den einschlägigen Verordnungen und Regelungen der BNetzA sowie den allgemein anerkannten Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Akteure in den einzelnen Krisenstufen finden sich in Kapitel 3.

Betreiber von Fernleitungsnetzen (FNB)

Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas betreiben Fernleitungsnetze, die Grenz- oder Marktgebietsübergangspunkte aufweisen, die insb. die Einbindung großer europäischer Importleitungen in das deutsche Fernleitungsnetz gewährleisten. Die Fernleitungsnetzbetreiber sind gemäß § 3 Nummer 5 EnWG verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung und den Ausbau eines Netzes.

Betreiber von Gasverteilnetzen (VNB)

Verteilnetzbetreiber für Erdgas betreiben Erdgasverteilnetze und sind gemäß § 3 Nummer 8 EnWG verantwortlich für deren Wartung, Ausbau sowie dem Bau von Verbindungsleitungen zu anderen Netzen und Verbrauchern; hierunter können z.B. Stadtwerke fallen.

Betreiber von Gasspeicheranlagen (Untergrundspeicherbetreiber, UGSB)

Untergrundspeicherbetreiber betreiben gemäß § 3 Nummer 6 EnWG Erdgas- speicher mit dem von Händlern eingespeicherten Erdgas.

Transportkunde (TK)

Transportkunden sind gemäß § 3 Nummer 31d EnWG Großhändler, Erdgaslieferanten einschließlich der Handelsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens und Letztverbraucher.

Marktgebietsverantwortlicher (MGV) Trading Hub Europe GmbH (THE)

Der Marktgebietsverantwortliche für Erdgas ist gemäß § 2 Nummer 11 GasNZV eine natürliche oder juristische Person, die von den Fernleitungsnetzbetreibern bestimmt wurde zur Erbringung von Leistungen wie der effizienten Abwicklung des Zugangs zu Erdgasnetzen in einem Marktgebiet.

Der Marktgebietsverantwortliche für das gesamtdeutsche Erdgasmarktgebiet ist die Trading Hub Europe GmbH (THE). THE betreibt das Marktgebiet im Sinne der „*Vereinbarung über die Kooperation nach § 20 Nummer 1 Buchstabe b EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen*“. THE ist ein Kooperationsunternehmen der elf deutschen Netzgesellschaften bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, GASCAFE Gas- transport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gas- transport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssen- gas GmbH.

In dem gesamtdeutschen Marktgebiet werden die unterschiedlichen Netzbereiche jeweils einem erdgasqualitätsübergreifenden Marktgebiet zugeordnet. In beiden Marktgebieten können hochkalorisches H-Gas und niederkalorisches L-

10. Aufgaben und Zuständigkeiten verschiedener Akteure

Gas gehandelt werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber sorgen dafür, dass die vorgegebenen Gasqualitäten in den jeweiligen Fernleitungsnetzbereichen eingehalten werden.

Die Aufgaben von THE umfassen

- **Bilanzkreismanagement**

THE ermöglicht den Abschluss von Bilanzkreisverträgen und führt Bilanzkreise, Sub-Bilanzkonten und Netzkonten.

- **Regelenergiemanagement**

THE beschafft Regelenergie zum Ausgleich physischer Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung.

- **Virtueller Handelpunkt (VHP)**

Bereitstellung und Betrieb - über den virtuellen Handelpunkt können Bilanzkreisverantwortliche Gasmengen zwischen Bilanzkreisen übertragen.

- **Versorgungssicherheit**

Seit dem Jahr 2022 gesetzliche Aufgaben zur Sicherung der Versorgungssicherheit, z.B. durch den Betrieb der Sicherheitsplattform Gas gemäß § 2b EnSiG, Abwicklung von Gassolidarität nach VO (EU) 2017/1938 für die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 2a EnSiG, Einkauf von Erdgas zur Befüllung von Erdgasspeichern gemäß § 3a Absatz 1 EnWG.

Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)

Der Bilanzkreisverantwortliche ist eine natürliche oder juristische Person, die gemäß § 2 Nummer 5 GasNZV gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen den Bilanzkreis abwickelt. Die BKV nominieren gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen und den Fernleitungsnetzbetreibern, im Auftrag ihrer Transportkunden, und sind verantwortlich für die Steuerung der Bilanzkreise. Die Bilanzkreisverantwortlichen gewährleisten die Mengenverfügbarkeit und die Ausgeglichenheit der Bilanzkreise innerhalb des Marktgebietes.

Ein- und Ausspeisenetzbetreiber (ENB, ANB)

Einspeisenetzbetreiber und Ausspeisenetzbetreiber sind gemäß § 4 Nummern 4 und 11 Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) Netzbetreiber, die mit den Transportkunden gemäß § 3 Absatz 1 GasNZV Einspeise- bzw. Ausspeiseverträge (auch in Form von Lieferantenrahmenverträgen) abschließen.

10.2. Markttrollen in Engpasssituationen im Kontext wettbewerblicher Entflechtung

Die Entflechtung der Markttrollen zur Förderung des Wettbewerbs im Sinne der EU-Binnenmarktpakete zur Strom- und Erdgasmarktliberalisierung verlangt von den Marktteilnehmenden die unmittelbare Wahrnehmung ihrer jeweiligen marktrollenspezifischen Aufgaben. Entsprechend operieren die Betreiber von Erdgasversorgungsnetzen (alle FNB, VNB) und Erdgasspeichern (UGSB) gemäß §§ 6 ff. EnWG heute unabhängig von den anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung und stellen die diskriminierungsfreie Abwicklung des Netz- und Speicherbetriebs sicher.

Die Komplexität des Marktgeschehens auf dem deutschen Erdgasmarkt hat durch die Entflechtung der Markttrollen in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Durch die Trennung der Markttrollen haben sich neue Herausforderungen in Bezug auf das Zusammenspiel zwischen den einzelnen Akteuren ergeben. Dies gilt insbesondere auch für die Koordinierung und Kommunikation im Fall von Engpasssituationen. So muss beispielsweise auch die Kommunikation mit

10. Aufgaben und Zuständigkeiten verschiedener Akteure

und zwischen den Erdgashändlern und -lieferanten auch in Krisenfällen im Einklang mit kartellrechtlichen Vorgaben erfolgen.

11. Notfalltests

Deutschland hat vom 05.-07. Dezember 2022 an der sog. "Dry Run gas security of supply exercise" am Standort des Joint Research Center (JRC) der EU-Kommision in Ispra aktiv teilgenommen. Details zu diesem Notfalltest/ Krisensimulation sind dem entsprechend separaten Bericht der EU-Kommission zu entnehmen.

Am 09. Februar 2023 wurde ein ganztägiger Notfalltest/ Krisensimulation durch die BNetzA gemäß Artikel 10 Absatz 3 VO (EU) 2017/1938 mit Marktakteuren organisiert. In dem Notfalltest wurde die Notfallstufe infolge einer überregionalen Gasmangellage simuliert und die BNetzA übernahm die Rolle des Bundeslastverteilers (BLastV). Der Notfalltest diente dem Testen der in vorausgegangenen Monaten mit Marktakteuren (Bilanzkreisverantwortlichen, Letztverbraucher, Fernleitungsnetzbetreiber, Verteilnetzbetreiber), Verbänden und Bundesländern erarbeiteten Prozesse im Krisenfall; Marktgeschehen, Bilanzierungsprozesse und Information der Bevölkerung/ Informationsbedürfnisse der Kunden in der Breite waren nicht Bestandteil der Krisensimulation.

Das simulierte Krisenszenario basierte auf folgender Ausgangssituation: Die Fernleitungsnetzbetreiber informieren den Bundeslastverteiler über eine Fehlmenge von 400 GWh/Tag (deutschlandweit, H-Gas, ohne weiteren lokalen Engpass). Der Bundeslastverteiler ermittelt die notwendige Höhe der einzelnen Verfügungsarten und erlässt eine Allgemeinverfügung sowie Individualverfügungen. Dabei wurde unter anderem die Sicherheitsplattform Gas (SiPla) genutzt.

Besonders ist hervorzuheben, dass die wichtigsten Kommunikationsprozesse funktionieren:

- Die Kommunikation über die Sicherheitsplattform Gas funktioniert grundlegend; die Informationen haben die Adressaten erreicht.
- Der End-to-End-Test auf der SiPla konnte durchgeführt werden. Dabei traten keine Systemprobleme oder gravierende Fehler auf.
- Der telefonische Kontakt mit dem Bundeskrisenteam funktioniert.

Die Übung zeigte jedoch auch eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen für die Prozesse des Krisenmanagements und insb. für die SiPla auf. Diese umfassen sowohl prozessuale bzw. operative Themen (z.B. Optimierungen genutzter Templates) als auch technische Themen (z.B. Funktionalitäten) der SiPla.

Nachstehend werden die am häufigsten genannten Verbesserungsfelder aufgeführt. Diese werden nun sukzessive umgesetzt.

A. Operative Herausforderungen

- Die Anzahl der übermittelten E-Mails zu Beginn einer Initiative stellte eine Herausforderung dar;
- Der Wechsel zwischen Allgemein- und Individualverfügung führte zur Verwirrung und unklarer Datenlage für die Letztverbraucher und Verteilnetzbetreiber;
- Endverbraucher hatten Schwierigkeiten die Berechnung der Reduktion der Individualverfügung nachzuvollziehen.

B. Technische Herausforderungen

- Verbesserung der Ansicht und Nutzungsfähigkeit der Sicherheitsplattform, z.B. bei der Anzeige von Hilfen und Hinweisen bei der Eingabe;

12. Regionale Dimension

- Bei der Bearbeitung der verschiedenen Marktlokations-IDs auf der Sicherheitsplattform werden bereits erfolgte Eingaben und abgespeicherte Zwischenstände nicht angezeigt.

Die nächste Krisenübung ist für den 21. September 2023 geplant. Das konkrete Szenario befindet sich derzeit (Stand 04. Juli 2023) noch in der Erarbeitung. Gegebenenfalls sollt die Übung im Februar 2023 stattfinden. In der Übung sollen nun zusätzlich auch die Speicherverfügungen vertieft geübt werden, sodass auch Speichernutzer und -betreiber teilnehmen. Mit ausgewählten Bundesländern soll zudem der Prozess der Vollstreckungshilfe geübt werden.

12. Regionale Dimension (EU-grenzüberschreitend)

Gemäß Anhang I der VO (EU) 2017/1938 ist Deutschland, zusammen mit den im Folgenden aufgeführten weiteren EU-Mitgliedstaaten, Teil der folgenden acht von insgesamt 13 Risikogruppen und engagiert sich in der Erstellung der gemeinsamen Risikobewertungen innerhalb dieser Gruppen:

Risikogruppe „Gasversorgung Ost“

- **Ukraine:** Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Kroatien, Italien, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Schweden;
- **Belarus:** Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Schweden, Slowakei und Tschechien;
- **Ostsee:** Belgien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Slowakei und Schweden;
- **Nordost, gemäß VO (EU) 2017/1938; neu: Belarus:** Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Schweden, Slowakei und Tschechien;

Risikogruppe „Gasversorgung Nordsee“

- **Norwegen, gemäß VO (EU) 2017/1938; neu: Nordsee:** Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal und Schweden;
- **Niederkalorisches Gas (L-Gas):** Belgien, Deutschland, Frankreich und Niederlande;
- **Dänemark:** Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Polen und Schweden;
- **Vereinigtes Königreich, gemäß VO (EU) 2017/1938; neu: Nordsee:** Belgien, Deutschland, Irland, Luxemburg und Niederlande.

Deutschland fungierte bis zum Frühjahr 2023 für die Risikogruppe „Gasversorgung Ost – Ostsee“ als Koordinator und reichte am 19. April 2023 gemäß Artikel 7 Absatz 2 VO (EU) 2017/1938 die Risikobewertung für die Risikogruppe Ostsee bei der EU-Kommission ein.

Die Risikogruppe Nordost wurde mit Blick auf die Erstellung des regionalen Präventionsplans im Mai 2023 mit der Risikogruppe Belarus zusammengeführt. Die Risikogruppe Nordost umfasst somit die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Schweden, Slowakei und Tschechien;

Die Risikogruppe Nordsee wurde im Verlauf des Jahres 2022 als pragmatischer Zusammenschluss der Risikogruppen Norwegen und Vereinigtes Königreich gegründet. Es umfasst die zwölf EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden und Spanien.

12.1. Mechanismen für die Zusammenarbeit

Grundsätzlicher zentraler Ansprechpartner für die gasinfrastrukturell verbundenen Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und darüber hinaus ist das BMWK, das den entsprechenden Informationsfluss gewährleistet.

In einem regionalen oder unionsweiten Notfall gewährleistet die EU-Kommission den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a VO (EU) 2017/1938.

12. Regionale Dimension

Da Engpasssituationen sehr unterschiedlich aussehen können und Reaktionen auf der Grundlage umfassender Informationen erfordern, besteht das grundlegende und wichtigste Anliegen der Risikogruppen darin, den Informationsfluss zwischen den Mitgliedstaaten und relevanten Interessensvertretern der Risikogruppe in einer Krisensituation zu gewährleisten.

Der Kooperationsmechanismus innerhalb der Risikogruppe unterliegt den Koordinierungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Fernleitungsnetzbetreibern, Regulierungsbehörden und sonstigen Informationsberechtigten der verschiedenen Krisenstufen. Ziel ist es, den relevanten Informationsberechtigten detaillierte Informationen über den Grund für eine und die Auswirkungen einer Krisensituation zu liefern und potentielle, miteinander vereinbarte Lösungen zu koordinieren, um negative Auswirkungen einer Versorgungskrise zu verhindern oder abzuschwächen.

Generell arbeiten die Fernleitungsnetzbetreiber eng mit den FNB der anderen Mitgliedstaaten der Gruppe zusammen, insb. im Rahmen des regionalen/ EU-grenzüberschreitenden Koordinierungssystems für Gas (ReCo), etabliert durch den Verband der Europäischen Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-G) gemäß Artikel 3 Absatz 6 VO (EU) 2017/1938. Auf Ebene der Mitgliedstaaten findet dieser Austausch im Rahmen der Koordinierungsgruppe Gas (Gas Coordination Group, GCG) gemäß Artikel 4 VO (EU) 2017/1938 statt. Wenn ein Versorgungsgpass absehbar ist, setzen sich die FNB mit den FNB in den anderen der Risikogruppe angehörigen Mitgliedstaaten in Verbindung. Soweit möglich verständigen sie sich auf die grenzüberschreitende Koordinierung von Maßnahmen, einschließlich des Informationsaustauschs über notwendige marktba sierte Maßnahmen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen.

Die Aktivierung des ReCo-Teams erfolgt durch die 24-Stunden-Einsatzteams der Fernleitungsnetzbetreiber und von ENTSO-G. Nach den Treffen unterrichtet ENTSO-G die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators, A-CER) und die EU-Kommission.

Wenn die Notfallstufe ausgerufen wurde, stehen die Lastverteiler der den Risikogruppen angehörigen Mitgliedstaaten und darüber hinaus im engen Kontakt miteinander. Insbesondere wird über das erwartete Ausmaß notwendiger grenzüberschreitender Lastflusseinschränkungen informiert gemäß Artikel 11 Absatz 4 VO (EU) 2017/1938.

12.2. Kürzung von grenzüberschreitenden Flüssen im Rahmen ihrer Rolle der BNetzA als Bundeslastverteiler in einer akuten Engpasssituation

Der Bundeslastverteiler behält sich die Umsetzung von angemessenen grenzüberschreitenden Maßnahmen im Falle einer Gasmangellage vor. Diese Maßnahmen sind kein Automatismus des Bundeslastverteilers in der Notfallstufe. Vielmehr geht dem Handeln des Bundeslastverteilers – stets zusätzlich zum Ausruf der Notfallstufe – voraus, dass konkrete Fehlmengen für konkrete Gastage entweder durch die FNB oder dem Bundeslastverteiler identifiziert worden sind und die Systemstabilität ohne die Umsetzung der grenzüberschreitenden Transporteinschränkungen nicht mehr gewährleistet ist. Ferner ist die Maßnahme aufgrund des nationalen Rechts in dem Moment aufzuheben, in

dem keine unmittelbare Gefährdung der Systemstabilität besteht. Der Bundeslastverteiler stellt dabei die Angemessenheit der Maßnahmen gemäß VO (EU) 2017/1938 sicher. Die BNetzA hat im Mai 2023 per E-Mail sowie am 15. Juni 2023 in der Koordinierungsgruppe Gas (GCG) über ggf. grenzüberschreitende Maßnahmen einige infrastrukturell mit Deutschland verbundenen EU-Mitgliedstaaten, inkl. Italien, informiert und nach weiteren Informationen von diesen Ländern gefragt, um eine mögliche Umsetzung so gut wie möglich auf die spezifischen Bedarfe der einzelnen EU-Mitgliedstaaten abzustimmen. Die EU-Kommission ist über diesen Vorgang informiert. Die BNetzA erhielt Rückmeldungen von den sechs Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Polen und Tschechien (Stand: 30. August 2023) sowie im Nachgang von Österreich (August/ November/ Dezember 2023).

12.3. Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in einer akuten Engpasssituation

Deutschland ist gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 verpflichtet, infrastrukturell verbundenen EU-Nachbarstaaten, inkl. Italien, marktisiert und nicht-marktisiert „solidarisch“ in einer schweren Gasmangellage Gas zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind diese Mitgliedstaaten auch gegenüber Deutschland verpflichtet.

Für den unwahrscheinlichen Fall einer Gasmangellage und der damit verbundenen Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich der europäischen Verpflichtungen gemäß § 2a Absatz 2 EnSiG, wird der Bund dem Marktgebietsverantwortlichen Gas die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltsrechts, ggf. auch kurzfristig im Rahmen des Notbewilligungsrechts nach § 37 BHO, bereitstellen. Die Bundesregierung ist sich darüber bewusst, dass THE vor Bereitstellung dieser finanziellen Mittel keine Rechtsgeschäfte i.S.d. § 2a Absatz 2 EnSiG abschließen kann, sofern diese eine Zahlungsverpflichtung auslösen.

Die Verpflichtung zur Gewährung von Solidarität gilt unabhängig von einer grundsätzlich finanziellen prozeduralen und technischen Verständigung in bilateralen Solidaritätsabkommen. Bis dato (Stand Mai 2025) hat Deutschland mit Dänemark (14. Dezember 2020) und Österreich (01. Dezember 2021) bilaterale Solidaritätsabkommen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 abgeschlossen.

Deutschland hat allen mit ihm infrastrukturell verbundenen EU-Mitgliedstaaten, inkl. Italien, die grundständigen allgemeinen Regelungen für die Erfüllung der in Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 genannten Erfordernisse in Form von Entwürfen für bilaterale Solidaritätsabkommen mitgeteilt. Darüber hinaus hat Deutschland allen entsprechenden EU-Mitgliedstaaten detailliert die technischen Prozesse mitgeteilt, die diese EU-Mitgliedstaaten erfüllen müssen, damit diese die in Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 festgelegten Solidaritätsverpflichtungen aus Deutschland abrufen können. Diese Prozesse sind detailliert Anhang IV beschrieben. Deutschland hat alle Prozesse vorbereitet und umgesetzt, damit seine infrastrukturell mit Deutschland verbundenen Nachbarstaaten, inkl. Italien, Gassolidarität in einer schweren Gasmangellage anfragen und adäquat abwickeln können. Somit erfüllt Deutschland die Anforderungen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe m und Anhang VII Nummer 8.3 der VO (EU) 2017/1938.

Deutschland hat zuletzt am 13. Januar 2023 seine infrastrukturell verbundenen EU-Nachbarstaaten, inkl. Italien, aufgefordert, diese notwendigen Prozesse

12. Regionale Dimension

umzusetzen, um gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 auch technisch Solidaritätsgas aus Deutschland erhalten zu können (vgl. hierzu Anhang IV). Somit ist allen mit Deutschland infrastrukturell verbundenen EU-Nachbarstaaten, inkl. Italien, mitgeteilt worden, wie die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 von Deutschland umgesetzt wird bzw. wie Deutschland seine Solidaritätsverpflichtungen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 gegenüber diesen EU-Mitgliedstaaten erfüllen wird.

Darüber hinaus forderte Deutschland seine Nachbarstaaten, inkl. Italien, am 13. Januar 2023 dazu auf, ihrerseits die technischen Voraussetzungen mitzuteilen, die Deutschland zu erfüllen hat, damit Deutschland bei seinen Nachbarstaaten, inkl. Italien, um Gassolidarität anfragen kann. Zudem wurde, zum wiederholten Mal, diese Nachbarstaaten aufgefordert, die bilateralen Verhandlungen zu den Solidaritätsabkommen wieder aufzunehmen und zu finalisieren, mit denen noch keine bilateralen Vereinbarungen bestehen. Bis dato (Stand Mai 2025) ging eine umfassende Antwort von Österreich ein; weitere Rückmeldungen erfolgten von Belgien und Luxemburg. Somit ist eine adäquate Abwicklung von Solidaritätsanfragen von Deutschland an Nachbarstaaten, inkl. Italien, und reziprok aktuell nur vollständig mit Österreich möglich.

Die EU-Kommission ist über den Stand der in diesem Kapitel genannten Vorgänge informiert.

Überblick über den Stand der Verhandlungen und Rückmeldungen bzgl. Artikel 13 (10) Satz 2 VO (EU) 2017/1938 zum Abschluss von technischen, rechtlichen und finanziellen Regelungen mittels bilateraler Solidaritätsabkommen von infrastrukturell mit Deutschland verbundenen EU-Nachbarstaaten, inkl. Italien.

- **Belgien:** Ein Entwurf für ein bilaterales Solidaritätsabkommen wurde zuletzt im Frühjahr 2022 von Deutschland an Belgien per Ministerbrief übersendet, im Nachgang erfolgten entsprechende Rücksprachen auf Fachebene ohne Ergebnis. Am 29. März 2023 teilte Belgien Deutschland mit, dass die belgische Rechtslage zur Umsetzung von Krisenmaßnahmen Anpassungen unterworfen ist und somit Deutschland nicht mitgeteilt werden könne, wie die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 umgesetzt werden kann.
Für Deutschland ist somit aktuell unklar (Stand Mai 2025), wie Belgien seine Solidaritätsverpflichtungen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 gegenüber Deutschland erfüllen wird.
- **Frankreich:** Ein Entwurf für ein bilaterales Solidaritätsabkommen wurde im Frühjahr 2022 von Deutschland an Frankreich übersendet, im Nachgang vorangegangener fachlicher Austausche. Ein kurzer fachlicher Austausch fand zuletzt im Oktober 2022 statt, der im Abschluss einer bilateralen Absichtserklärung „Solidaritätsbekundung Energie“ mündete, unterzeichnet von Bundeskanzler Scholz und Premierministerin Borne. Frankreich und Deutschland bekräftigten hier, zeitnah ein bilaterales Solidaritätsabkommen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 abschließen zu wollen. Eine Rückmeldung aus Frankreich steht bis dato weiterhin aus. Für Deutschland bleibt unklar, wie die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 von Frankreich umgesetzt werden kann bzw. wie Frankreich seine Solidaritätsverpflichtungen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 gegenüber Deutschland erfüllen wird.

- **Italien:** Ein aktueller Entwurf für ein bilaterales Solidaritätsabkommen liegt Italien und Deutschland Anfang Juni 2023 vor. Bereits für Ende März 2022 war die Unterzeichnung geplant; jedoch hatte Italien kurzfristig seine Bereitschaft zur Unterzeichnung zurückgezogen. Darüber hinaus ist der notwendige Einbezug der Schweiz als transitierendes Drittstaat gemäß Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 VO (EU) 2017/1938 notwendig; Italien und Deutschland liegen ein Vereinbarungsentwurf mit der Schweiz vor, damit die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 der Verordnung grundsätzlich sichergestellt werden können. Ein trilateraler Austausch hierzu fand zuletzt am 26. Juli 2023 statt. Darüber hinaus steht der deutsche Marktgebietsverantwortliche Gas THE mit dem italienischen Fernleitungsnetzbetreiber Snam S.p.A in Kontakt zur Abwicklung von Prozessen ohne und mit Hilfe der Sicherheitsplattform Gas/ Gewährung von Solidarität aus Deutschland ggü. Italien gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938, zuletzt am 01. August 2023.
Für Deutschland ist aktuell unklar (Stand Mai 2025), wie die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 von Italien umgesetzt werden bzw. wie Italien seine Solidaritätsverpflichtungen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 gegenüber Deutschland erfüllen wird.
- **Luxemburg:** Ein Entwurf für ein bilaterales Solidaritätsabkommen wurde im Frühjahr 2022 von Deutschland per Ministerbrief übersendet, im Nachgang entsprechender Rücksprachen auf Fachebene.
Am 05. Mai 2023 teilte Luxemburg Deutschland mit, dass der Fernleitungsnetzbetreiber Creos Luxemburg S.A. (CREOS) gegenüber Deutschland zur technischen und finanziellen Abwicklung von marktisierten und nicht-marktisierten Anfragen von Soliditätsgas berechtigt sein wird, es allerdings noch weitere gesetzliche Grundlagen sowie einer weiteren Verständigung mit der BNetzA zur Kompatibilität von den in Kapitel 12.2 beschriebenen Prozessen mit VO (EU) 2017/1938 braucht, um beidseitige Solidarität abzuwickeln. Nach den Angaben Luxemburgs sind die entsprechenden Gesetzesvorhaben aktuell (Stand 23. August 2023) in Vorbereitung und werden wahrscheinlich im Verlauf des Jahres 2024 in Kraft treten.
Zur Umsetzung von marktisierten Solidaritätsanfragen aus Deutschland arbeitet Luxemburg aktuell zusammen mit Belgien an einer gemeinsamen Plattform, auf der Marktteilnehmende aus Belgien und Luxemburg Gas anbieten können. Nach vollständiger Ausschöpfung der marktisierten Maßnahmen würden sowohl Luxemburg, als auch Belgien jeweils individuell auf die Solidaritätsanfragen ihrer infrastrukturell verbundenen EU-Nachbarstaaten mit nicht-marktisierten Maßnahmen reagieren können.
Für Deutschland ist aktuell unklar (Stand Mai 2025), wie die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 von Luxemburg umgesetzt werden bzw. wie Luxemburg seine Solidaritätsverpflichtungen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 gegenüber Deutschland erfüllen wird.
- **Niederlande:** Ein Entwurf eines bilateralen Solidaritätsabkommens wurde im Frühjahr 2022 von Deutschland an die Niederlande per Ministerbrief übersendet. Der niederländische Minister für Klima und Energie antwortete am 16. Mai 2022, dass bisher das niederländische Recht keinen Abschluss

12. Regionale Dimension

von bilateralen Solidaritätsabkommen erlaubt und dass aktuell daran gearbeitet wird diese Situation zu beheben. Das entsprechende Gesetz soll ab dem 01. Juli 2025 in Kraft treten (Stand 24. August 2023). Er unterstrich ebenfalls, dass dies nicht bedeutet, dass die Niederlande keine Solidarität auf Anfrage gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 leisten würden. Dies würde gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 auch ohne den Abschluss eines bilateralen Solidaritätsabkommens erfolgen.

Darauf aufbauend und vor dem Hintergrund der Ausführungen in Absätzen 5 und 6 dieses Kapitels ist Deutschland aktuell unklar (Stand Mai 2025), wie die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 von den Niederlanden technisch und prozedural umgesetzt wird, wenn Deutschland gegenüber den Niederlanden gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 um Solidarität anfragt. Deutschland kann die Verhandlungen über ein bilaterales Solidaritätsabkommen entsprechend nicht weiterführen.

- **Polen:** Seit April 2022 erhält Deutschland keine Rückmeldung Polens zum Verhandlungsstand des durch Deutschland übersendeten Entwurf für ein bilaterales Solidaritätsabkommen, trotz mehrerer Gespräche, auch auf Minister- und Staatssekretärs-Ebene und Zusage Polens bereits im Dezember 2021, dass man sich inhaltlich final auf ein Solidaritätsabkommen verständigt habe.
Für Deutschland ist aktuell unklar (Stand Mai 2025), wie die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 von Polen umgesetzt werden bzw. wie Polen seine Solidaritätsverpflichtungen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 gegenüber Deutschland erfüllen wird.
- **Tschechien:** Ein Entwurf für ein bilaterales Solidaritätsabkommen lag nach intensiven Verhandlungen im Jahr 2021/ 2022 unter Einbeziehung von Marktakteuren und Regulierungsbehörden beider Seiten vor. Beide Energieminister hatten sich zuletzt im Juli 2022 in einer bilateralen Absichtserklärung gegenseitig zugesichert, dass das Abkommen finalisiert und unterschrieben werden solle. Seit September 2022 erhält Deutschland keine Kommunikation seitens Tschechiens, um den Prozess final abzuschließen. Für Deutschland ist aktuell unklar (Stand Mai 2025), wie die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 von Tschechien umgesetzt werden bzw. wie Tschechien seine Solidaritätsverpflichtungen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 gegenüber Deutschland erfüllen wird.
- Mit **Dänemark** und **Österreich** hat Deutschland am 14. Dezember 2020 bzw. 01. Dezember 2021 bilaterale Solidaritätsabkommen abgeschlossen. Mit Österreich hat Deutschland hinaus die gegenseitigen Prozesse zur technischen Abwicklung von Solidaritätsgas ausgetauscht.
Für Deutschland ist aktuell unklar (Stand Mai 2025), wie die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 von Dänemark umgesetzt werden bzw. wie Dänemark seine Solidaritätsverpflichtungen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 gegenüber Deutschland erfüllen wird.

I. Anhang: Schätzung der Gasmengen, die von durch Solidarität geschützten Kunden verbraucht werden können

I. Anhang: Schätzung der Gasmengen, die von durch Solidarität geschützten Kunden verbraucht werden können

Definition geschützter und nicht-geschützter Kunden

Deutschland definiert die Gruppe geschützter Kunden gemäß Artikel 6 Absatz 1 i.V.m. Artikel 2 Nummer 5 VO (EU) 2017/1938 in § 53a EnWG Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas wie folgt:

1. **Haushaltskunden sowie weitere Letztverbraucher im Erdgasverteiler-**netz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind, oder **Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern** und zwar zu dem Teil, der für die Wärme- lieferung benötigt wird. Letztere können z.B. Letztverbraucher sein, die Block- heizkraftwerke im Quartier betreiben und auf Erdgas zum Betrieb der Wärme- erzeugung angewiesen sind.
Letztverbraucher mit standardisierten Lastprofilen sind Erdgaskunden bei denen die Ausspeiseleistung maximal 500 kWh/Stunde beträgt und die jährliche Gasentnahme 1.500 MWh nicht überschreitet. Hierunter fallen regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen der Sektoren Gewerbe, Handel und Dienst- leistungen.
2. **Grundlegende soziale Dienste** beinhalten Dienste in den Bereichen Gesund- heitsversorgung, essentielle soziale Versorgung, Notfallversorgung, Sicher- heit, Bildung oder öffentliche Verwaltung. Gemeint sind hier nur die Erbringer des grundlegenden sozialen Dienstes selbst, nicht ihre Dienstleister und Zu- lieferer.

Tabelle 9: Beispiele grundlegender sozialer Dienste

Kategorie	Beispiel
Bildung	- Angebote der Kindertagesbetreuung - Schulen - Hochschulen
Gesund- heitsversor- gung	- Krankenhäuser - Medizinische Versorgungszentren - Arztpraxen
Essentielle soziale Ver sorgung	- Betrieb von Gas- und Stromnetzen - Stromversorger - Wasserversorger - Abwasserbeseitiger - Abfallentsorger - Altenheime - Pflegeeinrichtungen
Notfall	- Feuerwehr - Technisches Hilfswerk (THW) - Rettungsdienste
Öffentliche Verwaltung	- Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben – darunter sind die Tätigkeiten zu verstehen, die ein öffentliches Ge- meinwesen kraft öffentlichen Rechts zwingend zu erfül- len hat
Sicherheit	- Polizei

I. Anhang: Schätzung der Gasmengen, die von durch Solidarität geschützten Kunden verbraucht werden können

Kategorie	Beispiel
	<ul style="list-style-type: none"> - Justizvollzugsanstalten - Einrichtungen des Nordatlantikpakts (NATO) - Bundeswehr - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Bundesländer

3. **Fernwärmeanlagen**, die keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, insoweit sie Haushaltskunden, Standardlastprofilkunden und solche Kunden beliefern, die grundlegende soziale Dienste erbringen.

Als nicht-geschützte Kunden verbleiben diejenigen Kunden, die nicht in den oben genannten Kategorien genannt sind.

Gasversorgungsunternehmen haben im Falle einer teilweisen Unterbrechung der Versorgung mit Erdgas oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage oben genannte Kunden mit Erdgas zu versorgen, solange die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung dieser Kunden mit Erdgas kann insbesondere auf marktbaserte Maßnahmen zurückgegriffen werden.

Tabelle 10: Schätzung des Erdgasverbrauchs der Kundenstrukturen in Anlehnung an § 53a EnWG für das Jahr 2021

Kunden im Sinne von § 53a EnWG	Kategorie	Mrd. kWh	Anteil
geschützte Kunden	Privathaushalte und Wohnungsgesellschaften	314	31%
	Gewerbe, Handel, Dienstleistungen	132	13%
	FernwärmeverSORGUNG	40	4%
	Systembedingter Eigenverbrauch	10	1%
nicht geschützte Kunden	Industrie	364	36%
	Stromversorgung	121	12%
	FernwärmeverSORGUNG	30	3%
Verbrauch geschützter Kunden		496	49%
Verbrauch nicht geschützter Kunden		516	51%

Quelle: Destatis, BDEW, Stand August 2022 (vorläufige Daten).

Eine Schätzung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe n der VO (EU) 2017/1938 der Gasmengen, die von durch Solidarität geschützte Kunden verbraucht werden können, inkl. einer Unterscheidung in der Schätzung zw. geschützten Kunden gemäß Artikel 2 Nummer 5 und durch Solidarität geschützten Kunden gemäß Artikel 2 Nummer 6 VO (EU) 2017/1938 kann nicht erfolgen, da keine entsprechenden Daten erhoben werden; auch eine Schätzung des Erdgasverbrauchs der Kundenstrukturen in Anlehnung an § 54a EnWG liegt über das Jahr 2021, wie in Tabelle 10 dargestellt, nicht vor.

Definition lebenswichtiger Bedarf geschützter und nicht-geschützter Kunden

Sowohl nicht-geschützte als auch geschützte Kunden können lebenswichtigen Bedarf an Gas haben. Im Fall einer Gasmangellage dienen die Maßnahmen der

I. Anhang: Schätzung der Gasmengen, die von durch Solidarität geschützten Kunden verbraucht werden können

BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler dazu, diesen lebenswichtigen Bedarf an Gas in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Gasmengen zu sichern. Geschützte Kunden genießen deshalb keinen absoluten Schutz. Die BNetzA in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler kann daher nicht ausschließen, dass in einer Gasmangellage auch gegenüber geschützten Kunden Anweisungen ergehen, den Gasbezug zu reduzieren. Das bedeutet ausdrücklich nicht, dass sie auf Anweisung der Bundesnetzagentur ihren Gasbezug vollständig einstellen müssten.

Im Falle einer Gasmangellage sollen geschützte Verbraucher auf den „Komfort“-Anteil ihres Gasbezugs verzichten, ohne dass durch Entscheidungen der Bundesnetzagentur der lebenswichtige Gasbedarf eingeschränkt wird. Bei den nicht-geschützten Kunden dürfte der Anteil des lebenswichtigen Bedarfs im Allgemeinen geringer sein als im Bereich der geschützten Kunden.

- Ein Beispiel für lebenswichtigen Bedarf bei nicht-geschützten Kunden ist die Herstellung lebenserhaltender Medikamente, die nicht importiert werden können.
- Ein Beispiel für nicht lebenswichtigen Bedarf geschützter Kunden ist der Gasbezug, um private Pools oder eine Sauna zu heizen.

Diese Systematik macht es erforderlich, den lebenswichtigen Bedarf an Gas bei den nicht-geschützten Kunden genauer zu definieren. Anhaltspunkte hierzu liefern die Ergebnisse der BNetzA-Studie „Gasverbrauch von Produktionsbereichen – Analyse von Wertschöpfungsketten“ der Prognos AG vom März 2023. Dazu ermittelte die BNetzA schutzbedürftige Bedarfe.

Der nicht-lebenswichtige Bedarf geschützter Kunden wird dabei nachrangig zum lebenswichtigen Bedarf bei nicht-geschützten Kunden behandelt.

Auch die EU-Kommission sah diese Systematik in ihrem „*European Gas Demand Reduction Plan*“ im Jahr 2022 im Kontext der Bewältigung der Energiekrise vor. Der Plan sah den Gasbezug bei geschützten Kunden als teilweise nicht lebenswichtig an. Der „*European Demand Reduction Plan*“ enthielt den Vorschlag, die Raumwärme in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung zu reduzieren. Umgekehrt erkannte er bestimmte Gasbezüge bei nicht-geschützten Kunden als schützenswert an. Diese Definition wurde in der bis zum 18. Dezember 2023 befristeten EU (VO) 2022/2576 umgesetzt.

II. Anhang: In Deutschland umgesetzte Maßnahmen zur Bewältigung der angespannten Versorgungssituation mit Erdgas im Jahr 2022 und darüber hinaus

II. Anhang: In Deutschland umgesetzte Maßnahmen zur Bewältigung der angespannten Versorgungssituation mit Erdgas im Jahr 2022 und darüber hinaus

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat aufgrund der Erwartungen zur Versorgungssituation mit Erdgas am 30. März 2022 zunächst die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach dem nationalen Notfallplan ausgerufen. Aufgrund der Verlängerung der VO (EU) 2022/1369 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage bis zum 31. März 2024 und der grundsätzlich geänderten Versorgungssituation im Vergleich zu den vergangenen Jahren, bedarf es auf Bundesebene der Aufrechterhaltung notwendiger Maßnahmen und Verordnungen. Die Anwendbarkeit der Rechtsfolgen der Verordnungen ist dabei an die Aufrechterhaltung von Krisenstufen gebunden. So kann adäquat auf die Versorgungssituation, auch kurzfristig, reagiert werden sowie die Wiederbefüllung der Erdgasspeicher, insb. mit Blick auf die Versorgung im Winter 2023/24, unterstützt bzw. gewährleistet werden.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 VO (EU) 2022/1369 listet Tabelle 11 die im Jahr 2022 getroffenen freiwilligen Maßnahmen, die in Deutschland umgesetzt wurden und zu einer Senkung der Gasnachfrage und die grundsätzlich zur Stabilisierung der Energieversorgung in der Notfallstufe beitragen können. Tabelle 12 zeigt die Veränderungen der Gasnachfrage zw. Juli 2022 und Juli 2023. Darüber hinaus besteht ein wichtiger Beitrag zur Vorbereitung auf eine potentielle Gasmangellage in der situationsangemessenen Einleitung von Maßnahmen, die der Einsparung von Erdgas dienen und zur Füllung der Erdgasspeicher genutzt werden können. Die öffentliche Wahrnehmung und Einsicht in die angespannte Situation und daraus resultierende freiwillige Gasverbrauchsreduzierungen sind ein wichtiger Beitrag, um drohende einschneidende Maßnahmen zu verhindern oder zumindest zu mildern.

Tabelle 11: In Deutschland im Jahr 2022 umgesetzte freiwillige Maßnahmen, die u.a. zu einer Senkung der Gasnachfrage beitragen können

#	Name der VO (Abkürzung)	Erläuterung/ Details	In Kraft seit
1.	Energiesicherungsgesetz (EnSiG)		
	A. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (BT-Drs. 20/1501)	<ul style="list-style-type: none">- Ergänzt Verordnungsermächtigungen für Schaffung einer digitalen Plattform für Erdgas, für Abweichungen im Umweltrecht, Umsetzung von Regelungen zu Solidaritätsmaßnahmen für Erdgas- Regelungen für Treuhandverwaltung und Enteignung von Unternehmen der kritischen Infrastruktur- Regelung Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG- Änderungen im EnWG, insbesondere zu Zugang zu LNG-Anlagen, Regelung für Haftungsfragen bei Gasspeichern- Änderung der GasSV zur Implementierung der digitalen Plattform	22. Mai 2022
	B. Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und	<ul style="list-style-type: none">- Änderung des BlmSchG mit Einfügung der §§ 31a-31d für Fuel Switch (siehe hier auch Ausführungen zu laufender Nummer 10)	12. Juli 2022

II. Anhang: In Deutschland umgesetzte Maßnahmen zur Bewältigung der angespannten Versorgungssituation mit Erdgas im Jahr 2022 und darüber hinaus

#	Name der VO (Abkürzung)	Erläuterung/ Details	In Kraft seit
	FDP – Drucksache 20/2356 – Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangel-lage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (BT-Drs. 20/2594)	<ul style="list-style-type: none"> - EnSiG: Ergänzung eines Entschädigungsanspruchs für Enteignungen Gaspeicher im Krisenfall (§ 11a) sowie Einfügung Regelungen zur Kapitalmaßnahmen (§ 17a) sowie Regelungen zur Einführung einer Er-mächtigung Gasumlage (§ 26) und zu Leistungsverweigerungsrechten (§§27, 28), Wirtschaftsstabilisierung (§ 29), Präventive Maßnahmen (§ 30) 	
	C. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (EnSiG 3.0)	<ul style="list-style-type: none"> - EnSiG 3.0 ändert die Verordnungsermächtigung für befristete Abwei-chungen der Betriebssicherheitsverordnung (betrifft Öllager); Streichung der §§ 27 und 28; Ergänzung § 30 (Transportprivilegierung) auch für Be-triebs-, Hilfs- und Abfallstoffe - Änderung des BlmSchG (Nachtabschaltung WEA) - EnWG, insbesondere zur Höherauslastung Netze (siehe laufende Num-mer 19) sowie Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), Erneuer-bare-Energien-Gesetz (EEG) etc. zu weiterem Hochlauf EE-Anlagen, Anpassung LNGG 	13. Oktober 2022
	D. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Enteignungs- und Entschädigungsregelungen §§ 11, 12 EnSiG an Rechtsprechung BVerfG - Enteignungstatbestand § 23a EnSiG zu Gasröhren - EnWG-Änderung, u.a. Berichtspflicht Wasserstoffnetze 	01. Dezember 2022
2.	Energiesicherungstransportverordnung (EnSiTrV)	<ul style="list-style-type: none"> - Präventiv wirkende Verordnungen entsprechend Energiesicherungsgesetz, § 30 EnSiG/ Tatbestandsvoraussetzung ist drohende Knappheit von Kohle, Erdgas oder Erdöl <ul style="list-style-type: none"> ➔ geknüpft an Frühwarnstufe oder alternative Anlässe nach § 30 Ab-satz 2 EnSiG (wie z.B. Abruf von Kraftwerken nach §§ 50a-50d EnWG sein oder die Nichteinhaltung von Brennstoffvorgaben nach § 50b EnWG oder der Abruf von Mengen nach Erdölbevorratungsgesetz) - Ende der Präventivmaßnahme ist dann erreicht, wenn Krisenfall sicher vermieden ist, z.B. sobald kein Indikator mehr für die Krisenstufe vorliegt 	29. August 2022 BAnz AT 29. August 2022 V1
3.	Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSi-kuMaV)	<ul style="list-style-type: none"> - Präventiv wirkende Verordnungen entsprechend Energiesicherungsgesetz, § 30 EnSiG/ Tatbestandsvoraussetzung ist drohende Knappheit von Kohle, Erdgas oder Erdöl <ul style="list-style-type: none"> ➔ geknüpft an Frühwarnstufe oder alternative Anlässe nach § 30 Ab-satz 2 EnSiG (wie z.B. Abruf von Kraftwerken nach §§ 50a-50d EnWG sein oder die Nichteinhaltung von Brennstoffvorgaben nach § 50b EnWG oder der Abruf von Mengen nach Erdölbevorratungsgesetz) - Ende der Präventivmaßnahme ist dann erreicht, wenn Krisenfall sicher vermieden ist, z.B. sobald kein Indikator mehr für die Krisenstufe vorliegt 	01. September 2022 BGBl I S. 1446
4.	Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSim-MaV)	<ul style="list-style-type: none"> - Präventiv wirkende Verordnungen entsprechend Energiesicherungsgesetz, § 30 EnSiG/ Tatbestandsvoraussetzung ist drohende Knappheit von Kohle, Erdgas oder Erdöl 	23. September 2022 BGBl. I S. 1530

II. Anhang: In Deutschland umgesetzte Maßnahmen zur Bewältigung der angespannten Versorgungssituation mit Erdgas im Jahr 2022 und darüber hinaus

#	Name der VO (Abkürzung)	Erläuterung/ Details	In Kraft seit
		<ul style="list-style-type: none"> ➔ geknüpft an Frühwarnstufe oder alternative Anlässe nach § 30 Absatz 2 EnSiG (wie z.B. Abruf von Kraftwerken nach §§ 50a-50d EnWG sein oder die Nichteinhaltung von Brennstoffvorgaben nach § 50b EnWG oder der Abruf von Mengen nach Erdölbevorratungsgesetz) - Ende der Präventivmaßnahme ist dann erreicht, wenn Krisenfall sicher vermieden ist, z.B. sobald kein Indikator mehr für die Krisenstufe vorliegt 	
5.	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG), §§ 31a bis 31l	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen für die kurzfristige Durchführung eines Fuel Switch, die Nutzung von Einsparmöglichkeiten, Beschleunigungsoptionen für Genehmigungsverfahren und Abweichungsmöglichkeiten für den Fall der Nicht-Freigabe erforderlicher Betriebsmittel - Setzen das Vorliegen einer „ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ voraus (diese Voraussetzung wäre bei Zurückstufung von Alarmstufe auf Frühwarnstufe nicht mehr erfüllt und die geschaffenen Sonderregeln wären nicht mehr anwendbar) - Sofern die auf Grundlage der §§ 31a – 31l gewährten Ausnahmen nicht bereits aufgrund einer gesetzlichen Regelung bzw. auflösenden Bedingung entfallen, können die Zulassungsbescheide im Einzelfall widerrufen werden. 	§§ 31a-d: 12.07.2022 BGBl. I S. 1054 § 31k: 13. Oktober 2022 BGBl. I S. 1726 §§31e-j, l: 26. Oktober 2022 BGBl. I S. 1792
6.	Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften (EKBG)	<ul style="list-style-type: none"> - EKBG schuf insb. die gesetzliche Grundlage für krisenbedingte Rückkehr von Kohlekraftwerken, die sich in verschiedenen Reserven befanden oder in absehbarer Zeit stilllegen mussten. Zu den auf dieser Grundlage erlassenen Abrufverordnungen (StaaV + VersResAbV) vgl. die beiden nachfolgenden Zeilen. - EKGB schuf VO-Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung, z.B. den befristeten vollständigen Ausschluss der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas („Gas-raus“-VO). Gas-raus-VO wurde bisher noch nicht erlassen. 	12. Juli 2022
7.	Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Versorgungsreserve (Versorgungsreserve-abrufverordnung - VersResAbV)	Auf Grundlage der VersResAbV dürfen die fünf Braunkohlekraftwerke der Versorgungsreserve befristet an den Markt zurückkehren.	01. Oktober 2022
8.	Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 ("EnSiG 3.0"), §§ 49b, 50a EnWG - Stromangebotsausweitungsverordnung (StaaV)	<ul style="list-style-type: none"> - konkret betroffen: temporäre Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes gem. § 49b EnWG - § 49b Absatz 1 S. 1 EnWG knüpft die temporäre Höherauslastung an die befristete Teilnahme von Netzreservekraftwerken am Strommarkt aufgrund von § 50a Absatz 1 EnWG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 StaaV an. - Die befristete Teilnahme setzt nach § 50a Absatz 1 S. 1 EnWG und § 1 Absatz 2 StaaV mindestens die Alarmstufe voraus. 	§§ 49b, 50a EnWG: 13. Oktober 2022 BGBl I S. 1726 § 1 StaaV: 01. Oktober 2022 BAnz AT 30. September 2022 V1

II. Anhang: In Deutschland umgesetzte Maßnahmen zur Bewältigung der angespannten Versorgungssituation mit Erdgas im Jahr 2022 und darüber hinaus

#	Name der VO (Abkürzung)	Erläuterung/ Details	In Kraft seit
9.	Förderrichtlinien „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ und „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“	<p>Über die „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) werden Investitionen u.a. in Energieeffizienzmaßnahmen in Industrie und Gewerbe gefördert. Aufgrund der Energiekrise wurde folgendes beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn der Einsatz geförderter Erdgas-betriebener Anlagen durch die Verwendung von Redundanzanlagen auf Basis z.B. Öl ersetzt wird, ist das nicht förderschädlich. - Bivalente Brenner, die neben Erdgas auch Öl nutzen können, sind ebenso nicht förderschädlich <p>Diese Ausnahmen gelten nur für den Zeitraum in dem die Alarmstufe oder die Notfallstufe des nationalen Notfallplans Gas ausgerufen ist.</p>	10. August 2022
10.	Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 Baugesetzbuch (BauGB)	Gesetz sieht neben Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (erhöht durch zusätzliche VO) auch Instrumente vor, mit denen der Marktgebietsverantwortliche (Trading Hub Europe) tätig werden kann, um die Füllstandsvorgaben zu erfüllen.	30. April 2022
11.	Verordnung zur Zurverfügungstellung unterbrechbarer Speicherkapazitäten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit	<p>Die Rechtsverordnung dient der frühzeitigen Befüllung von Gasspeichern mit besonders niedrigem Füllstand.</p> <p>Sie sieht vor, dass die Betreiber von Gasspeicheranlagen mit besonders niedrigem Füllstand dem Marktgebietsverantwortlichen die Speicherkapazitäten in Höhe der nicht genutzten Speicherkapazitäten auf unterbrechbarer Basis zur Verfügung zu stellen haben, was insbesondere für die zeitnahe Aufnahme der Befüllung des Speichers Rehden durch Trading Hub Europe notwendig war.</p>	02. Juni 2022
12.	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage (Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung - BG-V)	Die VO sieht bestimmte befristete Ausnahmen für den Wechsel des Brennstoffes oder für die Erhöhung von Lagerkapazitäten aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage von der VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor. Die Bestimmungen zielen darauf ab, die Verfahren zur Errichtung, wesentlichen Änderung und Betrieb von insbesondere Lageranlagen, die für einen Brennstoffwechsel benötigt werden, kurzfristig zu beschleunigen und zu erleichtern. Gleichzeitig soll ermöglicht werden, die Lagerkapazität für Mineralöltanks kurzfristig zu erhöhen, um so zusätzlich zur Versorgungssicherheit beizutragen.	26. Oktober 2022
13.	Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (EnSiG 3.0)	<ul style="list-style-type: none"> - Befristetes Aussetzen der Bemessungsleistungsgrenze für Biogasanlagen in den Kalenderjahren 2022 und 2023 - Vorübergehende Flexibilisierung der Voraussetzungen für den sog. Gülebonus von Altanlagen im Zeitraum 13. Oktober 2022 bis 30. April 2023 - Vorübergehende Ausweitung der EEG-Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen bis zu einer installierten Leistung von 100 MW im Jahr 2023 	zu 1. / 2.: 13. Oktober 2022 zu 3.: 01. Januar 2023
14.	Elektrizitätssicherungsverordnung (EltSV)	<ul style="list-style-type: none"> - Verordnungen entsprechend Energiesicherungsgesetz, § 1 EnSiG - Inkrafttreten geknüpft an die Feststellung des Krisenfalls (VO nach § 3 Absatz 3 EnSiG) 	26. April 1982 (BGBl. I S. 514)

II. Anhang: In Deutschland umgesetzte Maßnahmen zur Bewältigung der angespannten Versorgungssituation mit Erdgas im Jahr 2022 und darüber hinaus

#	Name der VO (Abkürzung)	Erläuterung/ Details	In Kraft seit
15.	Gassicherungsverordnung (GasSV)	- Verordnungen entsprechend Energiesicherungsgesetz, § 1 EnSiG - Inkrafttreten geknüpft an die Feststellung des Krisenfalls/der Notfallstufe (VO nach § 3 Absatz 3 EnSiG)	26. April 1982 (BGBl. I S. 517)
16.	Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung (HeizöILBV)	- Verordnungen entsprechend Energiesicherungsgesetz, § 1 EnSiG - Inkrafttreten geknüpft an die Feststellung des Krisenfalls geknüpft (VO nach § 3 Absatz 3 EnSiG)	26. April 1982 (BGBl. I S. 536)
17.	Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung (KraftstoffLBV)	- Verordnungen entsprechend Energiesicherungsgesetz, § 1 EnSiG - Inkrafttreten geknüpft an die Feststellung des Krisenfalls (VO nach § 3 Absatz 3 EnSiG)	26. April 1982 (BGBl. I S. 520)
18.	Mineralölausgleichs-Verordnung (MinÖIAV)	- Verordnungen entsprechend Energiesicherungsgesetz, § 1 EnSiG - Inkrafttreten geknüpft an die Feststellung des Krisenfalls (VO nach § 3 Absatz 3 EnSiG)	13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2267)
19.	Energiesicherungsgesetzeschädigungsverordnung (EnSiGEntsSchV)	- Verordnungen entsprechend Energiesicherungsgesetz, § 1 EnSiG - Anwendungsbereich bedingt Enteignungen im Krisenfall, dies ist geknüpft an die Feststellung des Krisenfalls/ der Notfallstufe (VO nach § 3 Absatz 3 EnSiG)	16. September 1974 (BGBl. I S. 2330)

Über die in Tabelle 11 umgesetzten rechtlichen Grundlagen hinaus haben die Bundesregierung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ein breites Portfolio an Maßnahmen ergriffen, um die Vorsorge zu stärken und die Versorgungssicherheit mit Erdgas in Deutschland zu gewährleisten. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

Einkauf von Flüssigerdgas (LNG)

Das BMWK hat bereits im März 2022 über den Marktgebietsverantwortlichen Gas, Trading Hub Europe GmbH (THE), Erdgas beschaffen lassen. Zwischen dem 10. März und dem 01. Juni 2022 konnten 9,95 TWh Erdgas (~950 Mio. m³) erworben werden, die bis Ende Mai 2022 in die Erdgasspeicher eingebracht wurden. Weitere Käufe sind nicht beabsichtigt.

Sicherung der Liquidität der Akteure auf dem Markt für Gaseinkauf

Um das Funktionieren des Energiemarktes - und damit der Energieversorgung - sicherzustellen und besonders betroffenen Unternehmen angesichts der stark gestiegenen Erdgaspreise die notwendige Liquidität zu sichern, hat die Bundesregierung mit KfW-Krediten unterstützt. Zusätzlich hat die Bundesregierung, als Teil des Schutzschildes für vom Ukraine-Krieg betroffenen Unternehmen, ein neues Absicherungsinstrument geschaffen. Hierbei geht es um Unternehmen, die an den Terminbörsen mit Strom, Erdgas und Emissionszertifikaten handeln. Sie müssen Sicherheitsleistungen (sog. Margins) finanzieren, die umso höher sind, je stärker die Preise steigen. Damit die Energiehändler genug Liquidität haben, stellt die Bundesregierung finanzielle Mittel in Form von Kreditlinien der KfW bereit und sichert sie über eine Bundesgarantie ab.

II. Anhang: In Deutschland umgesetzte Maßnahmen zur Bewältigung der angespannten Versorgungssituation mit Erdgas im Jahr 2022 und darüber hinaus

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen („Gasspeichergesetz“)

Das am 25. März 2022 vom Deutschen Bundestag verabschiedete „Gasspeichergesetz“ ist am 30. April 2022 in Kraft getreten und aktuell (Stand: 16. Mai 2025) bis zum 31. März 2025 befristet ist; mit der Option auf Verlängerung. Es regelt, dass Gasspeicher zu Beginn der Heizperiode fast vollständig gefüllt sein müssen, um sicher durch den Winter zu kommen. Dafür werden konkrete Füllstände vorgegeben, modifiziert durch die Gasspeicherfüllstandsverordnung (BAnz AT 28.07.2022 V1): Zum 01. Oktober müssen die Speicher zu 85 Prozent gefüllt sein, zum 01. November zu 95 Prozent und am 01. Februar immer noch zu 40 Prozent. In Ergänzung zu § 35b Absatz 2 EnWG wurde mit der Verordnung ein zusätzliches Zwischenziel zum 1. September eines Kalenderjahres in Höhe von 75 Prozent eingeführt. Für den Fall besonders niedriger Füllstände zum 1. Mai und 1. Juni eines Kalenderjahres können dem Marktgebietsverantwortlichem zudem unterbrechbare Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden (Gasspeicherbefüllungsverordnung (BAnz AT 01.06.2022 V1)).

Befüllung des größten Gasspeichers Rehden sowie weiterer Gasspeicher durch die die Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherfüllstandsverordnung, GasSpFüllstV)

Um ausreichende Füllstände von Gasspeichern in Deutschland sicherzustellen, wurde am 01. Juni 2022 die Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherfüllstandsverordnung, GasSpFüllstV) erlassen, die am 02. Juni 2022 in Kraft getreten und aktuell (Stand: 16. Mai 2025) bis zum 31. März 2025 befristet ist, mit der Option auf Verlängerung. Die GasSpFüllstV ermöglicht es, Erdgasspeicheranlagen mit besonders niedrigen Ständen rechtzeitig aufzufüllen. Damit konnte auch Deutschlands größter Gasspeicher in Rehden, der vormals historisch niedrige Stände aufwies, befüllt werden. Die Einspeicherung erfolgt durch den Marktgebietsverantwortlichen Gas Trading Hub Europe GmbH (THE), der für diese Aufgabe Kreditlinien für die Einspeicherung erhielt.

Der Gasspeicher in Rehden stand im Eigentum der Gazprom-Germania-Gruppe, die im Verlauf des Jahres 2022 durch die Bundesregierung unter Treuhand gestellt und letztlich durch die Bundesregierung übernommen wurde (heute Securing Energy for Europe GmbH, SEfE). Anders als Speicher anderer Eigentümer wurde u.a. der Speicher in Rehden in den Jahren 2021/ 2022 nur in geringfügigem Maß befüllt. Erst durch die Aktivitäten der THE stiegen die Füllstände wieder.

Zügiger Ausbau der LNG-Infrastruktur

Deutschland hatte bis zum Winter 2022 keine Anlandeinfrastruktur für Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas, LNG). Ab dem Jahr 2022 trieb die Bundesregierung mit Hochdruck die Errichtung von sogenannten schwimmenden LNG-Terminals voran. Sie hat erstens vier Spezialschiffe (Floating Storage Regasification Units, FSRU), gesichert, auf denen Flüssigerdgas wieder in Erdgas umgewandelt werden kann. Zweitens hat sie mit einem LNG-Beschleunigungsgesetz die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um den Bau der nötigen Anbindungen an Land zu beschleunigen. So konnten bereits ab dem Winter 2022/23 zwei FSRU-Schiffe in Betrieb gehen können und so LNG in das deutsche Gasversorgungsnetz eingespeist werden kann.

II. Anhang: In Deutschland umgesetzte Maßnahmen zur Bewältigung der angespannten Versorgungssituation mit Erdgas im Jahr 2022 und darüber hinaus

Absicherung der Treuhandverwaltung der Gazprom Germania-Gruppe (nunmehr Securing Energy for Europe GmbH, SEfE)

Um die Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, hat die Bundesregierung die Treuhandverwaltung der Gazprom Germania-Gruppe längerfristig abgesichert, durch Überführung der bisherigen Treuhand nach Außenwirtschaftsrecht in eine Treuhand nach dem Energiesicherungsgesetz und letztlich der vollständigen Eigentümerübernahme durch die Bundesregierung. Zugleich hat die Bundesregierung das durch Sanktionen von russischer Seite ins Straucheln geratene Unternehmen über ein Darlehen vor der Insolvenz bewahrt. Mit diesem Vorgehen behält die Bundesregierung den Einfluss auf diesen Teil der kritischen Energieinfrastruktur und verhindert eine Gefährdung der Energiesicherheit.

Tabelle 12: Veränderungen des Erdgasverbrauchs in Deutschland zw. Juli 2022 und Juli 2023

Jahr	Monat	Haushalte, Dienstleistungen, 2017-2021, GWh/Tag	Haushalte, Dienstleistungen, 2022-2023, GWh/Tag	Veränderung Haushalte, Dienstleistungen	Industrie, 2017-2021 GWh/Tag	Industrie, 2022-2023 GWh/Tag	Veränderung Industrie	Gesamt 2017-2021 GWh/Tag	Gesamt 2022-2023 GWh/Tag	Veränderung, gesamt
2022	Juli	246	212	-13,5%	1278	1008	-21,2%	1524	1220	-19,9%
	August	244	185	-24,0%	1238	973	-21,3%	1481	1159	-21,8%
	September	436	405	-6,9%	1362	1058	-22,3%	1798	1464	-18,6%
	Oktober	931	587	-36,9%	1553	1133	-27,1%	2483	1720	-30,7%
	November	1608	1184	-26,4%	1881	1374	-27,0%	3489	2558	-26,7%
	Dezember	1953	1871	-4,2%	1884	1592	-15,5%	3837	3463	-9,8%
2023	Januar	2196	1709	-22,1%	2089	1589	-23,9%	4285	3298	-23,0%
	Februar	2027	1709	-15,7%	2007	1651	-17,8%	4035	3359	-16,7%
	März	1604	1409	-12,2%	1786	1500	-16,1%	3390	2908	-14,2%
	April	1003	1050	4,7%	1505	1314	-12,7%	2508	2364	-5,7%
	Mai	641	475	-25,9%	1358	1080	-20,5%	2000	1555	-22,2%
	Juni	273	286	4,7%	1273	1054	-17,2%	1546	1339	-13,4%
	Juli	246	198	-19,2%	1278	989	-22,6%	1524	1188	-22,1%

Quelle: BNetzA, 10. August 2023.

III. Anhang: Musterprotokoll für die Sitzungen des Bundeskrisenteams Erdgas

III. Anhang: Musterprotokoll für die Sitzungen des Bundeskrisenteams Erdgas

Vertraulich – Kenntnis nur wenn nötig

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Referat – Aktenzeichen #

Sitzung Bundeskrisenteam Erdgas - Frühwarnstufe

Online, Tag, Datum, Uhrzeit/ Sitzungsdauer

– Protokoll –

Teilnehmende

- BMWK: N/N (Leitung)
- BNetzA: N/N (Leitung in Abwesenheit von N/N BMWK)
- FNB: N/N (Name FNB)
- MGV: N/N
- Vertretende der Bundesländer
 - Für Norddeutschland: N/N (Bundesland)
 - Für Ostdeutschland: N/N (Bundesland)
 - Für Süddeutschland: N/N (Bundesland)
 - Für Westdeutschland: N/N (Bundesland)
- Weitere Organisation: N/N
- BMI (*Teilnahme optional*): N/N (*sofern präsent*)

Sitzungen des Bundeskrisenteam Erdgas – Frühwarnstufe

- Das BMWK hat am Wochentag, Datum, Uhrzeit, die **Frühwarnstufe ausgerufen**.
- Seit Wochentag, Datum, finden die „**Sitzungen des Bundeskrisenteams Erdgas**“ statt.
- **Ziel der Sitzungen des Bundeskrisenteams:** Nach Notfallplan Erdgas **berät das fachlich übergreifende Bundeskrisenteam das BMWK** im Vorfeld und im Verlauf einer Krise. Aufgabe des Bundeskrisenteams ist insbesondere die **Sicherstellung eines Konsultationsmechanismus** zwischen den an der Bewältigung der Krise beteiligten Akteuren. Dadurch soll der Austausch der notwendigen Informationen übergreifend gewährleistet werden.
- Die **Sitzungen des Bundeskrisenteams finden montags und donnerstags**, 10:30-11:00 Uhr, bis auf Weiteres statt. Sofern Bedarf besteht, finden Sitzungen des Bundeskrisenteams auch dienstags, donnerstags sowie an Wochenenden und Feiertagen statt. Um zu gewährleisten, dass das Bundeskrisenteam auch jederzeit ad hoc zu seinen Sitzungen zusammenkommen kann, wird eine Erreichbarkeit über Threema sichergestellt.

III. Anhang: Musterprotokoll für die Sitzungen des Bundeskrisenteams Erdgas

TOP 1: Lageeinschätzung durch FNB/ MGV/ Weiterer Organisation

- **Lastflüsse:** Beschreibung Netzsituation

Aus/ Nach	Entry/ Exit	Mengen (GWh/Tag)	Details	Vorheriger Bericht
AUT	Entry/ Exit	#		
BEL	Entry/ Exit	#		
CHE/ ITA	Entry/ Exit	#		
CZE	Entry/ Exit	#		
DNK	Entry/ Exit	#		
FRA	Entry/ Exit	#		
NLD/H Gas	Entry/ Exit	#		
NOR	Entry/ Exit	#		
POL	Entry/ Exit	#		
LNG	Wilhelmshaven	#		
	Lubmin	#		
	Brunsbüttel	#		
	Weitere	#		

- **Bilanzkreise**

- **Regelenergie**

Regelenergie Datum		Aktueller Börsenpreis	
L Gas Verkauf	ca. # Euro/MWh	Einkauf	ca. # Euro/MWh
H Gas Einkauf	ca. # Euro/MWh	Verkauf	ca. # Euro/MWh

- Speicher
- Händler
- Cyber
- Internationales

TOP 2: Aus Lageeinschätzung diskutierte und folgende Aktivitäten

TOP 3: Weitere Maßnahmen/ Aktivitäten im Kontext Krisenvorbereitung/ -management

TOP 4: Beratung/ Diskussion über Nicht-/ Ausrufung sowie Aufrechterhaltung einer Krisenstufe

TOP 5: Organisation

TOP 6: Krisenkommunikation

Stehende Hinweise

- **Krisensitzungen am Wochenende sowie Dienstags, Mittwochs und Freitags** werden über die eingerichtete Threema-Gruppe „Bundeskrisenteam/ -sitzung Erdgas“ einberufen; sensible Daten sollten nicht über Threema geteilt werden.
- **Zentrale E-Mail-Adresse BMWK** für über Bundeskrisenteam-hinausgehende, fachlich übergreifende Krisenthemen: Stab-ZC-KS@BMWK.bund.de.
- **Einbezug weiterer Organisationen:** Die Hinzuziehung weiterer Verbände und Organisationen (z.B. ÜNB, ggf. großer/ repräsentativer VNB, Börsenplatz) sowie zusätzlicher Vertreterinnen und Vertreter von Fernleitungsnetzbetreibern und Bundesländern zur Un-

III. Anhang: Musterprotokoll für die Sitzungen des Bundeskrisenteams Erdgas

terstützung der Arbeiten des Bundeskrisenteams wird situationsabhängig und entsprechend der Notwendigkeit an die Bewältigung der Krise beraten und gegebenenfalls angefragt.

Externe Kommunikation/ Medien

- **Inhalte dieses Protokolls sind nicht zu veröffentlichen.**
- **Tägliche Lageberichte der BNetzA:** Für die öffentliche Berichterstattung erfolgt eine separate werktägige Lageberichterstattung durch die BNetzA. Der Lagebericht ist bis 13:00 Uhr auf der Website der BNetzA, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/start.html, und via Twitter veröffentlicht. Dies ist auch der Verweis auf die „Ergebnisse des Bundeskrisenteams“.
- Weitere **Hintergrundinformationen zum Thema Krisenvorsorge** finden sich auf der Website der BNetzA, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/start.html.
- Bei **Presseanfragen** ist auf die Veröffentlichungen der BMWK-Pressestelle hinzuweisen. Ansprechpartner für spezielle Einzelfragen bzgl. Kommunikation ist N/N, BMWK. Die Pressestelle ist zudem für die Krisenkommunikation des BMWK verantwortlich.
- Die bundesweite Krisenkommunikation für den Gas-Sektor wird durch das Krisenkommunikationsteam Gas koordiniert. Die Leitung obliegt dem BMWK-Kommunikationsstab.

IV. Anhang: Voraussetzungen für den Abruf von marktbasiertem und nicht-marktbasiertem Solidaritätsgas gemäß VO (EU) 2017/1938 aus Deutschland durch infrastrukturell mit Deutschland verbundenen EU-Nachbarstaaten, inkl. Italien

IV. Anhang: Voraussetzungen für den Abruf von marktbasiertem und nicht-marktbasiertem Solidaritätsgas gemäß VO (EU) 2017/1938 aus Deutschland durch infrastrukturell mit Deutschland verbundenen EU-Nachbarstaaten, inkl. Italien

1. Benennung Single Point of Contact (SPoC) ggü. Deutschland

- a. MS benennt offiziell einen Single Point of Contact (SPoC) gegenüber BMWK (Buero-WEB4@BMWk.bund.de) nebst Kontaktdaten.
- b. MS ermächtigt SPoC im Namen des und für den MS marktba siertes und nicht-marktba siertes Solidaritätsgas von Deutschland anzufragen sowie technisch und finanziell abzuwickeln.
- c. Sobald sich der SPoC ändert, so benennt MS den geänderten SPoC offiziell gegenüber BMWK (Buero-WEB4@BMWk.bund.de) ohne weitere Aufforderung durch Deutschland. Deutschland geht davon aus, dass immer der jeweils zuletzt benannte SPoC durch den MS befugt ist Solidaritätsgas anzufragen sowie technisch und finanziell abzuwickeln.

2. Eröffnung Bilanzkreis und Abschluss Bilanzkreisvertrag

- a. SPoC eröffnet einen Bilanzkreis (BK) in Deutschland bei Trading Hub Europe GmbH (THE) ODER benennt einen bereits vorhandenen Bilanzkreis, den der SPoC/ MS zur Abwicklung nutzen wird. Hierzu kontaktiert SPoC THE unter folgender Adresse Market-Development@tradinghub.eu, +49210259796404.
 - o Bei der ersten Kontaktaufnahme des SPoC nimmt SPoC das BMWK in Kopie mit Buero-WEB4@BMWk.bund.de.
 - o Nach der Eröffnung des Bilanzkreises erhält der SPoC Zugang zum Kundenportal der THE unter <https://www.tradinghub.eu/en-gb/Portals/Customer-Portal>. Die Nutzungsbedingungen des THE-Portals "Supplementary terms and conditions of THE for the use of portals" finden sich in ihrer jeweils aktuellsten Fassung unter „Portals“ unter <https://www.tradinghub.eu/en-gb/Download/Download-center-THE#la-129898-portals>.
- b. Für den Fall, dass der MS als SPoC offiziell ein Unternehmen, z.B. einen Fernleitungsnetzbetreiber, gegenüber dem BMWK benennt, das noch nicht als Bilanzkreisverantwortlicher bei THE registriert ist, übermittelt der SPoC zur Eröffnung des Bilanzkreises und zum Abschluss des Bilanzkreisvertrags folgende Informationen an THE (Market-Development@tradinghub.eu):
 - i. Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vorlage „Vollmacht des Unternehmens für den Nutzer“; dieses erhalten Sie bei der Registrierung im THE-Kundenportal;
 - ii. Gültige personenbezogene Unternehmens-E-Mail-Adresse (keine Nutzung von Sammelpostfächer und keine allgemein zugänglichen E-Mail-Domains wie zum Beispiel Gmail, Yahoo);
 - iii. Zustellfähige Geschäftsadresse laut Handelsregisterauszug für den Leistungsempfänger;
 - iv. Rechnungsempfänger;
 - v. Angabe einer E-Mail-Adresse für den Empfang der Rechnung als *.pdf (nur Sammelpostfach und Unternehmens-E-Mail-Adresse zulässig);

IV. Anhang: Voraussetzungen für den Abruf von marktbasiertem und nicht-marktbasiertem Soliditätsgas gemäß VO (EU) 2017/1938 aus Deutschland durch infrastrukturell mit Deutschland verbundenen EU-Nachbarstaaten, inkl. Italien

- vi. Marktpartner-Code in der Rolle Bilanzkreisverantwortlicher
 - Codenummer für Marktteilnehmer des deutschen Gasmarkts der DVGW Service & Consult GmbH als Tochterunternehmen des DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., mehr Informationen und Registrierung unter <https://codevergabe.dvgw-sc.de/> ODER
 - Global Location Number (GLN), mehr Informationen und Registrierung unter: <http://www.gs1.org/standards/id-keys/gln>;
- vii. Code of the European Union Agency for Cooperation of Energy Regulators (ACER) für das Centralized European Register of Energy Market Participants (CEREMP), mehr Informationen unter <https://www.acer-remit.eu/portal/ceremp>;
- viii. Kontaktdaten relevanter Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Unternehmens des SPoC;
- ix. Vollständige Bankverbindung des Unternehmens des SPoC (u.a. IBAN, BIC bzw. SWIFT);
- x. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- xi. Digitale Zertifikate für die elektronische Übersendung von EDIFACT Geschäftsnachrichten sowie ggf. Angaben und Unterlagen zum gewünschten Kommunikationsweg im Sinne der 1:1 Kommunikation nach Maßgabe des Kommunikationsdatenblatts der THE, abrufbar unter https://www.tradinghub.eu/Portals/0/Kommunikationsdatenblatt/2022_THE%20Communication%20Data%20Sheet.pdf?ver=ppOSROukprm8t-OCIFdr5w%3d%3d;
- xii. Bei der Einschaltung von Dienstleistern (in dem Fall SPoC) vollständig ausgefüllte und unterschriebene Vorlage „Power of Attorney for Service Provider (Balancing Group Manager)“, abrufbar unter https://www.tradinghub.eu/Portals/0/Sicherheitsplattform%20Gas%20-%20Datenerhebung%20BNetzA/Dateien%202029.%20September%202022/BKV_EN_Power%20of%20attorney%20for%20Service%20Provider.pdf?ver=5_gxRY1beDA5yVv6iGLZJw%3d%3d.
- xiii. Handelsregisternummer;
- xiv. Handelsregisterauszug, der nicht älter als drei (3) Monate ist;
- xv. Soweit vorhanden: Bescheinigung des Hauptzollamtes für Erdgaslieferanten nach § 38 (3) Energiesteuergesetz (EnergieStG);
- xvi. Soweit vorhanden: Möglichkeit der Bereitstellung eines Nachweises eines zertifizierten Compliance-Management-Systems;
- xvii. Letzten drei (3) testierten Jahresabschlüsse beziehungsweise die Eröffnungsbilanz;
- xviii. (Europäisches) Führungszeugnis des Unternehmens des SPoC (bei natürlichen Personen) beziehungsweise aller Mitglieder der Geschäftsführung (bei juristischen Personen), der Prokuren und des Nutzers im Original oder als beglaubigte Kopie. Auf dem Führungszeugnis sind alle Angaben mit Ausnahme von Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Ausstellungsdatum und Inhalt vor der Übermittlung unkenntlich zu machen;
- xix. Zusicherung, dass gegenwärtig keine Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens des SPoC vorliegt und dass keine gerichtlichen Verfahren rechtshängig sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens führen werden;

IV. Anhang: Voraussetzungen für den Abruf von marktbasiertem und nicht-marktbasierter Solidaritätsgas gemäß VO (EU) 2017/1938 aus Deutschland durch infrastrukturell mit Deutschland verbundenen EU-Nachbarstaaten, inkl. Italien

- xx. Beglaubigte Kopie der Vorderseite des Personalausweises aller Mitglieder der Geschäftsführung und etwaiger Prokuristen sowie des Nutzers. Auf der Personalausweiskopie sind alle Angaben mit Ausnahme von Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Unterschrift und Gültigkeitsdauer vor der Übermittlung unkenntlich zu machen. Eine fehlende Unkenntlichmachung der Angaben führt zur unverzüglichen Löschung der über-sandten Kopie und ist neu i.S.d. Satzes 2 einzureichen.

Für den Fall, dass der MS kein Unternehmen als SPoC benennt bitten wir um die Koordination eines Gesprächstermins mit THE (Market-Development@tradinghub.eu) und BMWK (Buero-WEB4@BMWK.bund.de) zur Klärung erforderlicher Unterlagen.

Der SPoC bzw. MS informiert das BMWK sobald der Bilanzkreisvertrag bei THE abgeschlossen ist.

3. Registrierung bei betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern (FNB)

SPoC registriert sich bei dem/ den potentiell betroffenen FNB, um Kapazitätsbuchungen Transportnominierungen vornehmen zu können (die Kapazitätsbuchung bei dem jeweiligen FNB erfolgt in der Regel über die Prisma-Plattform); hierfür ist der unter #2 registrierte Bilanzkreis zu nutzen.

Sollte SPoC nicht über einen Kontakt bei potentiell betroffenen Fernleitungsnetzbetreibern verfügen, so kontaktiert der SPoC bzw. der MS das BMWK (Buero-WEB4@BMWK.bund.de).

4. Registrierung bei Prisma für Kapazitätsbuchung

SPoC registriert sich bei der Prisma European Capacity Platform GmbH zur Buchung von Kapazitäten; Registrierung unter <https://app.prisma-capacity.eu/registration/wizard/start>.

5. Zustimmung zu bilateralem Standard-Gasverkaufsvertrag

Für den Bezug von marktbasierter Solidarität schließen SPoC bzw. MS bilaterale Verträge mit im THE-Marktgebiet registrierten Bilanzkreisverantwortlichen. Hierfür wird idealerweise ein Standardvertrag verwendet.

SPoC bzw. MS informieren das BMWK (Buero-WEB4@BMWK.bund.de) über ihre Perspektiven hierzu.

Sollten z.B. Standardverträge nach EFET verwendet werden, so müssten zu deren Abwicklung ähnliche Informationen wie unter #2b beschrieben den Bilanzkreisverantwortlichen vorgelegt werden.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
1	Nachbarstaat	Mittwoch, 12. Juli 2023 und Donnerstag, 24. August 2023	1. Solidaritätsmaßnahmen: Möglichkeit eines bilateralen Solidaritätsabkommens einräumen; Nennung der Verhandlungen und Bestrebungen zu Einbezug der Schweiz in deutsch-italienisches Solidaritätsabkommen in Kapitel 12.3.	Die Formulierung unter Kapitel 12.3/ Italien wird beibehalten.
2			2. Miteinbeziehung CHE in Regelungen der VO (EU) 2017-1938 - Artikel 10 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 6, insb. Aufrechterhaltung grenzüberschreitender Infrastrukturen und keine Ergreifung von Maßnahmen, die die Gasversorgung in CHE ernsthaft gefährden. Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/1938 schließt die Regelung der Zusammenarbeit mit infrastrukturell verbundenen Drittstaaten im deutschen Notfallplan Erdgas nicht aus.	- Kapitel 12.2 wurde angepasst, wo möglich. - Verweis auf fortwährenden Austausch CHE mit EU-KOM zum Verhältnis der Schweiz zur VO (EU) 2017/1938, insb. Einbettung der Schweiz als Drittland in Abkommen als transitierendes Drittland.
3			3. Exportreduktionen (Kapitel 12.2): - Berücksichtigung des temperaturbedingten Bedarfs geschützter Kunden in CHE; - Gleichbehandlung nicht-geschützter Kunden bei Kürzungen; - Vorwarnzeiten mind. 48 Stunden; - Explizite Nennung der Möglichkeit, im Fall von Exportbeschränkungen für geschützte Kunden zusätzliche Mengen beim Bundeslastverteiler zu beantragen	- Kapitel 12.2 wurde angepasst, wo möglich. - Verweis auf fortwährenden Austausch der Schweiz mit der BNetzA.
4			4. Maßnahmen von Netzbetreibern (nach § 16 Abs. 2 EnWG) dürfen die Versorgung geschützter Kunden im benachbarten Ausland nicht gefährden (Kapitel 4)	- § 16 Absatz 2 EnWG hier nicht einschlägig. - Verweis auf fortwährenden Austausch der Schweiz mit der BNetzA.
5			5. Mitteilung der Informationen über Ausrufung Krisenstufen & geplante Maßnahmen inkl. Individualverfügungen an CHE (Kapitel 2).	Kapitel 2 wurde angepasst.
6			6. Grundsätzlich ergänzen: EU-Mitgliedstaat "oder einem mit Deutschland infrastrukturell verbundenen Nachbarstaat"	Wurde angepasst, wo möglich.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
7	Ministerium Bundesland	Donnerstag, 13. Juli 2023	1. Festlegung Krisenstufen (Kapitel 2) - Klarstellung: Geht die Beendigung einer Stufe mit einer automatischen Rückstufung in eine niedrigere Stufe einher? Oder ist ein Abwägungsprozesse in Verbindung mit einer erneuten Ausrufung erforderlich? Tabelle 3: "Verfahren für Ausrufen" statt "Beendigung"	- Kapitel 2 wurde angepasst. - Die Erklärung enthält auch eine Bewertung der Lage bzw. Entscheidung über die Rückstufung auf die Alarm-, Frühwahrstufe oder den Übergang in den Normalbetrieb.
8			2. Maßnahmen der Akteure vor und während Krisensituationen (Kapitel 4) - Klarstellung/ Präzisierung: Welche Notfallstufe(n) ist/sind mit "Krisenfall" gemeint? = Notfallstufe?	- Klarstellungen erfolgt, wo passend.
9			3. Maßnahmen der Akteure vor und während Krisensituationen (Kapitel 4) - Klarstellung/ Präzisierung: In welchem Krisenfall sind BNetzA und Landesregulierungskammern zu informieren?	Mit der Aufnahme der Sitzungen des Krisenteams werden allerspätestens BNetzA und Bundesländer einbezogen; Landesregulierungskammern/ Länderakteure sollten über Bundesländer informiert werden.
10			4. Informationsflüsse in den Krisenstufen (Kapitel 7): Ergänzung Abbildung 5: "Allgemeinverfügungen werden dem Single Point of Contact (SPoC) der betroffenen Bundesländer zur Verfügung gestellt. Verweis auf Kapitel 5.4.2. Absatz 1.	Da die Allgemeinverfügung auf der Website der BNetzA veröffentlicht wird, ist eine Zusendung der Allgemeinverfügung an die Bundesländer seitens der BNetzA nicht geplant.
11	Ministerium Bundesland	Freitag, 14. Juli 2023	1. Abschließende Prüfung aufgrund kurzer Frist nicht möglich.	Die Konsultation der Bundesländer begann am Mittwoch, 05. Juli 2023, mit Frist Freitag, 14. Juli 2023. Baden-Württemberg reichte fristgerecht ihre Kommentare ein.
12			2. Indikatoren-System BNetzA (Kapitel 2.1): Auf welchen Bezugspunkt beziehen sich die 25% Gas einsparung?	Tabelle: Indikatoren und Bewertungsvariablen zur Einschätzung der aktuellen Versorgungslage mit Gas, die im Jahr 2022 wurde angepasst: "im Vergleich zu den Mittelwertverbräuchen derselben Kalenderwoche in den vorherigen fünf Jahren."
13			3. Notfallstufe (Kapitel 3.4.): Klärungsbedarf bzgl. "regionale/ Bundesland-spezifische Dimension"	Eine regionale/ Bundesland-spezifische Dimension/ Situation tritt ein, wenn sich Fehlmengenmeldungen nicht auf das gesamte Bundesgebiet/ Bundesländer-übergreifende Gebiet beziehen, sondern sie sich auf einen regionalen Bereich (alles kleiner als deutschlandweit) beschränken.
14			4. Benennung von Krisenmanagern (Kapitel 9.1.): Was ist unter einem Krisenmanager zu verstehen?	Die Ansprechpersonen für Krisenmanagement sind verantwortliche Personen innerhalb ihrer jeweiligen Organisationen, Behörden oder Unternehmen.
15			5. Zuständigkeit Landeslastverteiler (Kapitel 9.2.): In welchem Szenario ist von einem oder mehreren Landeslastverteilern auszugehen?	- Auch regionale/ Bundesland-spezifische Engpässe dürften regelmäßig einen überregionalen Bezug und überregionale Auswirkungen haben, sodass die Zuständigkeit des Bundeslastverteilers eröffnet sein dürfte. Ein Fall mit rein regionalem Bezug erscheint eher theoretischer Natur, da dann meist auch keine Feststellung der Bundesregierung einer erheblichen Gefährdung oder Störung der Gasversorgung vorliegen dürfte. - Perspektiven zur Landeslastverteilung werden beim kommenden Bundes-Länder-Ausschuss Gas diskutiert.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
16			<p>6. Organisation Bundeskrisenteam Erdgas (Kapitel 9.2.): "Neben dem BMWK sind die Krisenmanager von BNetzA, Bundesländern, FNB und dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (THE) sowie dem BMI ständige Mitglieder des Krisenteams und verpflichtet an den Sitzungen des Krisenteams teilzunehmen."</p> <p>Bedeutet dies die Einbeziehung aller Bundesländer in das nationale Krisenteam?</p>	<p>Eine Einbeziehung aller Bundesländer erfolgt über die Vertretungsregelung: "Die Bundesländer und die FNB klären jeweils unter sich, ggf. auch alternierend, ihre adäquate Vertretung. Bei einer konkreten regionalen/ Bundesland-spezifischen Betroffenheit nehmen die entsprechenden Bundesländer und FNB an den Sitzungen des Bundeskrisenteams teil."</p>
17	Ministerium Bundesland	Freitag, 14. Juli 2023	1. Bitte um Aufschub	Die Konsultation der Bundesländer begann am Mittwoch, 05. Juli 2023, mit Frist Freitag, 14. Juli 2023. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie reichte seine Kommentare am Freitag, 21. Juli 2023, ein.
18			2. Bitte um Übermittlung eines Entwurfs, in dem Änderungen (ggü. Notfallplan 2019?) kenntlich gemacht sind.	Eine Änderungsversion wurde am Montag, 17. Juli 2023, übermittelt.
19	Verband	Freitag, 14. Juli 2023	1. Marktbasierte Maßnahmen FNB/ VNB (Kapitel 4.2): Die Netz-, Technik- und Physik-Individuellen Besonderheiten der Netzbetreiber sollten hier berücksichtigt werden.	Kapitel 4.2. wurde wie folgt angepasst: "Die Gasversorgungsunternehmen entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der jeweiligen Netzhdraulik, Gefährdungssituation und der Versorgungslage, welche Maßnahme erforderlich und geeignet ist, um das Funktionieren des Markts und die Aufrechterhaltung der Systemstabilität und Versorgung der geschützten Kunden so lange wie möglich zu gewährleisten."
20			2. Nutzung interner Regelenergie (Kapitel 4.2 A): Nutzbarer Netzpuffer i.d.S. ist nur bei höheren Druckstufen vorhanden. Bei Niederdruck- oder Mitteldrucknetzen besteht kein Netzpuffer zum Ausgleich von Systembilanzen.	Kapitel 4.2. A. wurde wie folgt angepasst: "Es werden die ggf. vorhandenen Puffermöglichkeiten in den Erdgasnetzen genutzt, um kurzfristige Schwankungen in der Systembilanz auszugleichen."
21			3. Verfügungskonzept BNetzA (Kapitel 5): Festlegung des Status' "schützenswerter Kunde" bei RLM-Abnehmern fehlt. BNetzA (Webinar-Reihe): RLM-Abnehmer ist verpflichtet, per Selbstauskunft seinen schützenswerten Status dem zuständigen Netzbetreiber mitzuteilen.	Hier finden die Maßgaben des § 53a EnWG Anwendung. Eine eingehende Beschreibung findet sich im Kapitel 5.1.2 A sowie im I. Anhang.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
22			<p>4. Enteignung und Übertragung von Gas (Kapitel 5.3. B): Die BNetzA und der Gesetzgeber sollten diesen Sachverhalt dringend klären: idealerweise sollte von Enteignungen abgesehen werden. Mindestens jedoch muss geklärt sein, in welcher Geschwindigkeit, welchem Umfang und welchem Verfahren Entschädigungen gezahlt werden um die Handlungsfähigkeit der Importeure nicht künstlich zu beschneiden (für die Ausspeicherung ist die Entschädigung im §11a EnSiG geklärt, für BKVs von Lieferanten aber nicht).</p>	<p>- § 11 EnSiG regelt neben den Voraussetzungen für eine Enteignung („Enteignungsbefugnis“) auch die Rechtsfolge und zugleich Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Enteignung, die Entschädigung (§ 11 Absatz 4 EnSiG). Die dortigen Regelungen zur Höhe der Entschädigung stehen nach Einschätzung des BMWK im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die einen gewissen Spielraum lassen: Das Bundesverfassungsgericht unterstreicht den Spielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Entschädigung: Eine starre, allein am Marktwert orientierte Entschädigung sei dem Grundgesetz fremd. Den Enteigneten müsse nicht stets das volle Äquivalent für das Genommene gegeben werden. Der Gesetzgeber könne vielmehr je nach den Umständen vollen Ersatz, aber auch eine darunter liegende Entschädigung bestimmen (BVerfGE 24, 367 Rn. 170; BVerfGK 17, 68 Rn. 44; s. auch BVerfGE 46, 268 Rn. 83 f.). Der Berechtigte wird so für das entschädigt, was er für Erwerb oder Produktion, einschließlich Finanzierung, zu leisten hatte. Besser gestellt wird er nicht. Der krisenbedingte Mangel an Energieträgern oder Energien kann zu erheblichen Preissteigerungen führen, auch in sehr kurzer Zeit. Diese Steigerungen des Marktwerts gehen nicht auf Leistungen der Entschädigungsberechtigten zurück. Es handelt sich um Zufallsgewinne (Windfall Profits). Hinzu kommt, dass sich der Bereich der Energieversorgung, insbesondere zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs, aufgrund seiner überragenden Bedeutung für das Allgemeinwohl durch ein hohes Maß an Sozialbindung auszeichnet. Abgabeverpflichtungen zu Höchstpreisen sind nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 möglich und als Inhalts- und Schrankenbestimmungen grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (Bundestag-Drucksache 20/4328, 14 f.). Insgesamt bestehen hiernach sowohl unter dem Gesichtspunkt der Leistungsäquivalenz als auch der Sozialbindung ausreichende Elemente, um den vom Gesetzgeber festgelegten Bemessungsmaßstab zu rechtfertigen [vgl. Reiter, in: Gerstner/Gundel, BeckOK Energiesicherungsrecht, 2. Edition, § 11 EnSiG, Rn. 33 f.].</p> <p>- § 11a EnSiG ist hinsichtlich der Höhe der Entschädigung lex specialis ggü. § 11 EnSiG, was die Entscheidungsbefugnis betrifft ist jedoch § 11 EnSiG maßgeblich. Die Bestimmungen zur Höhe der Entschädigung nach § 11a EnSiG bewegen sich nach Einschätzung des BMWK ebenfalls innerhalb des gesetzgeberischen Spielraums. Die Ratio der Vorschrift gleicht § 11 Absatz 4 EnSiG.</p>
23			<p>5. Benennung Krisenmanager (Kapitel. 9.1): "Gasmarktakteure" durch "Fernleitungsnetzbetreiber" ersetzen, ansonsten wird es über 1.000 Krisenmanager geben. Gegebenenfalls ergänzen "sowie weitere durch das BMWK zu adressierende Gasmarktakteure".</p>	<p>Kapitel 9.1 wurde angepasst: "Die BNetzA, die Bundesländer und Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Marktgebietsverantwortliche Gas [...]. Verbände, weitere Gasmarktakteure oder Akteure, die ggf. ereignisbezogen zum Bundeskrisenteam hinzugezogen werden, sollten ebenfalls Krisenmanager benennen und informieren darüber das BMWK proaktiv".</p>

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
24			6. Zusammensetzung des Krisenteams (Kapitel 9.2): Nennung BDEW, DVGW, DIHK als Beispiele für Verbände, die miteinbezogen werden können.	Kapitel 9.2 wurde angepasst: "Die Hinzuziehung weiterer Verbände und Organisationen (z.B. Übertragungsnetzbetreiber, ggf. großer/ repräsentativer Verteilnetzbetreiber, Börsenbetreiber) sowie zusätzlicher Vertreterinnen und Vertreter von FNB und Bundesländern zur Unterstützung der Arbeiten des Bundeskrisenteams wird situations- bzw. ereignisabhängig und entsprechend der Notwendigkeit an die Bewältigung der Krise beraten und ggf. durch den Vorsitz des Bundeskrisenteams bei der entsprechenden Organisation bzw. Unternehmen angefragt."
25	Energiebörse	Freitag, 14. Juli 2023	1. Indikatorenstystem BNetzA (Kapitel 2.1): Prüfen, ob weitere marktliche Indikatoren wie Preisentwicklung und Handelsliquidität ergänzend einbezogen werden können.	Kapitel 2.1 wurde angepasst: "Das im Jahr 2022 aufgestellte Indikatorenstystem ist ohne gesetzliche oder sonstige Bindung und dient der situations- bzw. ereignisabhängigen Kommunikation. Weitere Anpassungen können situations- bzw. ereignisabhängig bei Bedarf kurzfristig vorgenommen werden."
26			2. Präzisierung Aktivitäten EEX in Gasmangellage (Kapitel 4.1): Die EEX plant nicht nur, sondern sie wird den Spotmarkt offenlassen, es sei denn, der Virtuelle Handelpunkt steht nicht mehr zur Verfügung oder es liegt eine rechtliche Anordnung zur Marktschließung vor.	Kapitel 4.1 wurde angepasst: "Die European Energy Exchange (EEX) betreibt den Spothandel in der Gasmangellage, solange der virtuelle Handelpunkt durch den Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt wird und der Betrieb nicht rechtlich untersagt wird."
27			3. Aufgabe und Organisation Bundeskrisenteam Erdgas (Kapitel 9.2): Anregung zur Etablierung eines eindeutigen Kommunikationskanals für Stakeholder (z.B. E-Mail-Postfach, Hotline), die kein reguläres Mitglied im Krisenteam sind. Zweck: Möglichkeit, dem Krisenteam schnell relevante Informationen im Krisenfall zukommen zu lassen.	Kapitel 9.2 wurde angepasst: Tabelle: Kontaktadressen BNetzA und BMWK im Krisenfall
28	Verband	Freitag, 14. Juli 2023	1. Indikatorenstystem BNetzA (Kapitel 2.1): Wo liegt die Referenz zu den prozentualen Absenkungen?	Tabelle: Indikatoren und Bewertungsvariablen zur Einschätzung der aktuellen Versorgungslage mit Gas, die im Jahr 2022 wurde angepasst: "im Vergleich zu den Mittelwertverbräuchen derselben Kalenderwoche in den vorherigen fünf Jahren."
29			2. Beiträge der Maßnahmen (Kapitel 3.2.2): Präzisierung der "weiteren Schritte" von BMWK/ Bundeskrisenteam: "Das BMWK und die am Krisenteam-Beteiligten sind über die aktuelle Lage informiert und können bei Bedarf entsprechende weitere Schritte unternehmen, um einer Verschlechterung der Lage entgegen zu wirken."	Die weiteren Schritte ergeben sich aus dem dargestellten Gesamtkontext.
30			2. Maßnahmen auf der Angebotsseite (Kapitel 3.4.1 B b.): Wie werden diese Maßnahmen kompensiert? § 11 EnSiG unzureichend.	- § 11 EnSiG regelt neben den Voraussetzungen für eine Enteignung („Enteignungsbefugnis“) auch die Rechtsfolge und zugleich Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Enteignung, die Entschädigung (§ 11 Absatz 4 EnSiG).

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
31			3. Entschädigungsregelung bei Enteignung (Kapitel 3.4.5): § 11 Absatz 4 EnSiG sieht vor, dass Erwerb und Finanzierung des Guts bezahlt werden, nicht aber die Wiederbeschaffungskosten. Dies ist nicht vertretbar, weil zum Zeitpunkt der Nachbeschaffung der Preis des jeweiligen wiederzubeschaffenden Gutes vermutlich um ein Vielfaches höher ist, als zum Zeitpunkt des urspr. Erwerbs einschl. Finanzierung.	Die dortigen Regelungen zur Höhe der Entschädigung stehen nach Einschätzung des BMWK im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die einen gewissen Spielraum lassen: Das Bundesverfassungsgericht unterstreicht den Spielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Entschädigung: Eine starre, allein am Marktwert orientierte Entschädigung sei dem Grundgesetz fremd. Den Enteigneten müsse nicht stets das volle Äquivalent für das Genommene gegeben werden. Der Gesetzgeber könne vielmehr je nach den Umständen vollen Ersatz, aber auch eine darunter liegende Entschädigung bestimmen (BVerfGE 24, 367 Rn. 170; BVerfGK 17, 68 Rn. 44; s. auch BVerfGE 46, 268 Rn. 83 f.). Der Berechtigte wird so für das entschädigt, was er für Erwerb oder Produktion, einschließlich Finanzierung, zu leisten hatte. Besser gestellt wird er nicht. Der krisenbedingte Mangel an Energieträgern oder Energien kann zu erheblichen Preisseigerungen führen, auch in sehr kurzer Zeit. Diese Steigerungen des Marktwerts gehen nicht auf Leistungen der Entschädigungsberechtigten zurück. Es handelt sich um Zufallsgewinne (Windfall Profits). Hinzu kommt, dass sich der Bereich der Energieversorgung, insbesondere zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs, aufgrund seiner überragenden Bedeutung für das Allgemeinwohl durch ein hohes Maß an Sozialbindung auszeichnet. Abgabeverpflichtungen zu Höchstpreisen sind nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 möglich und als Inhalts- und Schrankenbestimmungen grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (Bundestag-Drucksache 20/4328, 14 f.). Insgesamt bestehen hiernach sowohl unter dem Gesichtspunkt der Leistungsäquivalenz als auch der Sozialbindung ausreichende Elemente, um den vom Gesetzgeber festgelegten Bemessungsmaßstab zu rechtfertigen [vgl. Reiter, in: Gerstner/Gundel, BeckOK Energiesicherungsrecht, 2. Edition, § 11 EnSiG, Rn. 33 f.].
32			4. Entschädigung bei Enteignung (Kapitel 3.4.5): " <i>Wird durch eine Rechtsverordnung oder Maßnahme dem Betroffenen ein Vermögensnachteil zugefügt, der nicht die in § 11 EnSiG Voraussetzungen erfüllt, so ist gemäß § 12 EnSiG eine Entschädigung in Geld durch den Bund oder dem Bundesland zu gewähren, soweit die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen durch unabwendbare Schäden gefährdet oder vernichtet ist oder die Entschädigung zur Abwendung oder zum Ausgleich ähnlicher unbilliger Härte geboten ist (Härtefallausgleich).</i> " Fallen darunter auch Gas speicher gem. §11a EnSiG?	- § 11a EnSiG ist hinsichtlich der Höhe der Entschädigung lex specialis ggü. § 11 EnSiG, was die Entscheidungsbefugnis betrifft ist jedoch § 11 EnSiG maßgeblich. Die Bestimmungen zur Höhe der Entschädigung nach § 11a EnSiG bewegen sich nach Einschätzung des BMWK ebenfalls innerhalb des gesetzgeberischen Spielraums. Die Ratio der Vorschrift gleicht § 11 Absatz 4 EnSiG.
33			5. Kapitel 4.2.: "Speichernutzer" durch "SSBO-Vertragspartner" ersetzen	Kapitel 4.2. E wurde angepasst.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
34			<p>6. Enteignung und Übertragung von Gas (Kapitel 5.3. B): Die BNetzA und der Gesetzgeber sollten diesen Sachverhalt dringend klären: idealerweise sollte von solchen Enteignungen abgesehen werden. Mindestens jedoch muss geklärt sein, in welcher Geschwindigkeit, welchem Umfang und welchem Verfahren Entschädigungen gezahlt werden um die Handlungsfähigkeit der Importeure nicht künstlich zu beschneiden (für die Ausspeicherung ist die Entschädigung im § 11a EnSiG geklärt, für Bilanzkreisverantwortliche von Lieferanten aber nicht).</p>	Bezugnahme zu Stellungnahme EFET-Anmerkungen Nr. 2-4.
35			<p>7. Benennung von Krisenmanagern (Kapitel 9.1): EFET geht davon aus, dass nur die genannten Parteien dem BMWK den verantwortlichen Krisenmanager nennen, es sei denn man wird proaktiv vom BMWK dazu aufgefordert. Es wäre gut, im Notfallplan nicht das Missverständnis aufkommen zu lassen, dass sich alle Bilanzkreisverantwortlichen und Infrastrukturbetreiber diesbezüglich proaktiv ans BMWK wenden müssen.</p>	Kapitel 9.1 wurde angepasst: "Die BNetzA, die Bundesländer und Fernleitungsnetzbetreiber sowie der Marktgebietsverantwortliche Gas [...]. Verbände, weitere Gasmarktakteure oder Akteure, die ggf. ereignisbezogen zum Bundeskrisenteam hinzugezogen werden, sollten ebenfalls Krisenmanager benennen und informieren darüber das BMWK proaktiv".

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
36	Unternehmen	Freitag, 14. Juli 2023	1. Entschädigungsregelung Enteignung (Kapitel 3.4.5): In einer Gasmangellage ist eine Entschädigung auf Basis der Erwerbs- oder Produktionskosten für Gasexporteure nicht sachgerecht. Stattdessen sollte sich der Preismechanismus im Falle einer Enteignung an den tatsächlichen Marktpreisen (Day-Ahead Preis am THE-VHP vor der Intervention) orientieren.	<p>- § 11 EnSiG regelt neben den Voraussetzungen für eine Enteignung („Enteignungsbefugnis“) auch die Rechtsfolge und zugleich Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Enteignung, die Entschädigung (§ 11 Absatz 4 EnSiG). Die dortigen Regelungen zur Höhe der Entschädigung stehen nach Einschätzung des BMWK im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die einen gewissen Spielraum lassen: Das Bundesverfassungsgericht unterstreicht den Spielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Entschädigung: Eine starre, allein am Marktwert orientierte Entschädigung sei dem Grundgesetz fremd. Den Enteigneten müsse nicht stets das volle Äquivalent für das Genommene gegeben werden. Der Gesetzgeber könnte vielmehr je nach den Umständen vollen Ersatz, aber auch eine darunter liegende Entschädigung bestimmen (BVerfGE 24, 367 Rn. 170; BVerfGK 17, 68 Rn. 44; s. auch BVerfGE 46, 268 Rn. 83 f.). Der Berechtigte wird so für das entschädigt, was er für Erwerb oder Produktion, einschließlich Finanzierung, zu leisten hatte. Besser gestellt wird er nicht. Der krisenbedingte Mangel an Energieträgern oder Energien kann zu erheblichen Preissteigerungen führen, auch in sehr kurzer Zeit. Diese Steigerungen des Marktwerts gehen nicht auf Leistungen der Entschädigungsberechtigten zurück. Es handelt sich um Zufallsgewinne (Windfall Profits).</p> <p>Hinzu kommt, dass sich der Bereich der Energieversorgung, insbesondere zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs, aufgrund seiner überragenden Bedeutung für das Allgemeinwohl durch ein hohes Maß an Sozialbindung auszeichnet. Abgabeverpflichtungen zu Höchstpreisen sind nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 möglich und als Inhalts- und Schrankenbestimmungen grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (Bundestag-Drucksache 20/4328, 14 f.). Insgesamt bestehen hiernach sowohl unter dem Gesichtspunkt der Leistungsaquivalenz als auch der Sozialbindung ausreichende Elemente, um den vom Gesetzgeber festgelegten Bemessungsmaßstab zu rechtfertigen [vgl. Reiter, in: Gerstner/Gundel, BeckOK Energiesicherungsrecht, 2. Edition, § 11 EnSiG, Rn. 33 f.].</p> <p>- § 11a EnSiG ist hinsichtlich der Höhe der Entschädigung lex specialis ggü. § 11 EnSiG, was die Entscheidungsbefugnis betrifft ist jedoch § 11 EnSiG maßgeblich. Die Bestimmungen zur Höhe der Entschädigung nach § 11a EnSiG bewegen sich nach Einschätzung des BMWK ebenfalls innerhalb des gesetzgeberischen Spielraums. Die Ratio der Vorschrift gleicht § 11 Absatz 4 EnSiG.</p>
37	Unternehmen	Freitag, 14. Juli 2023	1. Frist zu kurz für umfassende Prüfung	Die Konsultation der Verbände begann am Mittwoch, 05. Juli 2023, mit Frist Freitag, 14. Juli 2023.
38			2. Verfügungskonzept BNetzA (Kapitel 5): Aktive Mitarbeit von BDI und BDEW in der BNetzA-AG "Prozesse". Evonik hat sich sehr aktiv auf Seiten von BDI miteingebracht.	Der intensive Dialog der Akteure wird begrüßt. Analog zum Konsulationsverfahren des Notfallplans aus dem Jahr 2019 wurden Verbände BDEW, EFET, FNB Gas, INES, VKU, DIHK, vzbv in die Konsultation einbezogen.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
39			3. Grundsätzlich: Dissens Evonik/ BDI/ BDEW und BNetzA zur Behandlung von Fuel Switch.	Die Abstimmungen zw. den genannten Akteuren läuft aktuell (Stand: 31. Juli 2023).
40			4. Verhältnis Fuel Switch zu Regelenergieprodukt Load Reduction: Fuel Switch sollte nicht schlechter gestellt werden. Bitte um Ergänzung eines Abschnitts in Kapitel 5.2.3. "Berücksichtigung freiwilliger Fuel Switch-Maßnahmen" mit folgendem Inhalt: " <i>Wenn ein Unternehmen freiwillig den Verbrauch von Erdgas durch den Einsatz anderer Brennstoffe ersetzt (Fuel Switch), berücksichtigt der Bundeslastverteiler bei den Verfügungen für Letztverbraucher nach Kapitel 5.1.2. das durch den Fuel Switch ersetzte Erdgas für das Unternehmen insgesamt in dem Maße, wie es während der Notfallstufe im Zeitraum der Verfügungen eingespart wird. Es besteht bei den Maßnahmen zur Einsparung von Erdgas kein physikalisch und/oder systemisch erkennbarer Unterschied zwischen angeordneten Verfügungen nach 5.1.2., freiwillig durchgeführten Fuel Switch oder bspw. der Vermarktung des Regelenergieprodukts Load Reduction.</i> "	
41	Ministerium Bundesland	Freitag, 14. Juli 2023	1. Streichung Landeslastverteiler	- Die Regelung ergibt sich aus § 4 Absatz 5 EnSiG. - Perspektiven zur Landeslastverteilung werden beim kommenden Bundesländer-Ausschuss Gas diskutiert.
42			2. Die Teilnahme aller Bundesländer an den Sitzungen des Krisenteams kann hilfreich sein, um frühzeitig Kenntnis von relevanten Lageentwicklungen und unmittelbaren Lageeinschätzungen von den FNB, THE oder der BNetzA zu erlangen. Vorschlag: Ermöglichung passiver Teilnahme aller Länder bei gleichzeitiger Beibehaltung der Vertretungsregelung für Diskussionsbeiträge, um Arbeitsfähigkeit des Krisenteams nicht zu beeinträchtigen.	Die Hinzuziehung weiterer Bundesländer zur Unterstützung der Arbeiten des Bundeskrisenteams Erdgas wird situationsabhängig und entsprechend der Notwendigkeit an die Bewältigung der Krise beraten und gegebenenfalls angefragt. Die Bundesländer klären jeweils unter sich, ggf. auch alternierend, ihre adäquate Vertretung.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
43	Verband	Freitag, 14. Juli 2023	1. Indikatorenstystem BNetzA (Kapitel 2.1.): Mit Blick auf zukünftige Aktualisierungen des Notfallplans sollten Einsparungen von 15% oder weniger in einem „eingeschwungenen Marktztand“ nicht als „kritisch“ eingeschätzt werden.	<p>- Die min. 15% entstammen der bis zum 31. März 2023 befristet geltenden Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 05. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage. Hier sind EU-Mitgliedstaaten aufgefordert ihren Gasverbrauch zw. 01. August 2022 und 31. März 2023 um 15% ggü. ihrem Durchschnittsverbrauch der letzten fünf Jahre zu senken.</p> <p>- Kapitel 1 wurde angepasst: „<i>Dementsprechend gelten vorbehaltlich der entsprechenden EU-Gesetzgebung zum Zeitpunkt einer Krisensituation die folgenden Rahmenbedingungen für das Krisen- und Notfallmanagement im Gassektor in Deutschland:</i>“</p>
44			2. Marktbasierte Maßnahmen der Markakteure (Kapitel 4): Unter den marktbasierten Maßnahmen werden auch Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 EnWG aufgeführt. Im Unterschied zu Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 1 EnWG handelt es sich dabei um Maßnahmen, denen keine vertraglichen Regelungen zugrunde liegen. Es ist deshalb anzunehmen, dass es sich dabei um nicht marktbasierte Maßnahmen handelt, die in Teilen vergleichbar mit den hoheitlichen Maßnahmen des Bundeslastverteilers/ der Lastverteiler in der Notfallstufe sind. Empfehlung: Etwaige nicht marktbasierte Maßnahmen im Rahmen der Notfallstufe ausschließlich dem Bundeslastverteiler/den Lastverteilern zuordnen, damit die Verantwortlichkeiten unmissverständlich geregelt sind und es nicht zu parallelen (ggf. sich widersprechenden) Anweisungen der Netzbetreiber und dem Bundeslastverteiler bzw. den Lastverteilern kommt.	<p>Der Bundeslastverteiler versucht durch entsprechendes vorausschauendes Handeln in der Notfallstufe, die Netzstabilität sicherzustellen, sodass die Netzbetreiber hier idealerweise keine Maßnahmen gemäß § 16 Absatz 2 EnWG anwenden müssen.</p> <p>Die gesetzliche Verantwortung der Systemstabilität nach § 16 EnWG bleibt jedoch bei den Netzbetreibern und kann diesen nicht vollständig abgenommen werden.</p>
45			3. Verfügungskonzept BNetzA (Kapitel 5): Ausspeicherverfügungen verhindern eine frühe Abschaltung des nicht lebensnotwendigen Bedarfs und sind dadurch mit den gesetzlichen Regelungen des § 1 Absatz 1 GasSV nicht vereinbar.	Durch die Ausspeicherung wird der lebenswichtige Bedarf gedeckt, da gerade durch die Ausspeicherung die Fehlmenge behoben und die Systemstabilität sichergestellt werden kann.
46	Ministerium Bundesland	Freitag, 14. Juli 2023	1. Frist zu kurz	Die Konsultation der Bundesländer begann am Mittwoch, 05. Juli 2023, mit Frist Freitag, 14. Juli 2023. Niedersachsen reichte fristgerecht seine Kommentare ein.
47			2. Feststellung Notfallstufe Kapitel 3.4.: Betonen/ kenntlich machen, dass die Feststellung der Notfallstufe gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 EnSiG per Verordnung durch die Bundesregierung ohne Zustimmung durch den Bundesrat erfolgt.	Kapitel 3.4. wurde angepasst: „ <i>Die Feststellung der Notfallstufe durch die Bundesregierung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 EnSiG durch eine Rechtsverordnung ist die Voraussetzung für die Umsetzung von Maßnahmen des EnSiG und der GasSV sowie zur Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs an Erdgas. Eine Zustimmung des Bundesrates ist hierfür nicht erforderlich.</i> “

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
48			<p>3. Problem Landeslastverteilung (Kapitel 3.4./ 9.2.): Von BMWK und BNetzA ist nach Ansicht NI klargestellt worden, dass in einer Gasmangellage aufgrund der länderübergreifenden Verbindung des Fernleitungsgasnetzes stets von überregionaler/ Bundesländer-übergreifender Betroffenheit ausgegangen werden müsse. Dies kommt im Notfallplan jedoch nicht deutlich zum Ausdruck. Vorschlag: Eingreifen durch den Landeslastverteiler streichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auch regionale/ Bundesland-spezifische Engpässe dürften regelmäßig einen überregionalen Bezug und überregionale Auswirkungen haben, sodass die Zuständigkeit des Bundeslastverteilers eröffnet sein darfte. Ein Fall mit rein regionalem Bezug erscheint eher theoretischer Natur, da dann meist auch keine Feststellung der Bundesregierung einer erheblichen Gefährdung oder Störung der Gasversorgung vorliegen darfte. - Die Regelung ergibt sich aus § 4 Absatz 5 EnSiG. - Perspektiven zur Landeslastverteilung wird beim kommenden Bund-Länder-Ausschuss Gas diskutiert.
49			<p>3a. Bitte um klärende Beispiele für Zuständigkeit Landeslastverteiler in Gasmangellage sofern der vorherige Kommentar nicht zu einer Streichung führen sollte.</p>	
50			<p>4. SiPla-Zugriff (Kapitel 5/ 6): Zugriff der Bundesländer zwingend notwendig und unverzüglich einzurichten. Sollte die Landeslastverteilung nicht aus dem Notfallplan gestrichen werden, müssten für diesen Vorgang ansonsten 16 ländereigene Plattformen aufgebaut werden.</p>	
51			<p>5. Anmerkung, dass in Kapitel 2 zu den Berichtspflichten ohne Einsicht in die jeweilige Rechtsgrundlage nicht ersichtlich wird, welche Institution welche Berichtspflicht hat.</p>	<p>Der Notfallplan stellt eine übergreifende Beschreibung der Prozesse/ einen Orientierungsrahmen dar. Die entsprechenden korrespondierenden Normen sind die Grundlage für das Handeln der Akteure.</p>
52			<p>6. Vorab ergriffene angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen: Kapitel 3.4.1. B. b.: Verweis auf nähere Beschreibung der Maßnahmen in Kapitel 5.2.2.</p>	<p>Kapitel 3.4.1. B. b. wurde angepasst: „Weitere Maßnahmen werden in Kapitel 5.2.2 beschrieben.“</p>
53			<p>7. Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure im deutschen Gasmarkt (Kapitel 10) an früherer Stelle im Notfallplan positionieren.</p>	<p>Kapitelsortierung wird beibehalten.</p>
54	Ministerium Bundesland	Freitag, 14. Juli 2023	<p>1. Frist zu kurz für umfassende Prüfung</p>	<p>Die Konsultation der Bundesländer begann am Mittwoch, 05. Juli 2023, mit Frist Freitag, 14. Juli 2023. Rheinland-Pfalz reichte fristgerecht seine Kommentare ein.</p>
55			<p>2. Problem Landeslastverteilung: Landeslastverteilung ausschließen (Begründung: Rein theoretisches Konzept, da primär überregionale/ Bundesländer-übergreifende Fernleitungsnetze von Gasmangellage betroffen sind; Zudem ausschließlich bundesweite Ausrufung der Notfallstufe). EnSiG entsprechend ändern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auch regionale/ Bundesland-spezifische Engpässe dürften regelmäßig einen überregionalen Bezug und überregionale Auswirkungen haben, sodass die Zuständigkeit des Bundeslastverteilers eröffnet sein darfte. Ein Fall mit rein regionalem Bezug erscheint eher theoretischer Natur, da dann meist auch keine Feststellung der Bundesregierung einer erheblichen Gefährdung oder Störung der Gasversorgung vorliegen darfte. - Die Regelung ergibt sich aus § 4 Absatz 5 EnSiG.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
56			2a Bitte um klärende Beispiele für Zuständigkeit Landeslastverteiler in Gasmangellage sofern Kommentar 2 nicht zu einer Streichung führen sollte.	- Perspektiven zur Landeslastverteilung wird beim kommenden Bund-Länder-Ausschuss Gas diskutiert.
57			2b Bezuglich Landes- und Bundeslastverteilung wird der Notfallplan dem Erfordernis der frühzeitigen Klärung von Zuständigkeiten nicht gerecht.	
58	Ministerium Bundesland	Montag, 17. Juli 2023	1. Landeslastverteilung (Kapitel 3.4.1.): Landeslastverteilung streichen. Begründung Kommentare 1a-e.	
59			1a. Rechtliche Definition und Abgrenzungskriterien von „Überregionalität“/ Bundesländer-übergreifend bzw. „Regionalität“/ Bundesländer-spezifisch existieren nicht.	- Auch regionale/ Bundesland-spezifische Engpässe dürften regelmäßig einen überregionalen/ Bundesländer-übergreifenden Bezug und überregionale Auswirkungen haben, sodass die Zuständigkeit des Bundeslastverteilers eröffnet sein könnte. Ein Fall mit rein regionalem Bezug erscheint eher theoretischer Natur, da dann meist auch keine Feststellung der Bundesregierung einer erheblichen Gefährdung oder Störung der Gasversorgung vorliegen könnte.
60			1b. Es besteht Unklarheit, ob Landesverwaltungen eigens zuständig wären, einen regionalen/ Bundesland-spezifischen Versorgungsengpass festzustellen und auszurufen	- Die Regelung ergibt sich aus § 4 Absatz 5 EnSiG. - Perspektiven zur Landeslastverteilung wird beim kommenden Bund-Länder-Ausschuss Gas diskutiert.
61			1c. Es bestehen Zweifel daran, dass die Landeslastverteilung aufgrund der starken überregionalen/ Bundesländer-übergreifenden Verbundenheit der Gasnetze überhaupt eine praktische Fallrelevanz haben kann und wird.	
62			1d. Szenarien, in denen eine Landeslastverteilung zur Anwendung kommt, werden im Notfallplan nicht genannt.	
63			1e. Unzureichende Informationsmöglichkeiten der Länder: Einsichtnahme in die Sicherheitsplattform Gas (SiPla) wird den Ländern derzeit nicht gewährt, was eine verantwortliche Organisation der Landeslastverteilung unmöglich und den Aufbau von unnötigen Parallelstrukturen erforderlich macht.	
64			2. Indikatorenstystem BNetzA (Kapitel 2.1.): Die gewählte Formulierung in diesem Kapitel suggeriert, dass weiterhin ein täglicher Lagebericht mit aktualisierten Indikatoren fortgeführt wird. Dies ist aber nicht der Fall und sollte daher angepasst werden.	- Im Verlauf des Jahres 2022 wurde auf der Website der BNetzA (Stand 31. Juli 2022: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.html;jsessionid=C5B952ED1809935E8F1821E5139D5DC0) eine aktuelle wöchentliche Lagebewertung mit täglichen Daten zu den meisten der Indikatoren veröffentlicht. - Kapitel 2.1. angepasst: „Das im Jahr 2022 aufgestellte Indikatorenstystem ist ohne gesetzliche oder sonstige Bindung und dient der situations- bzw. ereignisabhängigen Kommunikation. Weitere Anpassungen können situations- bzw. ereignisabhängig bei Bedarf kurzfristig vorgenommen werden.“

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
65			3. Winter-Monitoring Strom (Kapitel 8.2.): Ge-wählte Tempusform erweckt den Eindruck, das Monitoring würde im wöchentlichen Turnus auch über den Sommer fortlaufen.	Kapitel 8.2. wurde angepasst.
66			4. Überblick Maßnahmen (II. Anhang): Die Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherfüllstandsverordnung, GasSpFüllstV) sollte vollständigkeitshalber auch in Tabelle „In Deutschland im Jahr 2022 umgesetzte freiwillige Maßnahmen, die u.a. zu einer Senkung der Gasnachfrage beitragen können“ aufgeführt werden.	II. Anhang wurde ergänzt.
67	Verband	Montag, 17. Juli 2023	1. Vereinzelte Signale im Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU), dass im Entwurf des Notfallplans das „Zusammenspiel“ zwischen dem Bundeslastverteiler und den Verteilernetzbetreibern nicht ganz klar sei.	Verweis auf Austausch zwischen VKU und BNetzA.
68			1. Ergänzung Maßnahmen Nachfrageseite (Kapitel 3.4.1. B. b.): Es sollte klargestellt werden, dass die Maßnahmen auf der Nachfrageseite auch Anordnungen zur Erdgas-Verbrauchsreduktion bei Kunden umfassen, nicht nur Anordnungen zur Abschaltung.	Kapitel 3.4.1. B. b. wurde angepasst: „Anordnung zur Verbrauchsreduktion bzw. Abschaltung von Kunden.“

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
69	Verband	Mittwoch, 19. Juli 2023	2. Entschädigungsregelung im Fall einer Enteignung von Erdgas (Kapitel 3.4.5.): Umfasst die Regelung zur Entschädigung der gekürzten Erdgassversorgung lediglich die Erwerbskosten des Erdgases oder werden auch mit einer Reduktion verbundene Kosten wie etwaige Schäden an Anlagen, An- und Abfahrtskosten oder Fixkosten berücksichtigt?	<p>- § 11 EnSiG regelt neben den Voraussetzungen für eine Enteignung („Enteignungsbefugnis“) auch die Rechtsfolge und zugleich Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Enteignung, die Entschädigung (§ 11 Absatz 4 EnSiG). Die dortigen Regelungen zur Höhe der Entschädigung stehen nach Einschätzung des BMWK im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die einen gewissen Spielraum lassen: Das Bundesverfassungsgericht unterstreicht den Spielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Entschädigung: Eine starre, allein am Marktwert orientierte Entschädigung sei dem Grundgesetz fremd. Den Enteigneten müsse nicht stets das volle Äquivalent für das Genommene gegeben werden. Der Gesetzgeber könne vielmehr je nach den Umständen vollen Ersatz, aber auch eine darunter liegende Entschädigung bestimmen (BVerfGE 24, 367 Rn. 170; BVerfGK 17, 68 Rn. 44; s. auch BVerfGE 46, 268 Rn. 83 f.). Der Berechtigte wird so für das entschädigt, was er für Erwerb oder Produktion, einschließlich Finanzierung, zu leisten hatte. Besser gestellt wird er nicht. Der krisenbedingte Mangel an Energieträgern oder Energien kann zu erheblichen Preissteigerungen führen, auch in sehr kurzer Zeit. Diese Steigerungen des Marktwerts gehen nicht auf Leistungen der Entschädigungsberechtigten zurück. Es handelt sich um Zufallsgewinne (Windfall Profits). Hinzu kommt, dass sich der Bereich der Energieversorgung, insbesondere zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs, aufgrund seiner überragenden Bedeutung für das Allgemeinwohl durch ein hohes Maß an Sozialbindung auszeichnet. Abgabeverpflichtungen zu Höchstpreisen sind nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 möglich und als Inhalts- und Schrankenbestimmungen grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (Bundestag-Drucksache 20/4328, 14 f.). Insgesamt bestehen hiernach sowohl unter dem Gesichtspunkt der Leistungsäquivalenz als auch der Sozialbindung ausreichende Elemente, um den vom Gesetzgeber festgelegten Bemessungsmaßstab zu rechtfertigen [vgl. Reiter, in: Gerstner/Gundel, BeckOK Energiesicherungsrecht, 2. Edition, § 11 EnSiG, Rn. 33 f.].</p> <p>- § 11a EnSiG ist hinsichtlich der Höhe der Entschädigung lex specialis ggü. § 11 EnSiG, was die Entscheidungsbefugnis betrifft ist jedoch § 11 EnSiG maßgeblich. Die Bestimmungen zur Höhe der Entschädigung nach § 11a EnSiG bewegen sich nach Einschätzung des BMWK ebenfalls innerhalb des gesetzgeberischen Spielraums. Die Ratio der Vorschrift gleicht § 11 Absatz 4 EnSiG.</p>
70			4. Pooling/ Handlungsoption Kürzung bei Letzverbrauchern (Kapitel 5.1.2.): In Tabelle „Ratierliche und differenzierende Individualverfügung“, die ratierliche und differenzierte Individualverfügungen beschreibt, sollte analog zu Kapitel 5.1.2. A der Punkt „-ermöglichen Pooling“ ergänzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung „ermöglicht Pooling“ bei ratierlicher Individualverfügung. - Keine Anpassung bei differenzierender Individualverfügung, weil bei dieser ggf. kein Pooling möglich sein wird. Durch ein Ermöglichen des Poolings würden insbesondere die sozial und volkswirtschaftlich differenzierenden Abwägungskriterien des Bundeslastverteilers ausgehöhlt.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
71			<p>5. Pooling/ Handlungsoption Kürzung bei Letztverbrauchern (Kapitel 5.1.2): Generelle Ausweitung des Poolings auf unternehmensübergreifendes Pooling wünschenswert, um freiwilliges Pooling zwischen Unternehmen einer Lieferkette zu ermöglichen. Vorschlag, unter einem neuen Kapitel 5.1.3 Folgendes einzufügen: „<i>Durch das Pooling soll es Unternehmen innerhalb einer Engpasszone ermöglicht werden, an Abnahmestellen weniger Erdgas einzusparen, wenn dafür an anderen Abnahmestellen mehr Erdgas eingespart wird. Dadurch werden die Unternehmen in der Lage versetzt – bspw. Entlang von Lieferketten und/o der aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus – untereinander selbst entscheiden zu können, an welchen Abnahmestellen die verfügbaren Einsparungen in welcher Höhe vorgenommen, so lange die Abnahmestellen in der gleichen Engpasszone liegen und in Summe die nach Kapitel 5.1.2. verfügbaren Kürzungen erfüllt werden.</i>“</p>	<p>Eine Anpassung wird nicht vorgenommen, weil Pooling nicht grundsätzlich möglich sein kann. – Bei einer zu weiten Öffnung des unternehmensübergreifenden Poolings droht Verantwortungsdiffusion und die Gefahr fehlender Effizienz und Nachprüfbarkeit. Zudem muss der Bundeslastverteiler anhand des Merkmals des lebenswichtigen Bedarfs ggf. auch „<i>weniger betriebswirtschaftlich-rentable Verbräuche</i>“ schützen bzw. ermöglichen. Beispiel: Gesellschaftliche, kurzfristig wichtige Produktionsbereiche sollen gerade nicht allein aus ökonomischen Gründen im Rahmen von Pooling für rentable aber ggf. weniger sozial relevante Verbräuche reduziert werden können.</p>
72			<p>6. Ungleichbehandlung „Fuel Switch“ und Regelenergieprodukt Load Reduction (LRD): Ungleichbehandlung beider Einsparmaßnahmen führt zu Fehlanreizen. Vorschlag, unter einer neuen Kapitel 5.2.3 „Berücksichtigung freiwilliger Fuel Switch Maßnahmen“ Folgendes einzufügen: „<i>Wenn ein Unternehmen freiwillig den Verbrauch von Erdgas durch den Einsatz anderer Brennstoffe ersetzt (Fuel Switch), berücksichtigt der Bundeslastverteiler bei den Verfügungen für Letztverbraucher nach Ziffer 5.1.2. das durch den Fuel Switch ersetzte Erdgas für das Unternehmen insgesamt in dem Maße, wie es während der Notfallstufe im Zeitraum der Verfügungen eingespart wird. Es besteht bei den Maßnahmen zur Einsparung von Erdgas kein physikalisch und/oder systematisch erkennbarer Unterschied zwischen angeordneten Verfügungen nach 5.1.2., freiwillig durchgeführten Fuel Switch oder bspw. Der Vermarktung des LRD-Produkts.</i>“</p>	<p>Die Abstimmungen zw. der BNetzA und Unternehmen/ Verbänden läuft aktuell (Stand: 31. Juli 2023); vor Abschluss dieser Abstimmungen erfolgt keine Ergänzung in diesem Notfallplan.</p>

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
73			7. Nichteinhaltung Verfügungen BNetZA (Kapitel 7.2.): Welche Auswirkungen haben die genannten Konsequenzen (§ 15 EnSiG) von Zu widerhandlungen für die in der SiPla genannten Person (z.B.: Werks- oder Betriebsleiter)?	Auswirkungen von Zu widerhandlungen wären zu einzelfallabhängig, um sie in diesem Notfallplan darzustellen.
74	Unternehmen	Mittwoch, 19. Juli 2023	1. Pooling/ Handlungsoption Kürzung bei Letztverbrauchern (Kapitel 5.1.2.): Generelle Ausweitung des Poolings auf unternehmensübergreifendes Pooling wünschenswert, um freiwilliges Pooling zwischen Unternehmen einer Lieferkette zu ermöglichen.	Eine Anpassung wird nicht vorgenommen, weil Pooling nicht grundsätzlich möglich sein kann. – Bei einer zu weiten Öffnung des unternehmensübergreifenden Poolings droht Verantwortungsdiffusion und die Gefahr fehlender Effizienz und Nachprüfbarkeit. Zudem muss der Bundeslastverteiler anhand des Merkmals des lebenswichtigen Bedarfs ggf. auch „weniger betriebswirtschaftlich-rentable Verbräuche“ schützen bzw. ermöglichen. Beispiel: Gesellschaftliche, kurzfristig wichtige Produktionsbereiche sollen gerade nicht allein aus ökonomischen Gründen im Rahmen von Pooling für rentable aber ggf. weniger sozial relevante Verbräuche reduziert werden können.
75			2. Pooling/ Handlungsoption Kürzung bei Letztverbrauchern (Kapitel 5.1.2.): Explizite Frage nach dem Sinn der bestehenden Einschränkungen, insb. mit Blick auf die Haltung der BNetZA, einen Sekundärmarkt verhindern zu wollen.	
76			3. Pooling/ Handlungsoption Kürzung bei Letztverbrauchern (Kapitel 5.1.2.): In Tabelle „Ratierliche und differenzierte Individualverfügung“, die ratierliche und differenzierte Individualverfügungen beschreibt, sollte analog zu Kapitel 5.1.2. A der Punkt „-ermöglichen Pooling“ ergänzt werden.	Keine Anpassung.
77			4. Pooling/ Handlungsoption Kürzung bei Letztverbrauchern (Kapitel 5.1.2.): Generelle Ausweitung des Poolings auf unternehmensübergreifendes Pooling wünschenswert, um freiwilliges Pooling zwischen Unternehmen einer Lieferkette zu ermöglichen. Vorschlag, unter einem neuen Kapitel 5.1.3. Folgendes einzufügen: „Durch das Pooling soll es Unternehmen innerhalb einer Engpasszone ermöglicht werden, an Abnahmestellen weniger Erdgas einzusparen, wenn dafür an anderen Abnahmestellen mehr Erdgas eingespart wird. Dadurch werden die Unternehmen in der Lage versetzt – bspw. Entlang von Lieferketten und/oder aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus – untereinander selbst entscheiden zu können, an welchen Abnahmestellen die verfügbten Einsparungen in welcher Höhe vorgenommen, solange die Abnahmestellen in der gleichen Engpasszone liegen und in Summe die nach Kapitel 5.1.2 verfügten Kürzungen erfüllt werden.“	

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
78			<p>5. Ungleichbehandlung Individualverfügungen/ Allgemeinverfügungen (Enteignung vs. Marktbewertung) (Kapitel 5): Bei Allgemeinverfügungen wird das eingesparte Erdgas mit dem erwartungsgemäß hohen Ausgleichsenergielpreis vergütet, während bei Individualverfügungen das eingesparte Erdgas enteignet wird und sich die Entschädigung an dem Preis zum Einkaufszeitpunkts bemisst. Der Preis zum Einkaufszeitpunkt dürfte signifikant niedriger sein als der aktuelle Ausgleichsenergielpreis und die Ungleichbehandlung umso größer ausfallen, je umsichtiger ein Unternehmen seinen Erdgasbedarf preislich abgesichert hat. Liegt die Ungleichbehandlung zwischen Allgemeinverfügung ohne Enteignung und Individualverfügung mit Enteignung im Ermessensspielraum der BNetzA? Gibt es zwingende Gründe, die keine Alternative zulassen?</p>	<p>Eine mögliche Ungleichbehandlung ist Folge der gesetzlichen Ausgestaltung von § 11 EnSiG.</p> <p>Die unterschiedliche bilanzielle Behandlung erfolgt, weil nur bei auf der Sicherheitsplattform Gas registrierten Marktlokationen eine individuelle bilanzielle Begleitverfügung möglich ist. Nur hier können die reduzierten Mengen in den Bilanzkreis des Bundeslastverteilers überführt werden.</p> <p>Die Begrenzung auf Anschlussnutzer mit einer technischen Anschlusskapazität ≥ 10 MW in § 1a Absatz 2 GasSV erfolgte aus Gründen der Praktikabilität (vgl. BT-Drucksache 20/1501 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975 und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. April 2022, Zu Nummer 2 (§ 1a – neu), S. 42).</p>

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
79			6. Präzisierung Entschädigungsregelung bei Enteignung (Kapitel 3.4.5.): Erfolgt die Bemessung nach dem Prinzip First in First Out oder Last in First Out oder ist ein gänzlich anderes System angedacht?	<p>- § 11 EnSiG regelt neben den Voraussetzungen für eine Enteignung („Enteignungsbefugnis“) auch die Rechtsfolge und zugleich Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Enteignung, die Entschädigung (§ 11 Absatz 4 EnSiG). Die dortigen Regelungen zur Höhe der Entschädigung stehen nach Einschätzung des BMWK im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die einen gewissen Spielraum lassen: Das Bundesverfassungsgericht unterstreicht den Spielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Entschädigung: Eine starre, allein am Marktwert orientierte Entschädigung sei dem Grundgesetz fremd. Den Enteigneten müsse nicht stets das volle Äquivalent für das Genommene gegeben werden. Der Gesetzgeber könne vielmehr je nach den Umständen vollen Ersatz, aber auch eine darunter liegende Entschädigung bestimmen (BVerfGE 24, 367 Rn. 170; BVerfGK 17, 68 Rn. 44; s. auch BVerfGE 46, 268 Rn. 83 f.). Der Berechtigte wird so für das entschädigt, was er für Erwerb oder Produktion, einschließlich Finanzierung, zu leisten hatte. Besser gestellt wird er nicht. Der krisenbedingte Mangel an Energieträgern oder Energien kann zu erheblichen Preissteigerungen führen, auch in sehr kurzer Zeit. Diese Steigerungen des Marktwerts gehen nicht auf Leistungen der Entschädigungsberechtigten zurück. Es handelt sich um Zufallsgewinne (Windfall Profits).</p> <p>Hinzu kommt, dass sich der Bereich der Energieversorgung, insbesondere zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs, aufgrund seiner überragenden Bedeutung für das Allgemeinwohl durch ein hohes Maß an Sozialbindung auszeichnet. Abgabeverpflichtungen zu Höchstpreisen sind nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 möglich und als Inhalts- und Schrankenbestimmungen grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (Bundestag-Drucksache 20/4328, 14 f.). Insgesamt bestehen hiernach sowohl unter dem Gesichtspunkt der Leistungsäquivalenz als auch der Sozialbindung ausreichende Elemente, um den vom Gesetzgeber festgelegten Bemessungsmaßstab zu rechtfertigen [vgl. Reiter, in: Gerstner/Gundel, BeckOK Energiesicherungsrecht, 2. Edition, § 11 EnSiG, Rn. 33 f.].</p> <p>- § 11a EnSiG ist hinsichtlich der Höhe der Entschädigung lex specialis ggü. § 11 EnSiG, was die Entscheidungsbefugnis betrifft ist jedoch § 11 EnSiG maßgeblich. Die Bestimmungen zur Höhe der Entschädigung nach § 11a EnSiG bewegen sich nach Einschätzung des BMWK ebenfalls innerhalb des gesetzgeberischen Spielraums. Die Ratio der Vorschrift gleicht § 11 Absatz 4 EnSiG.</p>

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
80			7. Fehlende Berücksichtigung von Selbstversorgungskonstellationen (Kapitel 5.4.1.): Vor dem Hintergrund, dass größere Industrieunternehmen wie bspw. Evonik ein eigenes Bilanzkreismanagement betreiben, wird darum gebeten, folgenden Punkt in die Beschreibung des Verfügungskonzepts der BNetzA in Kapitel 5.4.1. (Anwendung und Ermittlung von Abwägungskriterien) mit aufzunehmen: „- Keine Nachteile bei Letztverbrauchern aufgrund unterschiedlicher Versorgungskonstellationen“.	Eine Anpassung wird nicht vorgenommen. Die Gleichbehandlung von Letztverbrauchern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist vom Bundeslastverteiler auch bei unterschiedlichen Versorgungskonstellationen zu beachten. Der Ausschluss jeglicher Nachteile aufgrund unterschiedlicher Versorgungskonstellationen ist in der Auflistung jedoch systematisch unpassend, da dies nicht mit den anderen aufgelisteten, grundsätzlichen Kriterien vergleichbar ist. Bei der Aufzählung in Kapitel 5.4.1. handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung (vgl. Satz 1 des Kapitels: „(...) wird der Bundeslastverteiler unter anderem die folgenden Kriterien berücksichtigen.“).
81	Ministerium Bundesland	Freitag, 21. Juli 2023	1. Benennung von Krisenmanagern (Kapitel 9.1.): Die Rolle und Verantwortungsbereiche der zu benennenden Krisenmanager im Zusammenspiel mit dem Bund (z.B. Mitglied des Krisenteams), zum Zuständigkeitsbereich der Länder gemäß § 4 Absatz 5 EnSiG sowie zum Single Point of Contact (SpoC) sind näher zu definieren. Dabei sind die jeweiligen Organisations- und Koordinierungsstrukturen der Bundesländer (in Bayern bspw. Die Richtlinien für die Bewältigung großräumiger Gefährdungslagen und anderer koordinierungsbedürftiger Ereignisse unterhalb der Katastrophenschwelle (Koordinierungsrichtlinie, KoordR) entsprechend zu berücksichtigen. Ein konkreter Abgrenzungsfall betrifft dabei die Unterstützung durch die Länder Bundeslastverteiler bei der Vollstreckung per Ersatzvorname des Bundeslastverteilers über den SpoC.	- Die Rolle/ Aufgabenbereiche ergibt sich aus dem Gesamtkontext des Notfallplans Erdgas mit Blick auf die entsprechend übergreifende Beschreibung im Notfallplan. - Zu Landeslastverteilern/ Rolle von Krisenmanagern im Kontext § 4 Absatz 5 EnSiG: Auch regionale/ Bundesland-spezifische Engpässe dürften regelmäßig einen überregionalen/ Bundesländer-übergreifenden Bezug und überregionale Auswirkungen haben, sodass die Zuständigkeit des Bundeslastverteilers eröffnet sein dürfte. Ein Fall mit rein regionalem/ Bundesland-spezifischem Bezug erscheint eher theoretischer Natur, da dann meist auch keine Feststellung der Bundesregierung einer erheblichen Gefährdung oder Störung der Gasversorgung vorliegen dürfte. Das Verhältnis Krisenmanager Bundesland/ SpoC sollte im Rahmen der Abstimmungen der Bundesländer zu relevanten Prozessen mit der BNetzA geklärt werden. - Perspektiven zur Landeslastverteilung wird beim kommenden Bund-Länder-Ausschuss Gas diskutiert.
82			2. Definition geschützter/ nicht-geschützter Kunden (Anhang I): Werden bei „Grundlegende soziale Versorgung“ auch Gasversorger eingeschlossen (komplementär zu Stromversorgern)?	Gasversorger sind hier eingeschlossen, soweit der Gasbezug zum grundsätzlichen Funktionieren der Gasversorgung erforderlich ist. Die Auflistung stellt eine Sammlung von Beispielen dar.
83			3. Anhang II: Wurde hier ein Verweis auf die Gasspeicherfüllstandsverordnung (GasSpFüllstV) und die darin enthaltenen höhere Füllstandsvorgaben bewusst nicht aufgenommen (evtl. aufgrund der zeitlichen Beschränkung der GasSpFüllstV bis vorerst 31. März 2025)?	Die Tabelle umfasst die „In Deutschland im Jahr 2022 umgesetzte freiwillige Maßnahmen, die u.a. zu einer Senkung der Gasnachfrage beitragen können“. Darüber hinausgehende Maßnahmen wie die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen („Gasspeichergesetz“) oder die Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen (Gasspeicherfüllstandsverordnung, GasSpFüllstV) finden sich unter der Tabelle.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
84	Ministerium Bundesland	Donnerstag, 27. Juli 2023	1. Ergänzen unter Kapitel 3.4.1. B. c, (3).: „(...) Veränderung von <i>für die Versorgung mit Gas notwendigen betrieblichen Bauwerken und technischen Anlagen, die der Versorgung mit (...) Erdgas dienen.</i> “	Das Normenzitat wurde beibehalten.
85	Ministerium Bund	Freitag, 28. Juli 2023	1. Beispiele grundlegender sozialer Dienste (I. Anhang): "Pflegeeinrichtungen" statt "Pflegeheime", da Pflegeeinrichtungen sowohl ambulante als auch stationäre Einrichtungen umfassen, während Pflegeheime lediglich vollstationäre Einrichtungen sind.	Tabelle "Beispiele grundlegender sozialer Dienste" wurde angepasst.
86	Ministerium Bund	Mittwoch, 02. August 2023	1. Ergänzung Kapitel 3.1.1 gemäß Auswertungsbericht LÜKEX: Es bedarf dringend einer eindeutigeren Beschreibung der Melde- und Informationswege innerhalb des Bundes aber auch zwischen Bund und Ländern, insb. zur Ausrufung der jeweiligen Krisenstufen (insb. der Frühwarn- und Alarmstufe); deshalb zweiter Anstrich: „Das BMWK informiert die Bundesressorts sowie die Länder (die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts) unverzüglich über die Ausrufung oder eine Veränderung der Krisenstufe.“	Die Ausrufung der Frühwarnstufe und der Alarmstufe erfolgt durch Presseerklärung durch das BMWK. Über die Ausrufung der Frühwarnstufe und der Alarmstufe sind die Teilnehmenden am Bundeskrisenteam Erdgas informiert. Im Verlauf der Energiekrise im Jahr 2022 und darüber hinaus wurden ereignisbezogen und entsprechend Relevanz verschiedene Informations- und Entscheidungsgremien eingerichtet – auf Ebene Bund-Bundesländer, auf Ebene Bundesregierung etc. Die Einrichtung dieser Gremien sollte auch weiterhin ereignisbezogen erfolgen; eine Vorfestlegung seitens des BMWK wäre hier nicht adäquat.
87			2. Ergänzung Kapitel 3.1.1: Mit Ausrufung einer der Krisenstufen entsteht ein erhöhtes Informationsbedürfnis bei Bund und Ländern. Dieses Bedürfnis sollte gedeckt werden, z.B. durch einen Lagebericht. Jenseits der Ausführungen in Gliederungspunkt 7 sollte hier kurz aufgeführt werden, inwieweit BMWK, BNetzA dem nachkommt, auch Turnus des Lageberichts sollte angegeben werden; deshalb dritter Anstrich: „Fortlaufende Information der Bundesressorts sowie der Länder [die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts] über Gesamtversorgungssituation durch [den Lagebericht der BNetzA].“	Verweis auf Kapitel 2.1. Indikatoren-System zur Lagebewertung der BNetzA. Im Verlauf des Jahres 2022 wurde ein täglich aktualisierter Lagebericht auf der Website der BNetzA veröffentlicht. Der Lagebericht und seine Indikatoren ist ohne gesetzliche oder sonstige Bindung und diente der situations- bzw. ereignisabhängigen Kommunikation.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
88			3. In Kapitel 3.1.1, 3.2.1 und 3.4 ist mit „regionaler Dimension“ (bezogen auf die VO (EU) 2017/1938) gemeint, dass auch Nachbarstaaten betroffen sind. Bei Kapitel 3.4. ist mit einem „regionalen Versorgungsengpass“ (bezogen auf GasSV) gemeint, dass es sich um einen Engpass innerhalb eines Bundeslandes handelt. Die Verwendung des Begriffs „regional“ in beiden Fällen birgt Potential für Missverständnisse.	Das gesamte Dokument wurde diesbezüglich geschärft.
89			4. Kapitel 3.1.2. Überschrift ist schwer verständlich. Es wird eine vereinfachte Formulierung bzw. Kürzung angeregt.	Entspricht Anforderung gemäß Anhang VII, Nummer 2.1. iii der VO (EU) 2017/1938.
90			5. Kapitel 3.1.2.: auch die EU-Akteure außerhalb DEU informiert, was ggf. (weil positiv) aufgenommen werden könnte. Ebenso bei Kapitel 3.2.2.	Anpassung wie folgt: „Das BMWK, die am Bundeskrisenteam-Beteiligten und Weitere“
91			6. Kapitel 3.2.1: Unterscheidet sich dieser Gliederungspunkt von 3.1.1.? Falls nein (so scheint es), wird angeregt diese Punkte ggf. zusammenzufassen / zu kürzen. Gleichermaßen gilt für 3.1.2. und 3.2.2.	Entspricht Anforderung gemäß Anhang VII, Nummer 2.
92			7. Kapitel 3.4/ letzten beiden Absätze: Dieser Absatz wirkt im Vergleich zum vorherigen wiederholend. Geht es hier um nicht-marktbaserte Maßnahmen, während es im vorherigen Absatz um marktbaserte Maßnahmen geht? Dann wird vorgeschlagen, dies im vorherigen Absatz mit einem Einschub klarzustellen. Ansonsten eventuell streichen oder in den vorherigen Absatz einfügen.	Entspricht Anforderung gemäß Anhang VII, Nummer 2.3. Buchstaben b und c der VO (EU) 2017/1938.
93			8. Ergänzung Kapitel 3.4.3. wie folgt: „Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Einsatz des Katastrophenschutzes infolge einer massiven Versorgungskrise im Bereich Erdgas erforderlich werden könnte, informiert das BMWK lageabhängig das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ), die zuständige Stelle im Bereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) sowie die zuständigen Stellen in den betroffenen Landesinnenministrien.“	Der Katastrophenschutz ist Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr und obliegt den Bundesländern. Kapitel 3.4.3. greift nur insofern, als dass dem BMWK Informationen vorliegen, die dem BMI noch nicht selbst vorliegen (z.B. aus den Informationen/ Protokoll, die das Bundeskrisenteam Gas bereitstellt). Die Möglichkeit, dass diese Informationen dem BMWK vorliegen könnten, wird als sehr begrenzt wahrgenommen.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
94			<p>9. Ergänzung weiteres Unterkapitel nach Unterkapitel 3.4.3. wie folgt: „Information von Bundesressorts und Ländern Das BMWK informiert die Bundesressorts sowie die Bundesländer (die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts) unverzüglich über die Ausrufung oder eine Veränderung der Krisenstufe. Die Bundesressorts sowie die Bundesländer (die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts) werden über die Gesamtversorgungssituation durch einen Lagebericht der BNetzA [oder durch ...] informiert. Der Lagebericht wird im lageangepassten Turnus veröffentlicht. Ziel ist es, den relevanten Informationsberechtigten sowie der Bevölkerung detaillierte Informationen über den Grund für eine und die Auswirkungen einer Krisensituation sowie über ergriffene Maßnahmen zu liefern.“</p>	<p>Zu Information der Bundesressorts sowie der Bundesländer: Die Ausrufung der Frühwarnstufe und der Alarmstufe erfolgt durch Presseerklärung durch das BMWK. Über die Ausrufung der Frühwarnstufe und der Alarmstufe sind die Teilnehmenden am Bundeskrisenteam Erdgas informiert.</p> <p>Zu Lagebericht der BNetzA: Verweis auf Kapitel 2.1. Indikatorensystem zur Lagebewertung der BNetzA. Im Verlauf des Jahres 2022 wurde ein täglich aktualisierter Lagebericht auf der Website der BNetzA veröffentlicht. Der Lagebericht und seine Indikatoren ist ohne gesetzliche oder sonstige Bindung und diente der situations- bzw. ereignisabhängigen Kommunikation.</p>
95			10. Kapitel 4.2., 3. Absatz, bzgl. „aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar: Diese Einschränkung lässt im Einzelfall einen Ermessensspielraum für die Gasversorger zum Nachteil der geschützten Kunden, z.B. auch aus dem Sektor Sicherheit (Polizeien) zu. Dahingehend wären wir für eine Erläuterung / Konkretisierung zu den Hintergründen dankbar.	Normenzitat, deshalb Anpassung wie folgt: „...soweit dies gemäß § 53a Satz 2 EnWG aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist.“
96			11. Kapitel 5 zu Abschalt- bzw. Reihenfolge für Verbrauchsreduktionen: Falls keine Vorbereitung getroffen wird, kann Abschalt-Reihenfolge in der betreffenden Lage dann noch schnell genug und belastbar entschieden werden?	Die entsprechende Systematik wird aktuell vorbereitet. Eine konkrete Abschaltreihenfolge wird nicht vorbereitet, da die Entscheidung in der konkreten Situation des Einzelfalls getroffen werden muss. Die Sicherheitsplattform Gas ermöglicht die Ausübung des Ermessens im Einzelfall.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
97			<p>12. Kapitel 5 zur Gesamtabwägung Abschalt-/ Reihenfolge für Verbrauchsreduktionen- Maßgeblich ist hier, dass BNetzA die relevanten Entscheidungsträger einbezieht. Inwieweit ist dies vorgesehen? Hier sollte – unbeschadet etwaiger Ausführungen in Gliederungspunkt 7 – etwas dazu erwähnt werden; deshalb Ergänzung von Absatz 4 wie folgt: „<i>In diese Gesamtabwägung miteinbezogen werden dabei auch die Bundesressorts sowie die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts. Die Einbindung erfolgt in lageangepasst stattfindenden Bund-Länder-Besprechungen, zu denen das BMWK die Bundesressorts sowie die Länder einlädt.</i>“</p>	<p>Ein Einbezug der Bundesressorts sowie die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts ist im Prozess der Abwägungsentscheidung nicht vorgesehen, weil in einer akuten Krisensituation ein solch umfassender Einbezug verschiedener Stellen nicht effizient und effektiv ist. Die gesetzliche Verantwortung liegt beim Bundeslastverteiler. Erforderliche Abstimmungen mit der Bundesregierung sollen mittels des Krisenteams und dem BMWK sichergestellt werden. Im Übrigen sind das Verfügungs- und Abwägungskonzept intensiv im Vorfeld diskutiert und abgestimmt worden. Die Belange der verschiedenen Stellen sind eingeflossen und werden auch weiterhin in etwaigen Anpassungen einfließen.</p>
98			<p>13. Kapitel 5 Es wird angeregt, die Studie „Gasverbrauch von Produktionsbereichen – Analyse von Wertschöpfungsketten“ als Anhang zum Notfallplan zu nehmen. Alternativ könnte die Fundstelle in einer Fußnote angegeben werden.</p>	<p>Die Studie wurde auf der Website der BNetzA veröffentlicht unter https://www.Bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Krisenvorbereitung/Download/StudiePrognos.html; ein Katalog mit Fragen und Antworten findet sich unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/Krisenvorbereitung/Download/PrognosFAQ.html.</p>
99			<p>14. Kapitel 5.4.1. Anpassung des letzten Anstrichs zur Konkretisierung von Abwägungsentscheidungen - Der Begriff „Versorgung der Allgemeinheit“ ist sehr weit und umfasst beispielsweise auch die Versorgung mit Kleidung. Im Kern geht es bei dem Abwägungskriterium doch aber um die Versorgung mit kritischen (=lebenswichtigen) Gütern und Dienstleistungen. Daher die vorgeschlagene Anpassung; Anpassung zu: „Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit kritischen Gütern und Dienstleistungen.“</p>	<p>Anpassung vorgenommen.</p>
100			<p>15. Kapitel 5.4.2. Es wird die Einrichtung einer Bund-Länder-Gruppe „Energiesicherheit“ angeregt, deshalb Ergänzung in Absatz 1: „<i>So erlaubt eine längere Vorlaufzeit unter anderem eine detailliertere Abwägungsentscheidung – auch in Rücksprache mit möglicherweise betroffenen Unternehmen, den Bundesressorts und den Krisenstäben der Bundesländer.</i>“</p>	<p>Ein Einbezug der Bundesressorts sowie die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts ist im Prozess der Abwägungsentscheidung nicht vorgesehen, weil in einer akuten Krisensituation ein solch umfassender Einbezug verschiedener Stellen nicht effizient und effektiv ist. Die gesetzliche Verantwortung liegt beim Bundeslastverteiler. Erforderliche Abstimmungen mit der Bundesregierung sollen mittels des Krisenteams und dem BMWK sichergestellt werden. Im Übrigen sind das Verfügungs- und Abwägungskonzept intensiv im Vorfeld diskutiert und abgestimmt worden. Die Belange der verschiedenen Stellen sind eingeflossen und werden auch weiterhin in etwaigen Anpassungen einfließen.</p>

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
101			<p>16. Kapitel 7.2. Ergänzung zu Informationsfluss zwischen den Bundesländern - Aufgrund des Auswertungsberichts LÜKEX 2018 wird empfohlen: <i>[Die Kommunikationswege zwischen den betroffenen für Energie zuständigen Landesbehörden und den Innenministerien der Länder im Notfallplan Gas sollten festgeschrieben werden, um den Informationsfluss in der Bund-Länder-Zusammenarbeit zu verbessern.]</i></p> <p>Hier sollte durch Länder ergänzt werden, wie folgt: „<i>Über die Multiplikatorenrolle der im Bundeskrisenteam vertretenen Länder (die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts) werden auch die anderen Bundesländer und Länderressorts in den Informationsfluss wie folgt dargestellt eingebunden: (...)</i>“</p>	<p>Die Multiplikatorenrolle der Bundesländer im Kontext Bundeskrisenteam Erdgas, wie in Kapitel 7.2. beschrieben bezieht sich zunächst auf Verteilung des Protokolls der Sitzungen des Bundeskrisenteams an die nicht-teilnehmenden Vertretenden der Bundesländer im Bundeskrisenteam; dieses Vorgehen hat sich bewährt.</p> <p>Der Informationsfluss innerhalb der Bundesländer bzw. zwischen den einzelnen Ressorts der Bundesländer ist Sache der Bundesländer – die Notwendigkeit die Protokolle/ Ergebnisse der Sitzungen des Bundeskrisenteams zwischen den Ressorts der Bundesländer zu teilen wird von den Bundesländern unterschiedlich wahrgenommen; der Notfallplan Erdgas kann hier keine Strukturen darstellen.</p> <p>Der entsprechende Absatz wird wie folgt ergänzt: „<i>Inwiefern der Informationsfluss innerhalb der Bundesländer, also z.B. den für Energie zuständigen Landesbehörden und den Innenministerien der Bundesländer ausgestaltet wird, regeln die 16 Bundesländer individuell und in eigener Verantwortung.</i>“</p>
102			<p>17. Kapitel 7.2 Versand der Allgemeinverfügung auch an die Bundesressorts - Es werden Rückfragen erwartet, die dann an Fachressorts gestellt werden, Diese sollte demnach vorher informiert worden sein; Anpassung wie folgt: „Anschlussnetzbetreiber und Single Point of Contact (SPoC) der betroffenen Bundesländer, Bundesressorts sowie Übertragungsnetzbetreiber erhalten ebenfalls eine Information über erfolgte Gasbezugsreduktionen im Wege einer Individualverfügung, sofern diese Information für den jeweiligen Akteur von Relevanz ist.“</p>	<p>Die BNetzA plant aktuell nicht, die Allgemeinverfügung an die Fachressorts zu versenden; diese wird auf der Website der BNetzA veröffentlicht.</p> <p>Die Information zur Individualverfügung wird an die Letztabbraucher, Ausspeisenetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und SPoC der betroffenen Bundesländer, wie in Abbildung 3 „<i>Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren in der Notfallstufe</i>“ dargestellt, übermittelt. Eine Information zu Individualverfügungen an Bundesressorts erfolgt nicht, die Notwendigkeit hierfür nicht gesehen wird. Im Übrigen kann nicht im Krisenraum darüber entschieden werden, welche konkrete Verfügungen für welchen Akteur relevant ist. Es ist das Ziel, eine konsolidierte Übersicht der Maßnahmen öffentlich zur Verfügung zu stellen.</p>

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

103		<p>18. Ergänzung eines zusätzlichen Kapitels 7.3. „Beschreibung der Informationsflüsse zwischen BMWK/BNetzA sowie Bundesressorts und Bundesländern in der Notfallstufe“ - Aufgrund des Auswertungsberichts LÜKEX 2023 wird empfohlen: Es bedarf dringend einer eindeutigeren Beschreibung der Melde- und Informationswege innerhalb des Bundes aber auch zwischen Bund und Ländern. Dieser Gliederungspunkt wurde daher eingefügt und sollte wie vorgeschlagen ausgefüllt bzw. noch ergänzt werden; wie folgt:</p> <p><i>„Das BMWK informiert die Bundesressorts sowie die Länder (die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts) unverzüglich über die beabsichtigte Ausrufung der Notfallstufe. In der Notfallstufe werden die Bundesressorts sowie die Länder (die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts) fortlaufend über die aktuelle und prognostizierte Gasversorgungssituation sowie avisierte nicht-marktbares Maßnahmen (z.B. beabsichtigte Allgemein- oder Individualverfügungen) informiert. Die Information erfolgt über lageangepasst stattfindende Besprechungen („Bund-Länder-Gruppe Energiesicherheit“ [BMI Vorschlag Arbeitstitel]), zu denen das BMWK die Bundesressorts sowie die Länder einlädt. Die Bundesressorts sowie die Länder (die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts) erhalten im Rahmen der Besprechungen Gelegenheit, zu den Abwägungsentscheidungen der BNetzA im Rahmen ihrer Aufgaben als Bundeslastverteiler Stellung zu nehmen [Maßgeblich ist hier, dass BNetzA die relevanten Entscheidungsträger einbezieht. Inwieweit ist dies vorgesehen? Hier sollte entsprechend ausgeführt werden.]. Daneben ist Ziel der Besprechungen, durch BMWK eine einheitliche Kommunikation von Bundesregierung und Bundesländer insbesondere hinsichtlich einer verstärkten Kommunikation zu den Themen Energiesicherheit und Energiesparen sicherzustellen. Zudem werden die Bundesressorts sowie die Länder durch den Lagebericht der BNetzA über die</i></p>	<p>Zu Information der Bundesressorts sowie der Bundesländer: Die Ausrufung der Frühwarnstufe und der Alarmstufe erfolgt durch Presseerklärung durch das BMWK. Über die Ausrufung der Frühwarnstufe und der Alarmstufe sind die Teilnehmenden am Bundeskrisenteam Erdgas informiert.</p> <p>Zu Lagebericht der BNetzA: Verweis auf Kapitel 2.1. Indikatorensystem zur Lagebewertung der BNetzA. Im Verlauf des Jahres 2022 wurde ein täglich aktualisierter Lagebericht auf der Website der BNetzA veröffentlicht. Der Lagebericht und seine Indikatoren ist ohne gesetzliche oder sonstige Bindung und diente der situations- bzw. ereignisabhängigen Kommunikation.</p> <p>Zu „Bund-Länder-Gruppe Energiesicherheit“: Im Verlauf der Energiekrise im Jahr 2022 und darüber hinaus wurden ereignisbezogen und entsprechend Relevanz verschiedene Informations- und Entscheidungsgremien eingerichtet – auf Ebene Bund-Bundesländer, auf Ebene Bundesregierung etc. Die Einrichtung dieser Gremien sollte auch weiterhin ereignisbezogen erfolgen; eine Vorfestlegung seitens des BMWK wäre hier nicht adäquat.</p> <p>Zu Stellungnahme der Bundes- und Ressorts der Bundesländer bzgl. Abwägungsentscheidungen: Ein Einbezug der Bundesressorts sowie die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts ist im Prozess der Abwägungsentscheidung nicht vorgesehen.</p>
-----	--	---	--

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen <i>aktuelle und prognostizierte Gasversorgungssituation informiert.</i>	Stellungnahme
104			19. Kapitel 9.1. - Aufgrund des Auswertungsberichts LÜKEX 2018 wird empfohlen: Die Vertretungen der Bundesländer im Krisenteam sollten die Vertreter/innen der für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts sein. Im Regelfall sind die Ansprechpersonen für Krisenmanagement im Innenressort verortet, die Fachexpertise zur Energie-Aufsicht und Regulierung liegt in der Regel in anderen Ressorts; deshalb Ergänzung: „Die Vertretungen der Länder im Krisenteam sollten die Vertreter/innen der für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Landesressorts sein.“	Anpassung vorgenommen.
105			20. Kapitel 9.2. Zusammensetzung des Bundeskrisenteams: BMI ist keine Fachbehörde und sollte daher nicht im Krisenteam sein. Vielmehr sollte BMI – wie alle anderen Ressorts – standardisiert und regelhaft durch BMWK / BNetzA informiert werden, vgl. Ergänzungen oben bzw. Ausführungen in Gliederungspunkt 7.	Das BMI wurde ab dem 21. Juli 2022 regelmäßig zu den Sitzungen des Bundeskrisenteams eingeladen und nahm an den Sitzungen teil. Kapitel 9.2. wurde wie folgt ergänzt: „Zur Erhöhung der unmittelbaren ressortübergreifenden Transparenz ist das BMI eingeladen an den Sitzungen des Bundeskrisenteams teilzunehmen.“
106			21. Kapitel 9.2. - Aufgrund Auswertungsbericht LÜKEX 2023 wird empfohlen: Die Protokolle der Sitzungen des Krisenteams sind auf definierten Wegen auch den Bundesländern zugänglich zu machen, die nicht akut von einer Gasmangellage betroffen sind. Eingefügte Formulierung ist dabei als Vorschlag eines standardisierten Kommunikationswegs zu verstehen: „Das Protokoll der Sitzungen des Bundeskrisenteams wird durch das BMWK an die Länder versandt. Dabei werden bei einer Gasmangellage mit regionaler Dimension auch die Länder einbezogen, die nicht akut von einer Gasmangellage betroffen sind.“	Der Absatz Kapitel 9.2. Protokoll der Sitzungen des Bundeskrisenteams wird wie folgt ergänzt: „Über die Multiplikatorenrolle der im Bundeskrisenteam vertretenen Bundesländer, die für die Energieaufsicht und -regulierung zuständigen Ressorts, werden auch die anderen Bundesländer in den Verstand des Protokolls eingebunden.“

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
107			<p>22. I. Anhang: Streichung von „durch Solidarität“ in Überschrift ergibt sich, da das Technische Hilfswerk (THW) nach § 53a Nr. 2 EnWG besonders schützenswert ist, da es sich um einen grundlegenden sozialen Dienst nach Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2017/1938. THW ist jedoch NICHT „durch Solidarität geschützter Kunde“ (Art. 2 Nr. 6 Verordnung (EU) 2017/1938). THW ist jedoch in diesem Absatz aufgeführt, daher sollte Rechtsgrundlage angepasst werden.</p>	<p>Anforderung gemäß Art. 10 Absatz 1 Buchstabe n der VO (EU) 2017/1938. Weitere Klarstellung durch Einfügung von: „Eine Schätzung gemäß 10 Absatz 1 Buchstabe n der VO (EU) 2017/1938 der Gasmengen, die von durch Solidarität geschützte Kunden verbraucht werden können, inkl. einer Unterscheidung in der Schätzung zw. geschützten Kunden gemäß Artikel 2 Nummer 5 und durch Solidarität geschützten Kunden gemäß Artikel 2 Nummer 6 VO (EU) 2017/1938 kann nicht erfolgen, da keine entsprechenden Daten erhoben werden; auch eine Schätzung des Erdgasverbrauchs der Kundenstrukturen in Anlehnung an § 54a EnWG liegt über das Jahr 2021, wie in Tabelle „Schätzung des Erdgasverbrauchs der Kundenstrukturen in Anlehnung an § 53a EnWG für das Jahr 2021“ dargestellt, nicht vor.“</p> <p>Perspektiven zur potentiellen Anpassung des EnWG wird beim kommenden Bund-Länder-Ausschuss Gas diskutiert.</p>
108			<p>23. I. Anhang Nummer 2: Grundlegende soziale Dienste: Es wird angeregt, auch hier die Studie zu erwähnen. Diese trifft Angaben zum Schutzstatus von 78 Produktionsbereichen und liefert daher neben den hier exemplarisch aufgeführten weitere „grundlegende soziale Dienste“.</p>	<p>Die Studie zielt auf den – allein im deutschen Recht (EnSiG und GasSV) und nicht im europäischen Recht vorkommenden – Begriff des lebenswichtigen Bedarfs. Der Begriff weist Überschneidungen mit dem Begriff „grundlegende soziale Dienste“ auf; diese sind aber nicht identisch.</p>
109			<p>24. I. Anhang Tabelle Beispiele grundlegender sozialer Dienste: Ergänzung unter Sicherheit von „Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Bundesländer“.</p>	<p>Anpassung vorgenommen.</p>

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
110			<p>25. I. Anhang Definition lebenswichtiger Bedarf geschützter und nicht-geschützter Kunden: Die Orientierung an den lebenswichtigen Bedarfen ist grundsätzlich nachvollziehbar und richtig, die Beispiele hier anschaulich. Es fehlt jedoch die Information, ob der nicht-lebenswichtige Bedarf geschützter Kunden noch ÜBER dem lebenswichtigen Bedarf von nicht-geschützten Kunden steht oder anders herum oder ob beides gleichrangig behandelt wird. Vgl. Ergänzung zwei Absätze darunter.</p> <p>Ergänzung von Satz: „Der nicht lebenswichtige Bedarf geschützter Kunden wird dabei nachrangig zum lebenswichtigen Bedarf bei nicht-geschützten Kunden behandelt.“</p> <p>Soweit Verfassungsschutzbehörden nicht als geschützte Kunden aufgenommen werden, bittet BMI um Übersendung der lebenswichtigen Bedarfe bei nicht-geschützten Kunden. Hier müssen im Hinblick auf die Verfassungsschutzbehörden zumindest die Bedarfe als lebenswichtig aufgeführt sein, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörden erforderlich sind.</p>	Anpassung vorgenommen; allerdings ist zu erwarten, dass sich in der Praxis erhebliche Herausforderungen bei der Abgrenzung und Durchsetzung ergeben.
111			<p>26. I Anhang Definition lebenswichtiger Bedarf geschützter und nicht-geschützter Kunden, 3. Absatz: Hier fehlt die Information, welches die schutzbedürftigen Bedarfe sind, bzw. zumindest ein Hinweis darauf, in welcher Form dies erfolgt ist, ansonsten hängt dieser Satz etwas in der Luft. Vorschlag: Ergänzung mit zuvor eingefügtem Satz „Anhaltpunkte hierzu liefern die Ergebnisse der BNetzA Studie „Gasverbrauch von Produktionsbereichen – Analyse von Wertschöpfungsketten“ der Prognos AG“, dann ggf. Streichung dieses Satzes „Dazu ermittelte die BNetzA schutzbedürftige Bedarfe.“</p>	Anpassung vorgenommen.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
112	Verband	Freitag, 11. August 2023	<p>Bzgl.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 3.4.1. B. a. „Maßnahmen auf der Angebotsseite“ - Kapitel 5.2.1. „Erhöhung des Angebots“ - Kapitel 6. „Sicherheitsplattform Gas – Erhöhung des Produktionsniveaus von Erdgas“: <p>Diese Anordnungen gehen ins Leere, insofern damit kurzfristige Maßnahmen gegenüber Produzenten gemeint sind. Die Produzenten haben ohnehin bereits ein Interesse an der technisch und wirtschaftlich optimierten Produktion und schöpfen die maximale Produktionskapazität aus.</p>	<p>Die grundsätzliche Möglichkeit des Erlasses von Rechtsverordnungen für die Produktion von gasförmigen Energieträgern ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Nummer 1 EnSiG. An den entsprechenden Stellen wurden Klarstellungen vorgenommen wie folgt: „<i>(sofern die maximale Produktionskapazität ohnehin nicht bereits erreicht ist)</i>“.</p>
113	Nachbarstaat	Freitag, 18. August 2023	<p>Kapitel 12.2. Kürzungen von grenzüberschreitenden Flüssen im Rahmen ihrer Rolle der BNetzA als Bundeslastverteiler in einer akuten Engpasssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf bestehenden Austausch zw. BNetzA und Nachbarstaat, 26. Mai-13. Juli 2023 – Bewertung der Maßnahme als sehr kritisch; Angelegenheit konnte bisher noch nicht abschließend geklärt werden. - Unklar inwiefern Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 6 VO (EU) 2017/1938 unangemessen einschränkt. 	<p>In jedem Fall wird der Bundeslastverteiler sicherstellen, dass die grenzüberschreitenden Gasflüsse gemäß Artikel 11 Absatz 6 VO (EU) 2017/1938 nicht unangemessen eingeschränkt werden.</p>
114			<p>Kapitel 12.2. Kürzungen von grenzüberschreitenden Flüssen im Rahmen ihrer Rolle der BNetzA als Bundeslastverteiler in einer akuten Engpasssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inwiefern wird der Bundeslastverteiler den Bedarf des angrenzenden Mitgliedstaates und der Schweiz zur Versorgung ihrer geschützten Kunden berücksichtigen? - Konkret wollten wir verstehen, ob ein Land im Fall einer Krise, den Gasstrom in ein benachbartes Land begrenzen kann ohne vorher alle nicht geschützten Kunden bei sich abgeschaltet zu haben. Laut Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 müsste es ja sogar zu Entschädigungen kommen, wenn Kunden im Land das Solidaritätsgas anbietet abgeschaltet werden. 	<p>Der Bundeslastverteiler wird den Bedarf des angrenzenden Mitgliedstaates und der Schweiz zur Versorgung ihrer geschützten Kunden umfänglich berücksichtigen.</p> <p>Die Solidaritätspflicht des Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 wird durch das beschriebene Vorgehen nicht begrenzt. Wir teilen die Schlussfolgerung nicht, dass der Bundeslastverteiler zunächst alle nicht geschützten Kunden vollständig reduzieren muss, bevor Flüsse an Grenzübergangspunkten reduziert werden können.</p>

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
115			Kapitel 12.2. Kürzungen von grenzüberschreitenden Flüssen im Rahmen ihrer Rolle der BNetzA als Bundeslastverteiler in einer akuten Engpasssituation; Änderung vierter Absatz, zweiter Satz: Ergänzung um Luxemburg.	Vierter Absatz, zweiter Satz wurde wie folgt angepasst: „Die BNetzA erhielt Rückmeldungen von den sechs Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Polen und Tschechien (Stand: 30. August 2023).“
116			Kapitel 12.3. Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in einer akuten Engpasssituation – Luxemburg; Änderung zweiter Absatz wie folgt: „Am 05. Mai 2023 teilte Luxemburg Deutschland mit, dass der Fernleitungsnetzbetreiber Creos Luxembourg S.A. (CREOS) gegenüber Deutschland zur technischen und finanziellen Abwicklung von marktisierten und nicht-marktisierten Anfragen von Solidaritätsgas berechtigt sein wird, es allerdings noch weitere gesetzliche Grundlagen sowie bilaterale Klärung verschiedener technischer, wirtschaftlicher und politischer Elemente braucht, um beidseitige Solidarität abzuwickeln. Nach Angaben Luxemburgs sind die entsprechenden Gesetzesvorhaben aktuell in Vorbereitung und sollen schnellstmöglich verabschiedet werden.“	Anpassung zweiter Absatz wie folgt: „Am 05. Mai 2023 teilte Luxemburg Deutschland mit, dass der Fernleitungsnetzbetreiber Creos Luxembourg S.A. (CREOS) gegenüber Deutschland zur technischen und finanziellen Abwicklung von marktisierten und nicht-marktisierten Anfragen von Solidaritätsgas berechtigt sein wird, es allerdings noch weitere gesetzliche Grundlagen sowie einer weiteren Verständigung mit der BNetzA zur Kompatibilität von den in Kapitel 12.2 beschriebenen Prozessen mit VO (EU) 2017/1938 braucht, um beidseitige Solidarität abzuwickeln. Nach den Angaben Luxemburgs sind die entsprechenden Gesetzesvorhaben aktuell (Stand 23. August 2023) in Vorbereitung und werden voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2024 in Kraft treten.“
117	Nachbarstaat	Dienstag, 22. August 2023	Übersendung eines weiteren Vorschlags für ein Solidaritätsabkommen gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938.	Die Fortführung der Verhandlungen zu einem bilateralen Solidaritätsabkommen gemäß VO (EU) 2017/1938 werden begrüßt; Vorschläge für Textanpassungen wurden versendet.

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

118	Regulierungsbehörde eines Nachbarstaats	Dienstag, 22. August 2023	<p>Kapitel 5.1.1. Konzept zur Handlungsoption Ausspeicherverfügungen</p> <p>In Stufe 3 der Ausspeicherverfügungen kann die Ausspeicherung von Gasmengen aller Speichernutzer verfügt werden – ungeachtet dessen, ob diese Gasmengen für deutsche oder nicht-deutsche Kunden eingespeichert wurden. Sollten also Versorger von österreichischen Endkunden Gasmengen in Deutschland eingespeichert haben, ist eine Verfügbarkeit dieser Gasmengen in Österreich nicht gewährleistet.</p> <p>Es gilt also zu klären, inwiefern Gasmengen für nicht-deutsche Kunden betroffen und deren Export beeinträchtigt ist. Besonders kritisch sehen wir dies im Zusammenhang mit den österreichischen Marktgebieten Tirol und Vorarlberg, die über keine eigenen Speicheranlagen verfügen und auch nur über Deutschland mit Gas versorgt werden können. In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass Speicherbewegungen in Haidach und 7-Fields</p>	<p>Kapitel 5.1.1. Konzept zur Handlungsoption Ausspeicherverfügungen</p> <p>In Stufe 3 der Ausspeicherverfügungen kann die Ausspeicherung von Gasmengen aller Speichernutzer verfügt werden – ungeachtet dessen, ob diese Gasmengen für deutsche oder nicht-deutsche Kunden eingespeichert wurden. Sollten also Versorger von österreichischen Endkunden Gasmengen in Deutschland eingespeichert haben, ist eine Verfügbarkeit dieser Gasmengen in Österreich nicht gewährleistet.</p> <p>Es gilt also zu klären, inwiefern Gasmengen für nicht-deutsche Kunden betroffen und deren Export beeinträchtigt wäre. Besonders kritisch sehen wir dies im Zusammenhang mit den österreichischen Marktgebieten Tirol und Vorarlberg, die über keine eigenen Speicheranlagen verfügen und auch nur über Deutschland mit Gas versorgt werden können. In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass Speicherbewegungen in Haidach und 7-Fields</p>	<p>Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen werden berücksichtigt. In Haidach und 7-Fields eingespeicherte Mengen werden nicht durch Ausspeicherverfügungen adressiert.</p>
-----	---	---------------------------	---	--	---

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
119	Nachbarstaat	Donnerstag, 24. August 2023	<p>für den Transport nach Tirol und Vorarlberg, gemäß dem Abkommen zwischen Deutschland und Österreich vom 17. Februar 2023, nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Kapitel 5.1.2. Konzept zur Handlungsoption Kürzungen bei Letztabbrauchern In vergangenen Gesprächen zur Versorgungssicherheit der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg wurde von deutscher Seite erwähnt, dass die Exits in diese österreichischen Marktgebiete wie Verbraucher in den internen Berechnungen berücksichtigt werden. Wir möchten darauf hinweisen und sicherstellen, dass Exits von Deutschland nicht wie Letztabbraucher eingekürzt werden dürfen.</p>	<p>für den Transport nach Tirol und Vorarlberg, gemäß dem Abkommen zwischen Deutschland und Österreich vom 17. Februar 2023, nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Kapitel 5.1.2. Konzept zur Handlungsoption Kürzungen bei Letztabbrauchern In vergangenen Gesprächen zur Versorgungssicherheit der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg wurde von deutscher Seite erwähnt, dass die Exits in diese österreichischen Marktgebiete wie Verbraucher in den internen Berechnungen berücksichtigt werden. Wir möchten darauf hinweisen und sicherstellen, dass Exits von Deutschland nicht wie Letztabbraucher eingekürzt werden dürfen.</p> <p>Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen werden bei den Maßnahmen zur Kürzung von grenzüberschreitenden Flüssen berücksichtigt. In jedem Fall wird der Bundeslastverteiler sicherstellen, dass die grenzüberschreitenden Gasflüsse nicht unangemessen eingeschränkt werden.</p>

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

120		<p>Kapitel 12.2. Kürzung von grenzüberschreitenden Flüssen im Rahmen ihrer Rolle der BNetzA als Bundeslastverteiler in einer akuten Gasmangellage Solange grenzüberschreitende Transporte (inklusive Transite durch Deutschland) ausgeglichen erfolgen, also der Exit aus dem deutschen Marktgebiet nicht höher ist als der Entry ($Ex \leq En$), ist unserer Meinung nach jegliche Kürzung der Flüsse unangemessen und kann die Versorgungslage der nachgelagerten Marktgebiete wesentlich verschlechtern. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gasmengen für geschützte Kunden bestimmt sind oder nicht. Wenn die geschützten Kunden in Deutschland andernfalls nicht versorgt werden könnten, muss aus unserer Sicht ein Solidaritätsfall deklariert und Maßnahmen gemäß des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und</p>	<p>Kapitel 12.2. Kürzung von grenzüberschreitenden Flüssen im Rahmen ihrer Rolle der BNetzA als Bundeslastverteiler in einer akuten Gasmangellage Solange grenzüberschreitende Transporte (inklusive Transite durch Deutschland) ausgeglichen erfolgen, also der Exit aus dem deutschen Marktgebiet nicht höher ist als der Entry, ist jegliche Kürzung der Flüsse unangemessen und kann die Versorgungslage der nachgelagerten Marktgebiete wesentlich verschlechtern. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gasmengen für geschützte Kunden bestimmt sind oder nicht. Wenn die geschützten Kunden in Deutschland andernfalls nicht versorgt werden könnten, wäre ein Solidaritätsfall zu deklarieren und Maßnahmen gemäß des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, über Solidaritätsmaßnahmen zur</p>	<p>Verpflichtungen aus bilateralen Abkommen werden bei den Maßnahmen zur Kürzung von grenzüberschreitenden Flüssen berücksichtigt. In jedem Fall wird der Bundeslastverteiler sicherstellen, dass die grenzüberschreitenden Gasflüsse gemäß Artikel 12 Absatz 5 VO (EU) 2017/1938 nicht unangemessen eingeschränkt werden.</p>
-----	--	---	--	--

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

		<p><i>Technologie, über Solidaritätsmaßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung vom 02. Dezember 2021 gesetzt werden. Eine Einschränkung der (ausgeglichenen) grenzüberschreitenden Gasflüsse darf jedenfalls nicht das Mittel der Wahl sein und ist im Hinblick auf das europäische Prinzip des freien Warenverkehrs auch nicht zulässig. Alle drei österreichischen Marktgebiete beziehen Gas über das vorgelagerte deutsche Marktgebiet THE, wodurch sich eine Kürzung der grenzüberschreitenden Flüsse sehr negativ auf die Versorgung der österreichischen Gaskunden auswirken könnte. Dies gilt besonders, aber nicht nur, für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, die nur über Deutschland mit Gas versorgt werden können. Hierzu verweisen wir ebenso auf das zwischen Deutschland und Österreich akkordierte Abkommen zum Umgang mit den Speichern Haidach und 7-Fields vom 17. Februar 2023 und den in Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens</i></p> <p><i>Gewährleistung der sicheren Gasversorgung vom 02. Dezember 2021 zu setzen. Eine Einschränkung der (ausgeglichenen) grenzüberschreitenden Gasflüsse darf jedenfalls nicht das Mittel der Wahl sein und ist im Hinblick auf das europäische Prinzip des freien Warenverkehrs sowie aufgrund einschlägiger Bestimmungen gemäß Artikel 12 Absatz 5 VO (EU) 2017/1938 auch nicht zulässig. Alle drei österreichischen Marktgebiete beziehen Gas über das vorgelagerte deutsche Marktgebiet THE, wodurch sich eine Kürzung der grenzüberschreitenden Flüsse sehr negativ auf die Versorgung der österreichischen Gaskunden auswirken könnte. Dies gilt besonders, aber nicht nur, für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg, die nur über Deutschland mit Gas versorgt werden können. Hierzu verweisen wir ebenso auf das zwischen Deutschland und Österreich akkordierte Abkommen zum Umgang mit den Speichern Haidach und 7-Fields vom 17. Februar 2023</i></p>	
--	--	--	--

V. Anhang: Rückmeldungen der Konsultation der Interessensträger sowie Rückmeldungen

#	Absender	Eingang	Änderungswünsche/ Anmerkungen	Stellungnahme
			<p>zugesicherten Gas-transporten durch Deutschland in Richtung Tirol und Vorarlberg.</p> <p>und den in Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens zugesicherten Gas-transporten durch Deutschland in Richtung Tirol und Vorarlberg.</p>	
121	Nachbarstaat	Donnerstag, 24. August 2023	<p>Kapitel 12.2. – Niederlande. Anpassung wie folgt:</p> <p><i>„Netherlands: A draft bilateral solidarity agreement was sent in spring 2022 from Germany accompanied by a letter from the minister. In response to this letter the Dutch Minister for Climate and Energy in his letter dated 16 May 2022 stated that the current Dutch law does not allow for the conclusion of solidarity agreements and that work to repair this situation is ongoing but takes time. He also stipulated that this situation does not mean that the Netherlands will not provide solidarity if it is requested to do so, as Article 13 of Regulation (EU) 2017/1938 clearly states that solidarity also has to be provided when there is no agreement.“</i></p>	<p>Anpassung erfolgte wie folgt: „<i>Ein Entwurf eines bilateralen Solidaritätsabkommens wurde im Frühjahr 2022 von Deutschland an die Niederlande per Ministerbrief übersendet. Der niederländische Minister für Klima und Energie antwortete am 16. Mai 2022, dass bisher das niederländische Recht keinen Abschluss von bilateralen Solidaritätsabkommen erlaubt und dass aktuell daran gearbeitet wird diese Situation zu beheben. Das entsprechende Gesetz soll ab dem 01. Juli 2023 in Kraft treten (Stand 24. August 2023). Er unterstrich ebenfalls, dass dies nicht bedeutet, dass die Niederlande keine Solidarität auf Anfrage gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 leisten würden. Dies würde gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 auch ohne den Abschluss eines bilateralen Solidaritätsabkommens erfolgen.</i></p> <p><i>Darauf aufbauend und vor dem Hintergrund der Ausführungen in Absätzen 5 und 6 dieses Kapitels ist Deutschland aktuell unklar (Stand August 2023), wie die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 von den Niederlanden technisch und prozedural umgesetzt wird, wenn Deutschland gegenüber den Niederlanden gemäß Artikel 13 VO (EU) 2017/1938 um Solidarität anfragt. Deutschland kann die Verhandlungen über ein bilaterales Solidaritätsabkommen entsprechend nicht weiterführen.“</i></p>

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
ACER	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators)
ANB	Ausspeisenetzbetreiber
AUT	Österreich
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BEL	Belgien
BG-V	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage, Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundesimmissionsschutzgesetz
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BLastV	Bundeslastverteiler
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CHE	Schweiz
CEREMP	Registrierungsportal für die Registrierung von Marktteilnehmenden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (Centralized European Register of Energy Market Participants)
DSM	Steuerung von Lasten auf der Verbraucherseite, Demand-Side-Management
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
GasSpFüllstV	Verordnung zur Anpassung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen, Gasspeicherfüllstandsverordnung
GLN	Nummer aus dem GS—System - Standard für unternehmensübergreifende Prozesse (Global Location Number)
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, Erneuerbare-Energien-Gesetz
EEW	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
EEX	Energiebörsse (European Energy Exchange AGG)
EFET	Verband europäischer Energiehändler (European Federation of Energy Traders)
EG	Europäische Gemeinschaft
EKGB	Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangel-lage durch Änderungen des Energiewirtschafts-gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften, Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz
ElSV	Verordnung zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung in einer Versorgungskrise, Elektrizitätssicherungsverordnung

Abkürzungsverzeichnis

ENB	Einspeisenetzbetreiber
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EnSiG	Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung, Energiesicherungsgesetz
EnSiGEntsChV	Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz, Energiesicherungsgesetzeschädigungsverordnung
EnSikuMaV	Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen, Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung
EnSimiMaV	Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen, Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung
EnSiTrV	Verordnung zur priorisierten Abwicklung von schienengebundenen Energieträgertransporten zur Sicherung der Energieversorgung, Energiesicherungstransportverordnung
ENTSO-G	Verband der Europäischen Fernleitungsnetzbetreiber für Erdgas (European Network for Transmission System Operators for Gas)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung, Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
FRA	Frankreich
FSRU	Schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheit (Floating Storage Regasification Unit)
Gas-Einspar-VO	Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 05. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage
Gas-Notfall-VO	Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas
GasNZV	Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen, Gasnetzzugangsverordnung
GasSV	Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise, Gassicherungsverordnung
GCG	Koordinierungsgruppe Erdgas (Gas Coordination Group)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWh	Gigawattstunde
HeizöILBV	Verordnung über Lieferbeschränkungen für leichtes Heizöl in einer Versorgungskrise, Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung
H-Gas	Hochkalorisches Erdgas (High-calorific gas)
i.d.S.	in diesem Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
ITA	Italien
KraftstoffLBV	Verordnung über Lieferbeschränkungen für Kraftstoff in einer Versorgungskrise, Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung
KoorD	Richtlinien für die Bewältigung großräumiger Gefährdungslagen und anderer koordinierungsbedürftiger Ereignisse unterhalb der Katastrophen-schwelle der Bayerischen Staatsregierung, Koordinierungsrichtlinie
KoV	Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegeneren Gasversorgungsnetzen
kWh	Kilowattstunde
L-Gas	Niederkalorisches Erdgas (Low-calorific gas)
LNG	Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas)

Abkürzungsverzeichnis

LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, LNG-Beschleunigungsgesetz
LRD	Regelenergieprodukt Load Reduction
LTO	Langfristvertrag über die Möglichkeit des Kaufs oder Verkaufs von Gasmengen durch die Trading Hub Europe GmbH (Long Term Option)
MaLo	Marktlokation
MFT	Marktfahrplantool
MGV	Marktgebietsverantwortlicher
min.	mindestens
MinÖIAV	Verordnung über einen Mineralölausgleich in einer Versorgungskrise, Mineralölausgleichs-Verordnung
MOL	Preisreihenfolge (Merit Order List)
MS	Mitgliedstaat
MWh	Megawattstunde
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz, Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NATO	Nordatlantikpakt (North Atlantic Treaty Organization)
NLD	Niederlande
NOR	Norwegen
Nr.	Nummer
POL	Polen
PV	Photovoltaik
ReCo	Regionales Koordinierungssystem für Erdgas (Regional Coordination), EU-grenzüberschreitend
RLM	Registrierte Leistungsmessung
Rn.	Randnummer
SEfE	Securing Energy for Europe GmbH
SiPla	Sicherheitsplattform Gas
SLP	Standard-Last-Profil
SoS	Versorgungssicherheit (Security of Supply)
SPoC	Zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact)
SSBO	Strategische Optionen zur Vorhaltung von Gas (Strategic Storage-Based Option)
StaaV	Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve, Stromangebotsausweitungsverordnung
STB	Kurzfristiges Regelenergieprodukt (Short Term Balancing Services)
THE	Trading Hub Europe GmbH, Marktgebietsverantwortlicher Gas
THW	Technisches Hilfswerk
TK	Transportkunde
TWh	Terrawattstunden
UGSB	Untergrundspeicherbetreiber
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
VersResAbV	Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Versorgungsreserve, Versorgungsreserveabrufverordnung
VHP	Virtueller Handelpunkt
VNB	Verteilnetzbetreiber
VO	Verordnung
VS-nfD	Verschlussache - nur für den Dienstgebrauch